



Gewerbemiete und Teileigentum

Beiträge

Willi E. Joachim
Passagierrechte – auf dem Weg zum effektiven, aber
kostspieligen Verbraucherschutz im Reiserecht?
GuT Heft 72 (2020), 3

Ulrich von Schoenebeck
Verbraucherschutz auf der Titanic GuT Heft 72 (2020), 29

Wolf-Dieter Storl
Die Krone der Viren GuT Heft 72 (2020), 52

Karl Eckhart Heinz
Wiedergelesen: Walter Hallsteins literarische
Vermächtnisse für Europa GuT Heft 72 (2020), 58

Rechtsprechung

Hotel Beherbergungsvertrag; Kündigung;
Hausrecht; Gästerauswahl (BVerfG) GuT Heft 72 (2020), 63

Ausstrahlungswirkung des allgemeinen
Gleichheitssatzes (BVerfG) GuT Heft 72 (2020), 68

corona-VO; Ausgangsbeschränkung
Normenkontrolle (BVerfG) GuT Heft 72 (2020), 86

Hinweis: Video Lesung Constanze von Hassel
liest Ödön von Horváth GuT Heft 72 (2020), 51

Editorial, Impressum GuT Heft 72 (2020), 2

14.–20. Jahrgang
Heft 72, Seiten 1–92
Juni 2020
www.prewest.de
Erscheinungsort Bonn



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt erschien GuT Heft 71 im Juni 2014. Mit Heft 71 wurde der 14. Jahrgang 2013 abgeschlossen.

In den Jahren seit Juni 2014 hat die Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH mit den Heften 11 und 12 des Gemeinsamen Beiblatts (GmBBl) diese online-Fachzeitschrift fortgesetzt sowie mit Heft 6 der GuT-W die erste online-Ausgabe dieser Fachzeitschrift gestartet.

Die Prewest GmbH ist ab 2020 aufgelöst. Als Liquidator bin ich bestellt. Eine in GuT Heft 71 angekündigte online-Fortsetzung der GuT wurde von der Prewest GmbH (i.L.) nicht hergestellt.

Heute am 15. Juni 2020 erscheint die erste Ausgabe der online-Fortsetzung der GuT in meiner freiberuflichen Publikation, die als Prewest Presse Kultur Publikation das Programm des Vorhabens ‚verschlagnwortet‘.

Die Homepage ist weiterhin unter www.prewest.de erreichbar. Einiges ist zur Aufnahme des neuen Programms vorbereitet. Anderes ist entfallen, da ein Verlagsgeschäft entsprechend dem VerlagsG nicht mehr stattfindet.

Auf die Inhalte der Homepage wird unverändert oft seit 2014 zugegriffen.

Die neue GuT wird weiter nach Bedarf erscheinen. Gerne lese oder höre ich von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn,

Ulrich von Schoenebeck

Impressum: Gewerbemiete und Teileigentum (GuT), online-gestellte Fachzeitschrift. <http://www.prewest.de>. Erscheinungsweise: nach Bedarf. Zitat: GuT Heft-Nr., (Jahr), Seite. Herausgeber u. Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M.A., Prewest Presse Kultur Publikation, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn. Tel. 0228 / 47 63 78, info@prewest.de. Postfach 30 13 45, 53193 Bonn; Telefax u. Anzeigenpreise auf Anfrage.

- Pressemeldungen sowie mit Namen gekennzeichnete Beiträge und Gastbeiträge geben die Meinungen der Verfasser oder Verantwortlichen, nicht unbedingt die des Herausgebers wieder.
- Honorarfreie Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind frei von entgegenstehenden Rechten Dritter willkommen. Dem Herausgeber wird an den Zusendungen die Befugnis zur etwaigen presserechtlichen Verwertung bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen. Eingeschlossen in die Befugnis sind die Verbreitung und Veröffentlichung in Bild und Ton, in Print- und Telemedien, mündlich, schriftlich und online, die Digitalisierung und die Einspeicherung in Datenbanken sowie auf Datenträger, die etwaige auch digitale Archivierung des Herausgebers sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung auch zu anderen pressegemäßen Zwecken.
- Die Befugnis schließt auch eine Billigung der Erfassung der online-gestellten GuT durch Suchmaschinen ein.
- Der Ausdruck einer online gestellten Ausgabe der GuT zu Zwecken gewerblicher Verbreitung sowie die Aufnahme einer online gestellten GuT in gewerbliche Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Entgegenstehende Rechte der Urheber der Beiträge sind zuvor bei diesen anzufragen.

Gewerbmiete und Teileigentum (GuT)

14.–20. Jahrgang 2020

Zitat: GuT Heft-Nr., (Jahr), Seite

Juni 2020

Prof. Dr. Willi E. Joachim, LL.M., Bielefeld

Passagierrechte – auf dem Weg zum effektiven, aber kostspieligen Verbraucherschutz im Reiserecht!?

Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten und Rechts-Ratschläge für die „genervten Reisenden“ // Fahrgastrechte und „Fair Play“

Grob-Gliederung:

- A. Neues Pauschalreiserecht
- B. Realität: Schnelllebigkeit, Reisen als „Massenphänomen“, „Over-Tourism“
- C. Flugrechte
- D. Bahnrechte
- E. (Fern)Busrechte
- F. Kreuzfahrtrechte
- G. Zusammenfassung und Ausblick

A. Neues Pauschalreiserecht

I. Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht und Geltung

Das neue Pauschalreiserecht (PRR) bedeutet Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie (EU 2015/2302)¹ in deutsches Recht, und zwar in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 651 a–y BGB und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), welche am 1.7.2018 in Kraft getreten sind.² Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen werden nachfolgend aufgelistet. Das neue Reiserecht gilt für Pauschalreisen, die ab dem 1.7.2018 gebucht (und nicht nur: reserviert) werden.

II. Änderungen und Neuerungen des Reiserechts

1. Kern-Erneuerungen

Das neue PRR dient der besseren Rechtsabsicherung des Reisenden als Verbraucher und regelt u.a.:

¹ EU Richtlinie (RL) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, ABl. 2015 L 326, 1; dazu Führich, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945; ders., RRA 2016, 210; Staudinger/Ruks, RRA 2018, 2; Tonner, MDR 2018, 305; Otto, Das neue BGB-Reiserecht, ZJS 3/2018, 230. Zum Reisevertragsrecht näher beck-online., Gsell/Lorenz, Großkommentar, München 2018; Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., München 2019; Bergmann, Das neue Reiserecht, München 2018.

² Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017, BGBl. I 2017, 2394.

- a) Online-Buchungen werden erfasst und besser abgesichert.
- b) Neben der (2) Pauschalreise, die den Reisenden als Verbraucher relativ weitreichend schützt, gibt es weiterhin die (3) Individualreise, mit welcher der Reisende sich einzelne Reiseleistungen individuell zusammenstellt, etwa Flug, Hotel und Mietwagen. Neu tritt als (4) Form die verbundene Reiseleitung hinzu. Sie gewährt einen Basisschutz und entsteht, wenn ein Reisebüro oder Online-Portal dem Reisenden als Vermittler ein individuelles Reisepaket aus einzelnen Leistungen verkauft, und zwar mit separater Rechnung, z.B. für Flug und Hotel. Jedes Element muss mindestens 25% des Gesamtpreises betragen. Bei dieser Form muss der Vermittler eine Insolvenzabsicherung präsentieren. Bei Insolvenz des Reisebüros oder Portals erhält der Kunde die Anzahlung bzw. den Reisepreis zurück.
- c) Der Reisende erhält mehr (Reise)Informationen, mehr Transparenz, Formblätter (mit dem entsprechenden „Papierkrieg“), dafür einen – in der Gesamtbetrachtung –
- d) Effizienten Insolvenzschutz, u.a. auch vom Vermittler, der Kundengelder vereinnahmt.
- e) Einzelbuchungen werden effektiv erfasst und ziehen eine Haftung des Vermittlers nach sich.
- f) Schutz für Urlauber, die via Internet binnen 24 Stunden durch Weiterklicken, sog. „Click-through-booking“, einzelne Leistungen buchen. Der erste Dienstleister, bei dem gebucht wird und der auf die nächste Seite weiterleitet, haftet für das gesamte Paket wie ein Reiseveranstalter (RV).
- g) Neu ist auch gem. § 651 x BGB der Schadensersatzanspruch des Reisenden für Buchungsfehler in der Buchungskette.
- h) Ferienwohnungen und -häuser vom RV unterliegen nicht mehr dem PRR.
- i) Große Reiseveranstalter (RV) reagieren, formen ein „Marketing Match“ und kombinieren Einzelbuchungen mit einem Servicepaket, z.B. TUI plus, Thomas Cook „Sunny Heart Paket“, Schauinsland Reisen mit „Hotel & Mehr Paket“, sie haben insbesondere Krisenfallabsicherung, -management, Notfallservice, 24 Stunden Betreuung.
- j) Tagesreisen bis 500 € pro Person sind nicht mehr vom PRR erfasst und geschützt.
- k) § 651 y (nur noch 1 Buchstabe hätte dem deutschen „Umsetzungs-Gesetzgeber“ zur Verfügung gestanden... welche unübersichtliche Gesetzssystematik!) BGB legt fest, dass die aufgelisteten Reiserechtsnormen zwingend sind. Demzufolge sind sie auch bei vermeintlichen Gesetzesumgehungen im Wege der Rechtsgestaltung anwendbar. Insoweit zeigt sich der effektive Verbraucherschutz, ähnlich etwa im Wohnraummietrecht, z.B. § 536 IV BGB über die Unwirksamkeit einer zum Nachteil des Mieters abweichenden Vereinbarung bei Sach- und Rechtsmängeln. Diese „Verbraucherschutz-Sperre“ gilt auch im PRR!

2. Pauschalreise

Der – bisherige – Reisevertrag wird gemäß Wortlaut der Richtlinie in „Pauschalreisevertrag“ (PRV) umbenannt. Er ist in §§ 651 a–c BGB neu gefasst. Diese Normen erfassen die Verbindung von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise auf klassischer Abfolge zusammen, und zwar durch

- a) Prospekt,
- b) Auswahl des Reisenden vor Vertragsschluss, sog. „Dynamic Packaging“³,
- c) Digitale Buchungsverfahren z.B. auf der RV Website,

³ Anglizismen kennzeichnen vermeintlich die Professionalität und Internationalität einer Branche, hier der neuen Auswahl- und Buchungsvorgehensweise im Tourismus.

- d) Verbundenes Online-Buchungsverfahren, § 651 c BGB, als „Click-Through-Buchung“ des verbundenen Online-Buchungsverfahrens, eine Weiterleitung des Reisenden im RV Online-Vertrieb muss durch Links zur Datenübermittlung innerhalb 24 Stunden erfolgen.

Der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, der das Paket zusammenstellt, ist der Reiseveranstalter (RV), losgelöst davon, ob er sich als RV bezeichnet oder nicht. Der RV hat die Pauschalreise zu verschaffen, dh. in eigener Verantwortung zu erbringen. Neu ist die Aufnahme des „Dynamic Packaging“ in § 651 a II Nr. 1 BGB. Danach liegt eine Pauschalreise auch dann vor, wenn die Bündelung verschiedener Leistungen/Leistungserbringer (Bausteine) auf Wunsch des Reisenden oder gemäß seiner Wahl erst im Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch getätigt wird oder nach Vertragsschluss mit Zustimmung des RV erfolgt.

Das PRR trägt dem Massenphänomen des digitalen Buchens von Reisen und Einzelleistungen via Internet Rechnung. Das „Aushebeln“ des PRR Verbraucherschutzes durch das Buchen von Einzelleistungen soll vermieden, zumindest vermindert werden. PRR ist und bleibt eine konkrete Ausprägung des Verbraucherschutzes.

Der PRV, gestützt und gestärkt durch das PRR, ist weiterhin das „Rundum-Sorglos-Paket“, welches der RV dem Reisenden in bewusster Abgrenzung zu anderen Tourismus-(Teil-)Leistungserbringern anbietet, welches allerdings mit gewissen „Reise-Rest-Risiken“ verbunden ist, die nachfolgend darzustellen sind und in den Abschnitten C.–F. über die Passagierrechte reisespezifischen Ausdruck finden. Sie können nur eine erste Orientierung und einen breiten Überblick vermitteln. Dabei ist das gesetzlich geregelte Reise- und Gewährleistungsrecht nur die Ausgangsbasis. Die Realität im Tourismus, das „Massenphänomen Reise“, die Praxis der RV, Airlines, Hotels und sonstigen Träger der Reise- und Hospitality-Branche sind gebührend zu berücksichtigen.

3. (Relevante) RV Einzelleistungen

Die rund 45jährige ständige Praxis der deutschen BGH-Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendung des Reisevertrags auf relevante Einzelleistungen des RV, die in ihrer Erscheinungsform und ihrem Gewicht dem Paket eines (Pauschal)-Reisevertrags gleichkommen⁴, hätte der deutsche Gesetzgeber in das BGB aufnehmen können.⁵ Der Referentenentwurf sah dies vor, so in § 651 u BGB-RefE; auf Druck der Touristikverbände wurde diese Norm ersatzlos gestrichen.⁶ Daraus folgt u.a.: Die Buchung von Ferienwohnungen und vor allem von Hotelzimmern fallen nicht unter das neue PRR. Sie unterliegen auch weiterhin den stets abänderbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beherbergungs- und Hotelbranche. Letztere findet im Hotelaufnahmerecht einen weithin eigenen Regelungsbereich.⁷ Vorsorglich sei vermerkt: Durch diese gesetzgeberische Entscheidung kann künftig keine gesetzliche

⁴ Ständige BGH-Rechtsprechung, BGHZ 61, 275 = NJW 1974, 37; BGH, NJW 1985, 906; BGHZ 119, 152 = NJW 1992, 3158; BGH, NJW 1995, 2629; BGH, NJW 2013, 308 = RRa 2013, 70; RRa 2013, 222 = BeckRS 2013, 11313; NJW 2014, 2955. So auch die (bisherige) hM in der Literatur, etwa Führich, NJW 2017, 2945; ders., Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 48 ff.; ders., RRa 2016, 210, 216; MünchKomm BGB/Tonner, 6. Aufl. 2012, § 651 a Rn. 28 ff.; ders., RRa 2017, 5, 6 ff.; a. A. Staudinger/A. Staudinger, BGB, Neubearb. 2016, § 651 a Rn. 30; Erman/R. Schmid, BGB, 14. Aufl. 2014, Vor § 651 a Rn. 20.

⁵ Erwägungsgrund 21 der RL (EU) 2015/2302.

⁶ Dazu Führich, NJW 2017, 2945 (2946).

⁷ Ausführlich Joachim, in: Guhling/Günter, Gewerberaummiete, 2. Aufl. 2019, Anhang 1 zu § 535 BGB C. Hotelaufnahmevertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (= Hotel AGB) Rn. 620 ff.

Regelungslücke (mehr) angenommen werden; folglich entfällt eine (bisher denkbare und annehmbare) richterliche Analogie.⁸

4. Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Der neu geschaffene § 651 w BGB erfasst die Vermittlung verbundener Reiseleistungen durch einen Unternehmer. Der Verbraucherschutz-Gedanke des PRR gewährt einen Grund- bzw. Basisschutz auch bei solchen Leistungen, die zwar keine Pauschalreise darstellen, die gleichwohl schutzwürdig sind. Das Bindeglied stellt der „gemeinsame Zweck derselben Reise“ dar. Der Grundschutz beinhaltet die sogleich darzustellenden Informationspflichten und den Sicherungsschein sowie Insolvenzschutz gegenüber dem Reisevermittler bei Eigeninkasso.

5. Informationspflichten

Der RV muss vor der Buchung dem Kunden bzw. Reisenden ein Formblatt zuleiten, in welchem informiert wird, dass es sich bei der Reise um eine Pauschalreise handelt; daraus resultieren Rechte und Ansprüche des Reisenden/Urlaubers/Kunden. Den RV treffen bestimmte Aufklärungspflichten vor Abschluss des Reisevertrags, § 651 d I 1 BGB. Genannt seien z.B. Infos über den Reisepreis, die Reiseart/-route, Einreisebestimmungen der Zielländer/Destinationen. Namentlich ist darüber zu informieren, ob die Reise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Nach PRR-Vertragsabschluss hat der RV dem Reisenden eine Bestätigung über den vollständigen Vertragsinhalt mitzuteilen, und zwar schriftlich per Post oder E-Mail.

Vor Zahlung des Reisepreises bzw. einer gesetzlich zulässigen Anzahlung muss dem Kunden vom RV ein Sicherungsschein ausgehändigt werden, damit der Nachweis der Insolvenzabsicherung erbracht wird; widrigenfalls hat der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht. Vereinnahmt der Vermittler bzw. das Reisebüro den Reisepreis oder Teile davon, etwa eine Anzahlung, besteht die Pflicht zur Insolvenzabsicherung.

6. Preis- und Leistungsänderungen

§§ 651 f und g BGB regeln die Änderung des Reisepreises und anderer Vertragsbestimmungen. Nach neuem Recht bedeutet Änderung des Preises nicht nur die nachträgliche Erhöhung, sondern grundsätzlich auch die Senkung des Preises. Der Änderungsvorbehalt muss vertraglich vorgesehen sein. Der RV kann den Reisepreis nach Vertragsabschluss erhöhen, wenn sich Treibstoffkosten oder (Flug)Hafengebühren verteuern oder eine Wechselkursänderung eintritt. Bisher konnte der Reisende vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Preis um mehr als 5% erhöhte. Nunmehr ist ein kostenfreier Rücktritt erst bei einer Vertéuerung von mehr als 8% gesetzlich zulässig. Bisher durfte der Reisepreis innerhalb von 4 Monaten vor Reisebeginn nicht erhöht werden. Jetzt greift dieser Schutz erst 20 Tage vor Reisebeginn.

7. Vertragsübertragung

Die in § 651 e BGB niedergelegte Vertragsübertragung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Reiserecht. Kann der Reisende aus persönlichen Gründen die Reise nicht antreten, hat er die Möglichkeit, den Reisevertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die mit einem dauerhaften Datenträger, § 126 b 2 BGB, abzugebende Erklärung zur Übertragung ist dann rechtzeitig, wenn sie dem RV nicht später als 7

⁸ Eine Analogie ausschließend: Führich, NJW 2017, 2945 (2946); Staudinger/Ruhs, RRA 2018, 2 (4); Tonner, MDR 2018, 305 (307); zweifelnd Otto, ZJS 2018, 230 (231).

Tage vor Reisebeginn zugeht. Der RV darf nur die Erstattung von angemessenen und ihm tatsächlich entstandenen Mehrkosten erheben, § 651 e III 2; eine abstrakte Pauschalierung ist unzulässig. § 651 e IV BGB verpflichtet den RV, dem Reisenden einen Nachweis auszustellen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten angefallen sind.

8. Rücktritt vor Reisebeginn – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Die Stornierung der Reise, d.h. der Rücktritt vor Reisebeginn durch den Reisenden ist – wie bisher – grundsätzlich möglich, § 651 h I, II. Der RV ist gemäß § 651 h II 3 auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Er kann bei einem Rücktritt des Reisenden dann keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, welche die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, § 651 h III BGB. Die Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf stützt, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten abwenden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die bisherige Gesetzesformulierung sprach von „höherer Gewalt“ = „Force majeure“ = „Act of God“. Nunmehr fordert der Gesetzgeber „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“, die nachträglich auftreten, d.h. nach dem Antritt der Reise. Damit stellt der EU- und mithin der deutsche Gesetzgeber sicher, dass weitgehende Begriffsgleichheit mit der bekannten Fluggastrechte Verordnung (VO), (EG) Nr. 261/2004 und den Passagierrechte Verordnungen besteht.

Tritt eine solche Ausnahmesituation während der Reise ein, kann der Kunde den Vertrag vorzeitig beenden, d.h. kündigen. Sodann kann er die Rückreise verlangen, wenn sie Vertragsinhalt darstellt. Sollten aufgrund der – geänderten – Rückreise Mehrkosten entstehen, kann der RV diese – wie bisher – nicht mehr hälftig dem Reisenden auferlegen, sondern muss diese selbst vollständig tragen.

Treten bei der (Rück)Beförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erhebliche Probleme auf, hat der RV die Kosten für einen notwendigen Hotelaufenthalt bis zu 3 Nächten zu tragen. In der Reisepraxis sind als solche Ausnahme-Umstände zu nennen: Starker Sturm, Fluglotsenstreik, Aschewolke, Erdbeben, Feuer(sbrunst), Flut(wellen)/Überschwemmungen, die z.B. einen Rückflug, eine Ausschiffung oder einen sonstigen Transport des Reisenden unmöglich machen. Die Beschränkung auf 3 Nächte greift nicht bei Reisenden mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitperson, Schwangeren und solchen Personen, die eine besondere medizinische Betreuung erfordern, sofern der RV mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über die besonderen Bedürfnisse/Anforderungen des Reisenden informiert wurde.

9. Beistand

Der RV hat dem Reisenden in Notsituationen angemessenen und zumutbaren Beistand zu leisten. Beispielsweise muss er dem Reisenden Informationen über Gesundheitsdienste, örtliche Behörden oder Konsulate bereitstellen oder ihn bei einer anderweitigen Rückreise statt der vertraglich zunächst vorgesehenen unterstützen. Das erwähnte „Rundum-Sorglos-Paket“ greift auch hier.

10. Reklamationen/Beschwerden des Reisenden

Nach bisherigem Recht galt eine mehrstufige Reklamationspflicht des Reisenden:

- a) Am Ort der Reise musste der Reisende Mängel anzeigen und um Abhilfe nachsuchen.

- b) Binnen eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende musste der Reisende seine Entschädigungsansprüche ausdrücklich beim RV geltend machen. Diese Ausschlussfrist ist nunmehr in Verbesserung des effektiven Verbraucherschutzes entfallen.
- c) Nunmehr muss der Reisende binnen 2 Jahren seine Ansprüche gerichtlich geltend machen. Widrigenfalls kommt dem RV eine Einrede zu, wonach er sich auf Verjährung der Gewährleistungsrechte einredeweise berufen kann.
- d) Nach bisherigem Recht konnte der RV diese Verjährungsfrist in seinen AGB auf ein Jahr verkürzen, wovon die meisten RV regen Gebrauch gemacht haben.

Nach neuem Reiserecht ist die einmonatige Ausschlussfrist entfallen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre, und zwar ohne Verkürzungsmöglichkeit. Weiterhin gilt die sofortige, d.h. unverzügliche (= ohne schuldhaftes Zögern i.S.v. § 121 BGB) Reklamationsobliegenheit des Reisenden am Ort der Erbringung der Reise, etwa in dem Ferienhotel gegenüber der örtlichen Reiseleitung bzw. deren autorisierten Vertretern. Neu ist zudem, dass der Reisevermittler = das Reisebüro vom RV als bevollmächtigt gilt, die Mängelanzeigen entgegenzunehmen.

11. Gewährleistungsrechte

Weiterhin hat der Reisende umfangreiche Gewährleistungsrechte. Die Haftungsnormen der §§ 651 i–p BGB entsprechen weitestgehend den bisherigen §§ 651 c ff. BGB.

Zunächst muss ein Reisemangel vorliegen. Gemeinhin wird unter einem „Mangel“ folgendes verstanden: Die erhebliche Abweichung der tatsächlichen Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vorausgesetzten Soll-Beschaffenheit der konkreten Reiseleistung. Diese Soll-Beschaffenheit ist u.a. im Reisevertrag, im Katalog, in sonstigen Ausschreibungen, Zusagen, Absprachen, Garantien enthalten. Die Soll-Beschaffenheit sollte in den erwähnten Unterlagen schriftlich fixiert sein. Auch mündliche Absprachen über die Soll-Beschaffenheit sind möglich, im Zweifelsfall mitunter schwer – vom Kunden – beweisbar. Deshalb sollte auf die genaue Dokumentation stets geachtet werden.

Die Richtlinie erwähnt „Vertragswidrigkeit“. Es besteht ein Gewährleistungssystem gemäß dem Vorbild des deutschen Kaufrechts der §§ 434, 437 BGB und des deutschen Werkvertragsrechts der §§ 633, 634 BGB.⁹ Die zahlreichen Rechte des Reisenden finden sich in § 651 i III 1.–7. BGB, etwa

- a) Konkretes und detailliertes Abhilfeeerlangen, zeitnahe Nachbesserung,
- b) Minderung des Reisepreises, z.B. in Anlehnung an die ADAC-, Frankfurter-¹⁰, Kemptener-¹¹, Würzburger-Reisemängeltabelle¹² – ohne Verschulden des RV,
- c) Schadensersatzanspruch aufgrund Verschuldens des RV für Folgeschäden, § 651 n, vor allem bzgl. materieller Schäden, etwa vergebliche Aufwendungen, § 651 i III 7. BGB,
- d) Schadensersatzanspruch aufgrund Verschuldens des RV wegen entgangener Urlaubsfreude gemäß dem Leitner-Urteil des EuGH¹³, als sog. immaterieller Schadensersatzanspruch,

⁹ Fühlich, NJW 2017, 2945 (2949).

¹⁰ Frankfurter Tabelle zu Reisemängeln, zurückgehend auf Otto Tempel, Vors. der für das Reiserecht zuständigen Zivilkammer des LG Frankfurt a.M., erschienen und fortgeführt in der NJW, vgl. Fühlich, Reiserecht.

¹¹ Fühlich, Kemptener Reisemängeltabelle, Ausgabe Juli 2018.

¹² Rodegra, Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten, Stand: 16.6.2018.

¹³ EUGH, ECLO:EU:C:2002:163 = NJW 2002, 1255 = EuZW 2002, 339 – Leitner/TUI; dazu Fühlich, NJW 2017, 2945 (2949).

- e) Kündigung des Reisevertrags bei erheblichen Mängeln.
- f) Die Beweislast ist anders, Verbraucher freundlicher verteilt: In Abgrenzung zum bisherigen Reiserecht muss der Urlauber dem RV beim Schadensersatzanspruch kein Verschulden nachweisen. Jedoch entfällt der Anspruch, wenn sich der RV entlasten kann. Der RV muss darlegen und im Bestreitensfall beweisen, dass der Schaden vom Reisenden selbst oder von einem nicht zur Sphäre, zum Bereich des RV zählenden Dritten verursacht und verschuldet ist. Zudem greift keine RV Haftung, wenn der Schaden auf einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist. Auch dafür ist der RV behauptungs- und beweispflichtig.
- g) Anrechnung
Nunmehr kann der RV auf eine vom Reisenden begehrte Entschädigung eine Anrechnung von Zahlungen durchführen, die der Kunde von anderen Leistungsträgern wegen desselben Ereignisses erhalten hat. Hier ist auf die Fluggastrechte-VO und die dort verankerten Entschädigungsansprüche des Passagiers hinzuweisen. Bekommt der Reisende wegen einer großen Verspätung eine Entschädigung gemäß der EU-Fluggastrechte-VO, ist diese auf eine Preisminderung anzurechnen, § 651 p III 2 BGB. Gesetzgeberische Hintergrundüberlegung ist: Der Kunde soll aufgrund verschiedener Anspruchsgrundlagen nicht besser gestellt werden, nicht „doppelt kassieren“. Ferner steht dahinter: Die RV und Tourismusleistungsträger sollen nicht „über Gebühr“ in Anspruch genommen werden. Reisen ist ein „Massengeschäft“ und muss zukünftig bei ständig steigendem Passagieraufkommen noch wirtschaftlich gestaltbar und durchführbar sein, ohne durch ein überzogenes Gewährleistungsrechtssystem zu sehr belastet zu werden. Denn letztlich werden derartige Ansprüche in ihren finanziellen Auswirkungen auf die Reisepreise umgelegt.

Das am effektiven Verbraucherschutz ausgerichtete Gewährleistungsrechtssystem ist stets vor dem Hintergrund des „Reisens als Massengeschäft“ mit zunehmender Tendenz vernünftig und wirtschaftlich tragbar einzuhegen, ja einzugrenzen. Ein zu stark ausgeprägtes Reisemangel- und Gewährleistungsrechtssystem verteuert letztlich den Reisepreis. Auch angesichts des zunehmend stark ausgeprägten Verbraucherschutzes gilt: Am Ende des Tages zahlt der Verbraucher/Kunde die „Reise-Zeche“. Denn Reisen ist ein – unjuristisch – gesprochen „mächtiges Menschenrecht“ und bleibt auch in den virtuellen Welten des world-wide-web ein starkes „Sehnsuchts-/Freiheits-/ (Aus-)Lebensbedürfnis“ des Menschen!

12. Effektiver Insolvenzschutz – angesichts der „Thomas-Cook-Pleite“?!

Gem. § 651 r I BGB hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit bei Zahlungsunfähigkeit des Tour-Operators Reiseleistungen ausfallen. Dieser Insolvenzschutz scheint prima facie weitreichend zu sein. So sind gem. § 651 r III BGB pro Jahr mindestens 110 Mio. € gesichert; bis zu dieser Grenze kann der Kundengeldabsicherer seine Haftung pro Geschäftsjahr begrenzen. Die „Wirtschaftsrealität“ spricht aktuell eine deutliche Sprache. Die „Thomas-Cook-Pleite“ kostet überschlägig 250 Mio. €. ¹⁴ Danach erhalten die geschädigten Thomas-Cook-Pauschalreisenden nur einen Bruchteil ihrer Zahlungen für gebuchte Reisen zurückerstattet. Die deutsche Thomas Cook Reisegesellschaft war in den Sog der Pleite der britischen Mutterfirma geraten und stellte einen eigenen Insolvenzantrag. Daraufhin wurden alle Reisen abgesagt, und zwar auch dann, wenn bereits voll oder teilweise gezahlt worden war. Da bei dieser Insolvenz die erwähnten 110 Mio. € nicht ausreichen werden, wird zweierlei diskutiert: a) Wer trägt den Differenzbetrag? Voraussichtlich greift eine Staatshaftung ein. Auf jeden Fall eröffnet

¹⁴ Dazu und zum Folgenden näher Neue Westfälische (NW) vom 23./24.11.2019 Wirtschaftsteil: „Thomas-Cook-Pleite kostet 250 Millionen Euro“.

sich ein langwieriger Weg der Schadensgeltendmachung und Anspruchsdurchsetzung.
b) Zudem wird darüber reflektiert, die gesetzliche Insolvenzversicherung des § 651 r BGB „de lege ferenda“ angemessen zu erhöhen, etwa auf den doppelten bis dreifachen Betrag.

Das Reiserecht muss an tatsächliche Entwicklungen und Erfordernisse in der Wirtschafts- und Reisebranche angepasst werden. Das (Reise-)Recht stößt an seine ökonomischen Grenzen! Im Ergebnis zahlt der Kunde eine eventuelle erhöhte Absicherung über einen erhöhten Reisepreis.

B. Realität: Schnelllebigkeit, Reisen als „Massenphänomen“, „Over-Tourism“

I. Im Fokus: Alle Verkehrsträger

Am Himmel bleibt es eng¹⁵. Der Flugverkehr nimmt in den nächsten Jahren kontinuierlich zu. Gleiches gilt für den Bahnverkehr. Auch das Kreuzfahrtsegment verzeichnet enorme Zuwächse. Immer mehr Menschen reisen geschäftlich und vor allem privat. Die Bewohner aus Asien, Afrika und Amerika verstärken diese Wachstumsraten in den nächsten Jahrzehnten nachhaltig. Bereits Hans Magnus Enzensberger hat 1958 zugespitzt zum (Massen-)Tourismus scharfsinnig bemerkt: „Der Tourist zerstört, was er sucht, indem er es findet!“¹⁶ So entsteht „FernWeh – wenn alle eine Reise tun!“¹⁷

II. Kreuzfahrtmarkt im „Kreuz der Kritik“

Mit Blick auf den Kreuzfahrtmarkt geht der Trend zu immer größeren Passagierschiffen mit einer Kapazität von 3.000–5.000 und mehr Passagieren sowie 1.000–2.000 Crew-Mitgliedern. Umweltprobleme kommen hinzu. Manche Destinationen denken über Reduzierungen des Verkehrsaufkommens nach oder verringern bereits die Anlandungs- bzw. Landungsrechte, z.B. in Dubrovnik, Venedig, Palma.

III. „Dünne Luft im Luftverkehr“

Noch dünner bzw. düsterer ist die „Luft zum Fliegen“ bzw. der „Airline-Ärger“. Flugreisende erlebten den Sommer 2018 als tagtäglichen Schrecken, vielleicht nur einen Vorboten des Dramas der kommenden Jahre. Täglich fallen Hunderte Flüge aus („cancelled“), Tausende verspäten sich („delayed“). Niemand der am Flugtourismus beteiligten Dienstleister bekommt die Krise in den Griff, d.h. Airline, Flughafen-Management, Flugsicherheit, Regierungen, internationale (Flug-/Aviation-)-Organisationen. Selbst anberaumte Krisengipfel dienen eher der Problemadressierung und Beruhigung des Publikums und der interessierten bzw. betroffenen Öffentlichkeit als der tatsächlichen Problembewältigung, geschweige denn -lösung. Schon jetzt zeichnet sich – flapsig gesprochen – ab: „Und wenn Du nicht mehr weiter weißt, dann gründe einen Arbeitskreis!“, „Und stinkt der Tourismus-Fisch, bringe alle Träger öffentlicher und privater Belange sowie Bedenkenträger an einen runden Tisch!“ oder

¹⁵ Neue Westfälische (NW) vom 31.8.2018 Wirtschaftsteil.

¹⁶ H. M. Enzensberger, Vergebliche Brandung der Ferne. Eine Theorie des Tourismus, in: Merkur 1958, S. 701.

¹⁷ C. Pagenstecher, Enzensbergers Tourismus-Essay, in: Tourismus Journal 2/1998, S. 533–552.

„Ein möglichst hochkarätig besetztes Komitee ist voll ok!“ Die Massen- und Boulevard-Presse berichtete genüsslich von „Nicht in die Luft gehen...!“¹⁸ Die europäische Flugsicherung Eurocontrol prognostizierte: Bis zum Jahre 2040 werde sich die Zahl der um bis zu 2 Stunden verspäteten Flüge, der sog. Aufgriffsschwelle für an Flugverspätungen knüpfende Ausgleichszahlungen, versiebenfachen. Mindestens 16 europäische Flughäfen gelangten an ihre absoluten Kapazitätsgrenzen. Rund 1,5 Mio. Flüge mit 160 Mio. Passagieren fielen aus. Mit Blick auf die alltäglichen Flugverspätungen, -ausfälle, Engpässe und „endlos Warteschlangen“ an den Flughäfen „bleibt es eng!“¹⁹

C. Flugrechte

I. EU (EG)-Fluggastrechte-VO als Anspruchsgrundlage

Vor dem tatsächlichen Hintergrund des überlasteten Luftraums greifen grundsätzlich bei Flugausfällen, großen Verspätungen, abgelehnter Flugbeförderung („denied boarding“) die Passagierrechte gemäß der Fluggastrechte-VO (EG) Nr. 261/2004 und den Passagierrechte-Verordnungen.²⁰ Nachfolgend ergeht bewusst und gewollt keine juristische geprägte Abhandlung über die Fluggastrechte. Vielmehr wird wegen der besseren Information, Lesbarkeit und des zu befördernden Verständnisses auf eine „Checkliste“ zurückgegriffen. Diese „Leidens-Liste“ orientiert sich an den Kern-Problemen und den damit zusammenhängenden Fragen der „Rechtssuchenden“.²¹ Die Flugrechte des Passagiers und vor allem die Umstände, die ins Dilemma führen, sollen im Flugwesen einer genaueren Analyse unterzogen werden. Sie kennzeichnen gleichsam den modernen Massenverkehr.

II. Realität im Flugverkehr

1. „Slots“ und „Yield Management“

Fliegen ist ein Massengeschäft mit zunehmender Tendenz. Start- und Landerechte, sog. „Slots“, auf stark frequentierten Flughäfen sind ein knappes und begehrtes Gut. Als wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen praktizieren die Fluggesellschaften ein sog. „Yield Management“, d.h. sie fliegen orientiert am Gewinn und Ertrag. Dazu bedarf es möglichst voll ausgelasteter Flugzeuge. (Zusammen)Streichungen und -Legungen von Flügen sind seit längerem an der Tagesordnung.²²

2. Mangelhafte Flugkapazität

Es mangelt an ausreichender Flugkapazität. Derzeit und für längere Zeit fehlen ausreichend Flugzeuge und Fluggeräte. Durch den Zusammenbruch von Air Berlin war es zu Verwerfungen am Flugverkehrsmarkt gekommen. Die anderen Fluggesellschaften als Profiteure haben damals nicht rechtzeitig ausreichende

¹⁸ Stern 29/2018 vom 9.8.2018, „Nicht in die Luft gehen“, S. 38; Focus Nr. 29 vom 14.7.2018, „Albtraum vom Fliegen“, S. 56, 57.

¹⁹ Zu den Eurocontrol-Prognosen S. Schelp, NW vom 31.8.2018 Wirtschaftsteil; „Jetzt fliegt alles auf“, Wirtschaftswoche (WiWo) Nr. 45 vom 2.11.2018, S. 36.

²⁰ Dazu näher A. Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO, 2016, Art. 5 Rn. 11 ff; BeckOK Fluggastrechte-VO, R. Schmid, 1.7.2017, Art. 5; Führich, Reiserecht, § 40 Rn. 8 ff.

²¹ Vgl. etwa Focus Nr. 29 vom 14.7.2018, S. 56, 57; Stern Nr. 29 vom 9.8.2018, S. 38.

²² Hierzu und zum Folgenden der „Airline-Realität“ Focus Nr. 29, aaO.; NW vom 31.8.2018. aaO.

Kapazitäten vorhalten können. Hinzu erwächst jetzt aktuell das Boeing-Problem. Streiks, z.T. ungeordnet und „wild“ durchgeführt des Cabin und Cockpit Personals kommen belastend hinzu.

3. Eurocontrol

Effektive Absprachen und Abstimmungen – vor allem – im europäischen Luftraum sind Mangelware. So existieren derzeit 27 z.T. nicht oder nur wenig harmonisierte Flugsicherungssysteme in Europa. Dies ist ein beklagenswertes „Dauerproblem“. Die abgestimmte Arbeit von Eurocontrol ist zu optimieren. Den Statistiken großer Fluggastrechtsp portale, z.B. Flightright, EUclaim, zufolge verspäteten sich 2018 rund 15.000 Flüge von oder nach Deutschland um mehr als 1 Stunde, etwa 7.000 um mehr als 3 Stunden. Davon verursachten nach Einschätzung der „Wirtschaftswoche“ die Fluglotsen ca. jede 5. Verspätung.²³

Die vorgenannten, nur kurz aufgelisteten Faktoren führen zur ständig steigenden Flugverspätung bis hin zum Flugausfall. Fliegen ist ein „Massengeschäft des Alltags“ mit zunehmender Tendenz. Den stets steigenden Unannehmlichkeiten im Flugverkehr versucht eine neue App(lication) der Verbraucherzentrale Rechnung zu tragen. Diese soll dem Flugkunden helfen, nach Flugverspätungen eine Entschädigung zu erhalten.²⁴

4. Sozialadäquat und hinnehmbar: 1 Stunde (und mehr..?) Verspätung

Grundsätzlich sind – früher: 1 Stunde – heutzutage 2 Stunden Verspätung/Verzögerung in der internationalen Beförderung ersatzlos vom Flugpassagier hinzunehmen.

Die Fluglinien und Airline-Interessenverbände üben ständig Druck auf die nationale und europäische Politik aus. Die Flugausfall- und Verspätungsansprüche stehen in keinem realistischen Zusammenhang mit der Wirklichkeit im Flugverkehr. Die Flugverkehr-Lobbyisten arbeiten darauf hin, die Entschädigungsregeln für Fluggäste aufzuweichen oder zumindest an höhere Hürden zu knüpfen. So solle zukünftig eine Ausgleichszahlung erst ab 5 Stunden Verspätung zu gewähren sein. Die frühere (1.11.2014 bis 30.11.2019) EU-Kommissarin für Verkehr, Violeta Bulc, griff das Ansinnen der Lobbyisten auf und befand 250 € Entschädigung als viel zu hoch.²⁵

5. (Sonder-)Rolle der „Billigflieger?!“

Bei Untersuchung der Fluggastrechte ist auf das gezielte, durchweg markt-aggressive Verhalten der Low-Cost-Airlines zu achten. Sie erarbeiten sich in der immer im Fluss befindlichen Flugwelt mehr und mehr Marktanteile.

Können die Flughäfen wirtschaftlich sinnvoll betrieben und notwendige Kontrollen zügig durchgeführt werden, wenn die Billigairlines alle Servicegebühren reduzieren wollen? Wie geht das zusammen, wenn sie einfache Flüge innerhalb der EU schon für unter 9 € anbieten? So können sie nicht kostendeckend operieren. Wie können sie gleichwohl sicher gewartete Flugzeuge anbieten, die marktüblichen Start- und Landegebühren aufbringen? Auf weitreichende Einsparungen sind sie angewiesen. Einsparungen versuchen sie auf Kosten ihres Boden-/Luftpersonals und der verminderten Annehmlichkeiten der Passagiere zu generieren, etwa durch Gebührenerhebung auf das (kleine) Handgepäck und den Versuch, möglichst viele

²³ WiWo Nr. 45 vom 2.11.2018, S. 36, 37.

²⁴ Die Welt vom 28.10.2019, S. 14: „So kommen Passagiere eher an ihr Geld“.

²⁵ Dazu Focus Nr. 29 aaO.

Reisende zu einem – teuren – „Priority-Check-in“ (bevorzugte Abfertigung) zu bewegen, der nun die breite Standard-Erscheinung darstellt.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der Billigairline naheliegend, vermeintliche Entschädigungsansprüche der Passagiere „auszusitzen“ bzw. „wegzudrücken“, damit auch auf diese Weise ihr wirtschaftliches Konzept aufgeht.

6. Sicherheitschecks- und Abfertigungs-Engpässe

Weiter heißt es zu den zunehmenden Flugverspätungen als übliche Zeiterscheinungen: Es gibt u.a. ständig steigende Abfertigungsprobleme und -engpässe bei der Abfertigung, der Kontrolle von Passagieren und deren (Hand)-Gepäcks. Der – zumindest: zeit- und stoßweise – auftretende Ansturm auf die Sicherheits-Schleusen an den Flughafen-Zugängen zu den Abflugszonen führt häufig zu erheblichen Verzögerungen und Verspätungen. Man kann nicht dauerhaft den Fluggast auffordern, 2-3-4 Stunden vor dem Abflug am Flughafen zu erscheinen und ihm die gesamten Transport- und „Durchcheck-Risiken“ auferlegen. Es gilt, die Abläufe am Flughafen dauernd zu analysieren und zu verbessern, namentlich an den Sicherheitsschleusen. Auch an deutschen Flughäfen begegnet man leidvoll der veralteten Sicherheitstechnik und unabgestimmten Verhaltensweisen des z.T. unqualifizierten Sicherheitspersonals. So durchleuchtete bzw. durchsuchte 2018 das Sicherheitspersonal am Amsterdamer Flughafen Schiphol etwa 185 Personen pro Stunde, während am Frankfurter Flughafen in der gleichen Zeit nur 80 Personen durchsucht werden. Wie ist die Rechtslage beim Streik des Sicherheitspersonals und wenn bereits „durchgecheckte“ Passagiere nicht mit dem Flieger befördert werden? Diesen Passagieren steht idR. eine Entschädigung zu.²⁶

7. Der „Stress-scheuende Fluggast“

Die Trägheit des Kunden kommt hinzu. Er ist zumeist nicht bzw. nicht vollständig über seine Rechte aufgeklärt. Im Nachhinein unterlässt er es, seine Rechte geltend zu machen, scheut die Kosten, die Zeit und Nerven einer z.T. kostspieligen Rechtsverfolgung, zudem bei ausländischen Airlines erschwerend im Ausland. Was hilft z.B. der Entschädigungsanspruch gegenüber WizzAir aufgrund mehrstündiger Flugverspätung, wenn der Kunde sein Recht in Budapest geltend machen und einklagen muss? Bei potentiellen Ansprüchen von 200 Passagieren pro Flug spart die Fluggesellschaft eine erhebliche Summe. Manche Airline agiert nach dem Motto: „Wo ist der lärmende Passagier-Lurch? Augen zu und durch!“ Hinter vorgehaltener Hand bekennen sie: „Wir sitzen das aus. Irgendwann geht dem Pax²⁷ die Luft, Lust und Puste aus!“ Aber, die betroffene Solidargemeinschaft der gestressten Passagiere formiert sich zum Gegenschlag! Nach dem Motto handeln sie verstärkt: „Dran-bleiben statt abtreiben!“ Sie geben nicht auf. Wie in den USA üblich, versuchen Rechtsanwälte die Ansprüche von zahlreichen Kunden „gebündelt“ geltend zu machen, wenn auch jeweils individualisiert. Sie gehen mit mehr juristischer und wirtschaftlicher „Bargaining Power“, Verhandlungsdruck und -macht vor.

8. Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (SÖP)

Grundsätzlich kann der geschädigte Reisende seine Ansprüche über den Ombudsmann im Reisegewerbe geltend machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer der Airline vom Reisenden (oder dessen Anwalt) gesetzten Frist, regelmäßig von 2 bis 4 Wochen, kann die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (SÖP) mit dem Rechtsanliegen befasst werden. Die SÖP ist von der Bundesregierung als

²⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 4.9.2018 – X ZR 111/17.

²⁷ Pax – (etwas) herablassender Fachterminus für den Passagier im „Branchenjargon“; ferner lat. „Frieden“!

Verbraucherschlichtungsstelle für Reisende mit Flugzeug, darüber hinaus auch für Bahn, Bus und Schiff eingerichtet. Dieses Verfahren ist gegenüber der öffentlichen Stelle kostenlos. Viele Reisende haben von dieser Möglichkeit kaum bzw. keine Kenntnis. Informationserteilungen und Aufklärung sind notwendig! Von den mehr als 32.000 Fällen im Jahr 2018 betrafen lt. SÖP Geschäftsführer Klewe 87% den Flugverkehr. In 86% dieser Fälle war die Schlichtung erfolgreich. Im Vergleich zu 2017 hat sich die Zahl der Schlichtungen 2018 mehr als verdoppelt. Dies führt Klewe auf die Probleme im Flug- und Bahnverkehr zurück, zudem auf die stets zunehmende Information und Sensibilisierung der Flug- und Fahrgäste über ihre Rechte.²⁸

9. Rechte-Dienstleister

Der Fluggast kann seine Rechte gegen eine Provision von der Anspruchssumme an einen spezialisierten (Rechts)Dienstleister abtreten. Dabei gibt es zum einen Sofortentschädiger, welche dem Reisenden die gesamte Forderung abkaufen und dafür eine Provision von rund 40–45% erheben, z.B. EUFlight. Zum anderen agieren die Inkasso-Dienstleister, die erst zahlen, wenn sie bei der Fluggesellschaft erfolgreich waren. Durchschnittlich dauert das ca. 6 Monate. Dafür fällt regelmäßig eine Provision in Höhe von 20–30% an wie etwa Flightright. Diese Rechtsverfolgungsmöglichkeiten sind der breiten Bevölkerung mit Fluggasterfahrungen etwas bekannter, wenn auch nicht ausreichend bekannt. Die Differenzierung zwischen Rechtsabtretung und Anspruchserhaltung unter provisionspflichtiger Befassung des Dienstleisters ist hingegen weniger geläufig. Die erwähnte App(lication) der Verbraucherzentrale mag dem Passagier bei Flugverspätungen helfen, eher an sein Geld zu kommen.²⁹

10. „Langer Atem und dickes Fell“ der Fluggesellschaften

Viele Fluglinien setzen darauf, dass Fluggäste trotz Flugausfällen und/oder erheblicher Verspätungen ihre Rechte gar nicht geltend machen oder nach einem ersten Anschreiben entnervt aufgeben. Neben WizzAir sind als in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Fälle die Fluggesellschaften Sunexpress³⁰ und Small Planet³¹ einschlägig bekannt geworden.

II. Rechts-Ratschläge an Flugreisende

Vor dieser schwierigen „Rechts-Durchsetzungs-Realität“ wird nunmehr ein Frage- und Faktenkatalog der Flugreiserechte dargestellt. Dadurch erhält der Reisende wichtige Informationen und Hinweise über den Bestand von Ansprüchen und deren Durchsetzung. Verzögerungen im modernen Reiseverkehr sind typisch und bis zu einer gewissen Grenze als bloße Unannehmlichkeit entschädigungslos vom Reisenden hinzunehmen. Verstärktes Verkehrsaufkommen, „Passenger Traffic“, führt zu häufigeren Verzögerungen und Verspätungen. Über Jahre hinweg galt als „Daumenregel“ 1 Stunde Wartezeit als zumutbare (Reise-)Lebenszeit. Diese Wartezeit

²⁸ Vgl. BGH, Urteile vom 15.1.2018 – X ZR 15/18 und X ZR 85/18. S. dazu NW vom 16.1.2019: „Ärger um verspätete Flüge: Nicht immer muss die Airline zahlen“. Vgl. zur neueren Statistik auch den wikipedia-Artikel zur SÖP.

²⁹ Die Welt vom 28.10.2019, S. 14. Zu Inkassodienstleistungen vgl. jetzt auch BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18.

³⁰ „Urlauber stranden am Flughafen Köln/Bonn“, NW vom 8.8.2018.

³¹ „Anwalt setzt Small Planet unter Druck“, NW vom 9.8.2018.

ist in den letzten Jahren „dynamisiert“ worden. Mittlerweile sind 2 Stunden und mehr ersatzlos hinzunehmen.

1. EU-Fluggastrechte-VO

Diese Rechts-VO 261/2004 (EU) gilt für alle Flüge, die in der EU starten, ebenso für Fluggäste, die in der EU mit einer Fluggesellschaft landen, die einen europäischen Geschäftssitz hat. Egal, ob Linien- oder Billigflug, die Ansprüche greifen in jedem Flugsegment.

2. Passagier mit gültigem Flugticket

Die VO gilt für jeden Passagier mit einem gültigen Flugticket. Häufig versuchen die Airlines, die Kunden mit Gutscheinen zufrieden zu stellen. Diese haben grundsätzlich einen Geldanspruch. Der Reisende als Individualperson hat den Anspruch, selbst wenn er als Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber dienstlich unterwegs sein sollte. Er hat nämlich die Unbill und den Schaden erlitten.

3. Pauschalreise

Die VO gilt auch bei einer Pauschalreise. Bei Flugverspätungen oder -ausfällen ist erster Ansprechpartner die Fluggesellschaft. Der Pauschalurlauber hat zusätzlich einen Anspruch auf Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit gemäß § 651 n II BGB. So bekommt er bei Verspätungen über 4 Stunden in der Regel für jede Stunde zusätzlichen Wartens 5% des Tagesreisepreises. Zusätzliche Kosten, etwa für ein Taxi, hat der RV zu tragen. Die Minderung des Reisepreises oder weiteren Schadensersatz vom RV können die Pauschalurlauber nicht zusätzlich zu einer Ausgleichszahlung von der Fluggesellschaft begehren. Es erfolgt eine Anrechnung. Danach muss sich der Kunde das erzielte Entgelt auf seinen evtl. Gewährleistungsanspruch gegenüber dem RV anrechnen lassen, § 651 p III 2 BGB.

4. „Gestrichener/annullierter Flug“

Der Kunde sollte sofort bei der Fluglinie nachfragen, wann der frühestmögliche Ersatzflug terminiert ist. Gibt es keine zeitnahe Ersatzbeförderung durch dieselbe Fluggesellschaft, darf der Kunde mit jeder anderen Fluggesellschaft fliegen. Zwar muss der Kunde sodann in Vorleistung treten. Jedoch hat er einen entsprechenden Erstattungsanspruch. Zuvor muss er sein Vorgehen dokumentieren, z.B. die vergebliche, fristgebundene Ersatzbeförderung-Aufforderung per E-Mail mit Ankündigung der alternativen anderweitigen Beförderung.

Der Pauschalreisende hat zudem die reiserechtlichen Gewährleistungsansprüche. Sein RV ist zur Minderung i.S.v. § 651 m BGB verpflichtet. Oft informieren die RV ihre geschädigten Kunden nicht darüber, dass ihnen auch Ansprüche gegenüber der Fluglinie zustehen – und umgekehrt.

5. Höhe der Entschädigung nach der Fluggastrechte-VO

Im Überblick gilt das Folgende: In Betracht kommt die Erstattung des ganzen Ticketpreises oder die anderweitige Beförderung. Zusätzlich besteht ein Entschädigungsanspruch zwischen 125–600 € je nach Flugstrecke, und zwar:

- a) Unter 1.500 km Flugdistanz, etwa die Strecke von Dortmund nach Krakau: 250 €
- b) 1.500-3.500 km Entfernung, etwa von Düsseldorf nach Palma/Mallorca: 400 €
- c) Ab 3.500 km Langflugstrecke, etwa von Frankfurt a.M. nach Singapur: 600 €.

Bei Feststellung der Entfernung wird der letzte Zielort angenommen, z.B. bei Zwischenstopps. Die Entschädigung beträgt die Hälfte, wenn das Flugunternehmen eine Beförderungsalternative anbietet, mit welcher der Gast maximal zwei, drei bzw. vier Stunden verspätet ankommt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mehr als 14 Tage vor Abflug von der Annullierung erfährt oder wenn der Flug wegen außergewöhnlicher Umstände gestrichen wird. Gleiche Ansprüche greifen bei der Flug-Vorverlegung.

6. Verspätungs- und Anspruchsumfang

Der Flug verspätet sich um mehr als 3 Stunden. Der Gast hat einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Fluggesellschaft von 250–600 €. Die konkrete Höhe bemisst sich nach der Flugdistanz. Nach einer jüngeren EuGH-Entscheidung haben Flugreisende auch dann ein Recht auf Entschädigung für erhebliche Verspätungen, wenn sie nach dem Umsteigen mit einer nicht-europäischen Partner-Airline im Rahmen des sog. Code-Sharing weiterfliegen. Das Gericht stärkt den Verbraucherschutz.³² Auch der BGH stärkt die Entschädigungsansprüche von Passagieren bei Umsteigeverbindungen. Der Anspruch greift, wenn der in der EU gestartete Flug nur gering verspätet war, dadurch der Anschluss an einem außerhalb der EU gelegenen Drehkreuz verpasst wird, selbst dann, wenn für diesen Flug eine Nicht-EU-Fluglinie verantwortlich war.³³ Bei Flugausfällen und -verspätungen hat der Passagier keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung, etwa für zusätzliche Hotel- und Mietwagenkosten.³⁴ Dem BGH zufolge ist eine Anrechnung vorgesehen, was dem Zweck der Pauschalierung entspricht.³⁵

7. Zusätzliche Versorgungsleistungen der Fluggesellschaft

Während der Wartezeit hat die Airline Betreuungsleistungen zu erbringen, nämlich:

- a) Zwischen 2 und 4 Stunden Wartezeit: kostenlose Getränke, Mahlzeiten/Snacks; 2 Telefonate, E-Mails, Faxe, mithin angemessene Kommunikation.
- b) Ab 5 Stunden Wartezeit: Der Gast kann vom Beförderungsvertrag, einem Werkvertrag nach deutschem Recht i.S.v. §§ 631 ff BGB, zurücktreten und Flugpreiserstattung begehren.
- c) Bei Verlegung des Flugs auf den nächsten Tag: Hotelübernachtung einschl. Transfer.

8. Außergewöhnliche Umstände als Anspruchshinderungsgründe

Die Fluglinie wird von den erwähnten Entschädigungsansprüchen befreit, wenn die Umstände für sie nicht vorhersehbar, beeinflussbar oder beherrschbar waren. Hierbei handelt es sich um Ausprägungen der Sphärentheorie bzw. der Verantwortungsbereiche der Airline. Wertend müssen die Beherrschbarkeitsräume und Einflusszonen festgestellt und festgelegt werden. Bekanntlich werden derartige Erwägungen häufig als „Ausstiegsgründe“ der Fluggesellschaften bemüht. Die Rechtsprechung hat dazu eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet. Anknüpfend daran lässt sich grundsätzlich bemerken:

- a) Technische Probleme, sog. „Technicals“

Jedwede technischen Defekte am Fluggerät oder dem speziellen Flugmuster sind grundsätzlich keine außergewöhnlichen Umstände, und zwar solange sie in dem

³² EuGH, Az. C 502/18; dazu NW vom 12.7.2018 „Gericht stärkt Rechte bei Flugverspätungen.“

³³ BGH, Az. X ZR 93/18; dazu NW vom 25.7.2019 „BGH stärkt Rechte von Fluggästen.“

³⁴ BGH, Az. X ZR 128/18 und X ZR 165/18; NW vom 7.8.2019: „Doppelte Entschädigung gibt’s nicht.“

³⁵ Vgl. amtliche Leitsätze zu BGH, Az. X ZR 128/18 und X ZR 165/18.

Beeinflussungs- und Verantwortungsbereich der Fluglinie liegen, z.B. ein Triebwerksausfall aufgrund unterlassener oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung. Als Gegenbeispiel kann der Stromausfall am Hamburger Flughafen im Juni 2018 angesehen werden.

b) Defekte Warnleuchte am Flugzeug

Annulliert eine Fluggesellschaft einen Flug wegen einer defekten Warnleuchte am Flieger, muss sie den Passagieren eine Entschädigung zahlen. Fällt zudem die gesamte Reise eines Kunden aus, weil kein Ersatzflug freie Plätze hat, muss die Airline auch die Stornokosten für das Hotel tragen. So gewährt das AG Frankfurt einem Kunden die Erstattung der Flugticketkosten, eine Entschädigung von 250 € pro Person und die Erstattung der Hotelstornokosten. Denn die defekte Warnleuchte und die Verzögerungen im Betriebsablauf sind nicht als außergewöhnliche Umstände zu werten.³⁶

c) (Un)Wettererscheinungen

Der allgemein gehaltene Hinweis der Fluglinie auf ungünstige Wetterlagen reicht zur Entlastung regelmäßig nicht aus. Extreme Wetterkonstellationen müssen gegeben sein, z.B. ein Tornado, Aschewolken, Schneesturm, eine vereiste Landepiste ohne Chance auf Enteisung, sog. „De-Icing“.

d) Streiks

Nicht jeder Streik stellt sich für die Fluggesellschaft als unvorhersehbar bzw. unvermeidbar dar. So hat der EuGH entschieden, dass TUI-Fly zur Entschädigungsleistung verpflichtet bleibt, weil Fluggäste wegen krankgemeldeter Piloten in Ausübung eines wilden Streiks stundenlang auf ein einsatzbereites Flugzeug warten mussten. Ihre Piloten muss sich die Airline als Streikverursacher zurechnen lassen.

Der Streik des Sicherheitspersonals gilt dann nicht als ein entlastender Umstand, wenn die Passagiere bereits die Sicherheitsschleuse durchquert haben, sie die Airline dennoch nicht befördert. Der BGH hält fest: Durch den Streik besteht ein Sicherheitsrisiko. Wegen des Passagierandrangs an den wenigen geöffneten Einlassschleusen sind die Kontrollen eventuell lückenhaft gewesen. Die Flugannullierung ist nur dann gerechtfertigt, wenn kein Passagier rechtzeitig durch die Kontrolle kam und am Flugsteig war. Die Airline muss ihre Sicherheitsbedenken auf konkrete Umstände stützen.³⁷

e) Flugsicherung

Der europäische Flugraum ist bekanntlich stark ausgelastet, bisweilen überlastet. Kommt es deshalb zu erheblichen Verzögerungen, d.h. aufgrund überfüllten Luftraums können die Maschinen nicht starten oder am Zielort landen, besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Entschädigungsanspruch.

f) Computerausfall am Flughafen

Der BGH hatte in 2 Fällen mit Forderungen wegen Flugausfällen von je 600 € zu befinden. Die 5 Kläger wollten von New York über London nach Stuttgart fliegen. Am Terminal des US Flughafens fielen die Computer komplett aus. Es erfolgte die

³⁶ AG Frankfurt a.M., AZ: 31 C 2052/18, 15; dazu Die Welt vom 18.11.2019, S. 14 „Entschädigung wegen defekter Warnleuchte“.

³⁷ Aktuell BGH, AZ: X ZR 111/17; dazu NW vom 5.9.2018: Mehr Passagierrechte im Streik (des Flughafen Sicherheitspersonals).

Dateneingabe per Hand, Laptop oder Telefon; das führte zu 3 Stunden Verspätung. Der Anschlussflug in Stuttgart wurde verpasst. Ihr Endziel erreichten die Passagiere mit mehr als 9 Stunden Verspätung. Der BGH gewährte keine Ausgleichsansprüche und entschied, dass die Airline nicht für einen mehrstündigen Systemausfall am Abfertigungsterminal eintreten muss, den sie nicht beeinflussen und daher nicht verantworten kann.³⁸ Aufgrund einer Sphären- und Beeinflussungsanalyse gelangt der BGH mit einer Risikozuweisung zum Ergebnis.³⁹

9. Zukünftig: Gestärkter Verbraucherschutz – zu viel Schutz?! Aber: Umweltschutz!

„De lege ferenda“ plant der deutsche Gesetzgeber, den Verbraucherschutz der Flugpassagiere zu stärken. Danach sollen die Airlines verpflichtet werden, bei Annullierungen, Überbuchungen und Flugverspätungen die Passagiere schriftlich über ihre Rechte zu informieren und ihnen ein Formular ihrer Entschädigungsrechte auszuhändigen. Bei verzögerter Auszahlung der Entschädigung greift eine Strafzahlung. Damit soll dem Eindruck begegnet werden, dass Fluggesellschaften die Erfüllung der berechtigten Ansprüche bewusst verzögern, gar ignorieren und aus dem rechtswidrigen Verhalten nicht noch gegenüber den rechtskonform agierenden Mitbewerbern Wettbewerbsvorteile ziehen.⁴⁰ Angesichts des ständig zunehmenden Verbraucherschutzes fragt sich grundsätzlich, ob zu viel Verbraucherschutz letztlich nicht das Gegenteil bewirkt. Ist es tatsächlich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, auf Basis eines Billigflugs von z.B. 29,- € beim Flugausfall oder erheblicher Verspätung auf einer Strecke unter 1.500 km 250,- € Entschädigung zu gewähren? Vor allem der Mittelstand der Reiseveranstalter und Fluglinien mag hier Probleme sehen und versuchen, die finanziellen Lasten auf die Kunden abzuwälzen. Am Ende könnte der Kunde die Zeche zahlen – oder weniger fliegen. Der Umwelt würde er damit einen guten Dienst erweisen und sein CO₂-Konto nicht weiter strapazieren.

10. Insolvenzschutz – nur des Pauschalreisenden

Wie dargelegt, kommt nur dem Pauschalreisenden gem. § 651 r BGB gegenüber seinem insolventen Reiseveranstalter ein grundsätzlicher Insolvenzschutz zu, der allerdings „de lege lata“ auf 110 Mio. Euro pro Jahr begrenzt ist, § 651 r Abs. 3 BGB. Gegenüber Fluggesellschaften bei einem „Nur-Flug“ greift dieser Schutz grundsätzlich nicht. Wie die aktuelle „Thomas-Cook-Pleite“ zeigt, reicht zudem der Versicherungsschutzumfang bei weitem nicht aus.⁴¹

D. Bahnrechte

I. Die reale Bahnwelt – eine „irreale Wahnwelt“?

1. „Markante Marketing Machwerke“

„Egal, wie das Wetter wird – wir fahren immer!“ Oder: „Andere haben Angst vor dem Wetter – wir nicht!“ lauteten einschlägige markante Werbeslogans der Bahn in den

³⁸ BGH, Urteil vom 15.1.2019 – X ZR 15/18 und X ZR 85/18; WiWo Nr. 4 vom 18.1.2019, S. 84; NW vom 16.1.2019: „Ärger um verspätete Flüge: Nicht immer muss die Airline zahlen“.

³⁹ Zur Risikobereichseinteilungs- und -zuweisungsanalyse näher Joachim, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 9.3.2012 – V ZR 115/11, GuT 2012, 121, 122; s. zu diesem Urteil des BGH nun den Beschluss des BVerfG vom 27.8.2019 – 1 BvR 879/12 – sowie Pressemeldung des BVerfG in GuT Heft 72 2020, S. 63, 65 (in diesem Heft); Joachim, Risikozuweisungen durch Hotel-AGB, GuT 2003, 166.

⁴⁰ „CDU will Rechte von Flugpassagieren stärken“, in: NW vom 10.9.2018.

⁴¹ NW vom 23./24.11.2019 „Thomas-Cook-Pleite kostet 250 Mio. Euro“.

1960er Jahren! Das ist „verdamm lang her!“, wie der Bahnreisende wiederholt schmerzvoll feststellen muss. Bei den ICE-Fahrten von Bielefeld nach Berlin sind 10–20 Minuten Verspätung eher die Regel denn die Ausnahme.

2. Zugverspätung und Zugausfall – „traurige Tagesordnung“

Bei der deutschen Bahn kommt es bei ständig steigendem Beförderungsbedarf im Personen- und Güterverkehr und dem signifikant gestiegenen Passagieraufkommen immer wieder zu Verspätungen und Zugausfällen. Das DB Management räumt selbst ein⁴²: „Das Mobilitätsbedürfnis wird weiterhin steigen, aber die Infrastruktur reicht bei weitem nicht aus.“ Der dauerhafte Reparaturbedarf, zunehmende Extrem-Wetterlagen mit negativen Auswirkungen auf die Bahngleise sind weitere Zugverspätungs- bzw. -ausfallquellen. Lakonisch und resignierend heißt es bei vielen Bahnkunden: „Die Deutsche Bahn – mit Zug zur Zugverspätung!“ Die Verspätungen sind z.T. „Bahnbrechend“:

Wer mit der Deutschen Bahn reist und während der Zugfahrt umsteigen muss, der sorgt vor, reichlich Zeit für den Bahnsteigwechsel einzuplanen. Nur selten reichen die von der Bahn bei der Fahrplanplanung zugrunde gelegten 8 Minuten „Umsteigezeiten“ aus. Wer z.B. – wie viele hundert, gar tausend Bahnkunden gleichzeitig – im Hauptbahnhof Hannover von Gleis 3 auf Gleis 11 oder im Hauptstadt-Bahnhof Berlin obererdig in die untere, oder sogar in die Tiefebene wechseln muss, dazu noch mit Gepäck und im Gedränge, wird nur ausnahmsweise seinen Zug planmäßig erreichen. Die tagtäglichen Verspätungen tragen ihr Übriges belastend bei. Bezeichnenderweise konstatiert der DB Vorstand in einem „Bahn-Brandbrief“ an seine Führungskräfte u.a. eine „eklatante Unpünktlichkeit“ der ICE Züge, die mit unter 76% Pünktlichkeit einen Tiefstand in den letzten 2 Jahrzehnten aufweist.⁴³ Vermehrte Anschläge auf Zug und Bahngleise, Suizide/Personenschäden, technische Defekte, Bahnpersonalstreiks und Wettereinflüsse (zu heiß, zu kalt, zu nass, zu windig usw.) führen oft zu stundenlangen Verspätungen und Totalausfällen der Züge.

II. Rechte des Bahnfahrenden

Welche Rechte hat der Bahnfahrer?

1. Rechtsnatur des Bahnvertrags

Zunächst ist auf die Rechtsnatur des Bahnvertrags einzugehen. Dieser Beförderungsvertrag ist im Kern ein Werk-/Dienstleistungsvertrag. Dieser Vertrag erhält Erfolgselemente, aber auch ein Tätigwerden, Dienstleistungselemente. Insofern kann der Vertrag als gemischter Dienstvertrag gem. §§ 611 ff. BGB und Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB charakterisiert werden. Im Vordergrund der juristischen Qualifizierung steht folgende Überlegung: Die Bahn schuldet den sicheren, unfallfreien Transport von – vom Kunden gewählt – Ort A nach Ort B innerhalb einer bestimmten Zeit, insbesondere zu einer bestimmten Ankunftszeit am Zielbahnhof. Insoweit erfährt der Erfolgscharakter besonderes Gewicht. Es handelt sich bei dem Bahn-Beförderungsvertrag im Kern um einen Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB.

⁴² Neues Fahrplankonzept der Deutschen Bahn, in: NW vom 8./9.9.2018.

⁴³ DB Vorstandsvorsitzender Lutz, in: Handelsblatt (HB) vom 10.9.2018, S. 1; „Pünktlichkeit schöngerechnet“, in: NW vom 11.3.2019.

Gewisse Unannehmlichkeiten hat der Reisende auch aufgrund des Massenverkehrs hinzunehmen. Grob gesagt, ist bis zu 1 Stunde Bahnverspätung eine sozial adäquate Begleiterscheinung der Bahn als Massenverkehrsmittel.

Bezeichnenderweise „steuert“ die Bahn die aufkommenden Verspätungen so, dass die 1 Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Mancher Zugchef weist mit einem gewissen „Stolz“ darauf hin.

2. 1 Stunde und mehr Verspätung

Beträgt die Zugverspätung mindestens 1 Stunde, hat der Bahnkunde Anspruch auf Erstattung von 25% des Fahrpreises der einfachen, verspäteten Fahrt. Bei mindestens 2 Stunden Verspätung erhöht sich das Erstattungsrecht auf 50%. Bei Zeitkarten werden ab 1 Stunde Verspätung maximal 25% des Wertes der Zeitkarte erstattet. Der Kunde sollte sich die Verspätung noch im Zug während der Fahrt vom Zugbegleiter oder Zugchef schriftlich bestätigen lassen. Anschließend oder zeitnah kann der Fahrgast im nächsten DB-Servicepoint seine Ansprüche geltend machen.

Der Kunde kann bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vom Beförderungsvertrag zurücktreten und sich den gesamten Fahrpreis oder wahlweise den Anteil, der nicht genutzt wurde, erstatten lassen.

3. Zugfahrtfortsetzung am nächsten Tag

Ist aufgrund der Zugverspätung oder des -ausfalls die Fortsetzung der Fahrt erst am Tag darauf möglich, hat der Bahngast Anspruch auf angemessene Übernachtungskosten oder für ein anderes Verkehrsmittel, z.B. für ein Taxi, Flixbus, bis zu 80 €.

4. Belastungen und Beeinträchtigungen während der Bahnfahrt

Bestimmte Belastungen und Beeinträchtigungen aufgrund der Sozialadäquanz des massenhaften Bahnfahrens hat der Fahrgast ersatzlos hinzunehmen. Dies gilt etwa für Unruhe im Zug, z.B. verursacht durch Kinder, Schulklassen, (Wander-, Ausflugs-)Gruppen, es sei denn, sie überschreiten eine Zumutbarkeitsgrenze des gedeihlichen menschlichen Miteinanders, etwa durch lautes Grölen, Anpöbeln und Belästigen der Mitreisenden, ersichtlichen Alkoholgenuss, rücksichtsloses Rauchen im Abteil usw. Auch ein sozial adäquater Mobilfunklärm ist grundsätzlich ersatzlos hinzunehmen; es sei denn, es handelt sich um gesondert ausgewiesene Ruhe- und Stillzonen im Zug. Ein höflich initiiertes Gespräch verbunden mit der Bitte um wechselseitige Rücksichtnahme bewirkt oft Wunder. Widrigenfalls sollte der Reisende sich an den Zugbegleiter, ersatzweise an den Zugchef mit der Bitte um Abhilfe wenden.

Während der – zunehmend – heißen Sommermonate kommt ein Ausfall der Klimaanlage öfters vor. Grundsätzlich gewährt die Bahn dafür keinen Ersatzanspruch. Auch bei anderen technischen Unzulänglichkeiten (Lärm, nicht funktionierende Steckdosen für Mobiltelefone und Laptops) reagiert die Bahn zurückhaltend und verneint Gewährleistungsrechte.

E. (Fern-)Busrechte

I. Tatsächliche Entwicklung

Seit dem 1.1.2013 gibt es in Deutschland eine vergleichsweise günstige Reisemöglichkeit, und zwar durch (Fern-)Busreisen. Dieses dem U.S. „Greyhound“ nachempfundene Busreiseystem ist mittlerweile (fast) flächendeckend in Deutschland

und den Nachbarländern, etwa auch in Polen, etabliert. Die Anbieter warten auf mit günstigen Preisen, flexiblen Reise- und Anschlussbussen, kostenlosem WLAN für ihre (vorwiegend: junge) Zielgruppe, oft mit einer Bordverpflegung.

Eine gewisse Marktberreinigung hat inzwischen stattgefunden. „Flixbus“ ist (derzeitiger) Marktführer.

II. Rechtscharakter der Bus-Beförderung

Der Bus-Beförderungsvertrag enthält als Kernelemente den sicheren Transport des Reisenden von A nach B, dem Zielort, in einer bestimmten Zeit bzw. in einem Zeitrahmen gegen günstiges Entgelt. Es handelt sich regelmäßig um einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB, wonach der Unternehmer den Transport als Erfolg schuldet.

III. Fernreise

Eine Busreise ist dann als „Fernreise“ zu betrachten, wenn die Distanz zwischen Abfahrts- und Ziel-Ankunftsort mindestens 250 km beträgt.

IV. Teilnehmer am Straßenverkehr

Die Reisebusse sind als ständige Teilnehmer am Straßenverkehr auf Bundesstraßen, Landstraßen und Autobahnen den alltäglichen Stau- und Unfallrisiken ausgesetzt. Fahrpersonal – grundsätzlich 2 Busfahrer, die sich ablösen – und TÜV geprüfetes Fahrmaterial, welches den ständig steigenden Sicherheitsanforderungen genügt, sind Grundvoraussetzung. Gleichwohl ist mit erheblichen Verspätungen stets zu rechnen. Spektakuläre Unfälle mit Fernbussen machen schnell die Runde.⁴⁴

V. Rechte des Busreisenden

Grundsätzlich greift EU Recht ein, und zwar die EU-Fahrgastrechteverordnung, (RVO), Richtlinie Nr. 181, welche auch in Deutschland gilt und in deutsches Recht umgesetzt worden ist.⁴⁵

1. Abfahrtverspätung bei Busreisen

Die Abfahrt des Fernbusses mit einer geplanten Fahrtzeit von mehr als 3 Stunden verspätet sich um mehr als 90 Minuten. Sodann hat der Busreisende Anspruch darauf, während der Wartezeit mit Getränken und Essen versorgt zu werden. Dies greift auch bei ausgefallenen Fahrten ein.

Verzögert sich die Fernbusabfahrt um mehr als 2 Stunden oder wird sie annulliert, hat der Kunde die Wahl auf

a) Erstattung des vollen Ticketpreises oder

⁴⁴ Der Unfall des Flixbus-Fernbusses auf der A 19 von Rostock nach Berlin im August 2018 ist zu nennen; vgl. auch aus jüngerer Zeit bei google unter Suchwort „flexibusunfall“.

⁴⁵ https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrgastrechte/Bus/bus_node.html.

- b) schnellstmögliche Beförderung durch das Busunternehmen an den Zielort zu denselben Bedingungen.
- c) Erhält der Gast die vorerwähnte Wahl nicht, steht ihm zusätzlich zur Fahrpreiserstattung eine Entschädigung in Höhe des halben Fahrpreises zu.
- d) Wie bei der 90 Minuten Verspätung hat der Gast Anspruch auf angemessene Verpflegung, d.h. Essen und Getränke. Falls erforderlich, muss ihm eine Übernachtungsmöglichkeit gewährt werden.
- e) Die zu a)–d) erwähnten Rechte hat der Busgast dann nicht, wenn die Verspätung oder der Ausfall auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Beherrschbarkeits- und Verantwortungssphäre des Busunternehmens liegen, z.B. extreme Witterungslagen, Naturereignisse.

2. Verspätung des Fernbusses

Die soeben dargestellten Rechte bei der Abfahrtverspätung stehen dem Reisenden erst recht zu bei erheblichen Busverspätungen während der Tour, vgl. vorstehend V. 1. a)–e).

3. Fahrgastrechte bei Streik

Die erwähnte EU-Fahrgastrechteverordnung Nr. 181 regelt, was bei einer Fernbus-Verspätung aufgrund eines Streiks gilt.

- a) Bei Fernbus-Verspätungen von mindestens zwei Stunden oder Fahrtausfalls muss das Unternehmen eine kostenlose Alternativstrecke anbieten. Dies Recht besteht nur dann, wenn die Fahrtstrecke mindestens 250 km beträgt (= Fernbusstrecke). Ist eine solche alternative Beförderung nicht möglich, erhält der Gast sein Geld zurück.
- b) Wird der Gast über a) nicht aufgeklärt und ihm nichts gewährt, hat er einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch von 50% des Ticketpreises.
- c) Ist es nicht mehr möglich, aufgrund der Verspätung oder Annullierung den Abfahrtsort zu verlassen und den Zielort zu erreichen, muss der Beförderer bis zu zwei Nächte eine Unterkunft anbieten und bezahlen, und zwar bis zu 80 € pro Übernachtung.
- d) Bei einer verspäteten Ankunft am Zielort von mehr als 90 Minuten ist eine Entschädigung in Form einer Verpflegung mit Snacks, Essen und Getränken vorgesehen.
- e) Häufig sind Fernbusverbindungen mit Umsteigen verbunden. Verpasst der Gast aufgrund des Fernbus(Fahrer-)Streiks einen Anschlussbus, hat der Unternehmer ihm eine kostenlose Umbuchung anzubieten oder die Kosten für eine alternative Beförderung zu tragen.

4. Fahrgastrechte bei (Fernbus-)Unfall

Ereignet sich bei der Fernbusfahrt ein Unfall, tritt aufgrund einer Panne eine erhebliche Verspätung ein oder entsteht dabei ein Personen- und/oder Gepäckschaden, hat der Gast grundsätzlich Entschädigungsansprüche. Der Busunternehmer ist dem Gast zur Hilfeleistung verpflichtet. Diese Hilfe hat gemäß EU-Recht in zweckmäßiger Form zu erfolgen.

- a) Stets muss das Fernbusunternehmen bei einem Unfall dem Fahrgast unmittelbare Unterstützung zukommen lassen. Dazu zählen Maßnahmen wie Erste Hilfe, Verletztenabtransport bzw. Organisation desselben, Bereitstellung von warmer Kleidung, Verpflegung, (falls möglich und angezeigt) weitergehender Beförderung und Unterkunft.

- b) Tragen Reisende beim Busunfall Personenschaden davon, ist bei Reisen mit einer Entfernung von mehr als 250 km eine finanzielle Entschädigung vom Busunternehmen zu erbringen. Tritt der Todesfall ein, steht den Angehörigen eine Entschädigung zu. Art und Umfang dieser Entschädigung richtet sich nach nationalem Recht. In Deutschland gilt grundsätzlich das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Danach beträgt die maximale Entschädigung pro Person 220.000 €.
- c) Wird Gepäck oder sonstiges Eigentum beim Fernbusunfall beschädigt oder geht es verloren, erfolgt eine Entschädigung. Diese beträgt maximal 1.200 € pro Person und Schaden.

5. Fahrgastrechte bei Gepäckverlust

Der „klassische Koffer(Klau)Verlust“: Am Zielort angekommen, erfährt der Gast bei der Gepäckausgabe schmerzhaft und frustriert: „Der Koffer ist weg!“

- a) Grundsätzlich greift die Haftung der Fernbusfirma gemäß der EU-Fahrgast-RVO Nr. 181, wenn es während der Fahrt zu einem Verlust oder einer Beschädigung des Gepäcks oder Gepäckstücks kommt.
- b) Nach neuerer Rechtsprechung der Instanzgerichte ist das Busbeförderungsunternehmen für das Gepäck sorgfalts- und einstandspflichtig. Nach dem AG München hat das Unternehmen die Pflicht, Fahrgäste und Gepäckstücke zwischen Abfahrts- und Zielort zu transportieren. Tritt dabei ein Kofferverlust ein, muss die Transportfirma Entschädigung leisten.⁴⁶
- c) Die Haftung ist auf maximal 1.200 € pro Koffer und Person begrenzt.
- d) Mitunter ist fraglich, ob es sich bei dem konkreten Fall um einen Verlust oder Diebstahl handelt. Bei den häufigen (Zwischen-)Stopps kann es bei Fernbusreisen vermehrt zum Diebstahl kommen. Um die Haftungsfrage zu klären, muss der jeweilige Sachverhalt genau festgestellt werden. Wo befand sich der in Rede stehende Koffer zum Zeitpunkt des Verlusts?
 - aa) Wurde das Gepäckteil dem Busfahrer übergeben, sodann im Reiseverlauf zum Zielort aus dem geöffneten Gepäckraum entwendet, haftet das Busunternehmen.
 - bb) Erhielt der Gast das Gepäck am Zwischen-/Zielort vom Fahrer ausgehändigt, stellte der Gast dieses kurz auf dem Bürgersteig ab, verschwand es sodann, haftet der Gast selbst.
- e) Wer trägt wofür die Behauptungs- und Beweislast?

Der Gast hat zu behaupten und ggf. zu beweisen, dass das Gepäckstück sich im Gewahrsam des Busunternehmens befand. Er muss ferner den Inhalt und Wert des Koffers nachweisen. Diese Details darzutun und ggf. zu beweisen, kann im Einzelfall überaus schwierig sein. So kommt es auf ordnungsgemäße und umfassende Dokumentation an. Der Gast sollte ein (Mobiltelefon-)Foto von Koffer und -inhalt vor Fahrtantritt fertigen, ggf. Quittungen über die Sachen des Kofferinhalts vorhalten können. Regelmäßig wird (nur) der Zeitwert der Sachen von der Versicherung des Unternehmens ersetzt. Zumeist läuft das auf die Hälfte des Neuwerts hinaus. Wertvolle Gegenstände sollten daher im Handgepäck mitgeführt werden.
- f) Sollten Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen beschädigt oder entwendet werden, richtet sich die Entschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert.
- g) Die Anspruchsgeltendmachung erfolgt zunächst über die Anzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Anschließend erfolgt eine schriftliche Eingabe beim Busunternehmen. Erzielt der Buskunde kein ihn zufriedenstellendes Ergebnis, kann der seinen Fall der SÖP, d.h. der Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr melden.

⁴⁶ AG München, Az. 283 C 5956/15.

6. Beschwerdemöglichkeiten und -rechte

Beschwerden und Anspruchsstellungen hat der Fahrgast zunächst an das Transportunternehmen zu richten, und zwar binnen 3 Monaten. Die Busfirma muss innerhalb 1 Monats antworten und spätestens 3 Monate nach Beschwerdeeingang/Anspruchsstellung einen endgültigen Bescheid erteilen. Der – unzufriedene – Gast kann sich an die SÖP, die zuständige örtliche Aufsichtsbehörde oder an die für ihn zuständigen Gerichte wenden.

F. Kreuzfahrtrechte

I. Wachsendes, „boomendes“ Tourismussegment

Die Kreuzfahrt erfreut sich wachsender Beliebtheit. War diese Reisemöglichkeit noch im letzten Jahrhundert im Wesentlichen „Luxusvergnügen“, begeben sich immer mehr Reisende, nicht nur die „arrivierten Rentner“, sondern („Event“-) orientierte und interessierte Jugendliche, junge Leute auf die Weltmeere. 2017 buchten mehr als 2,2 Mio. Menschen Hochseekreuzfahrten, 8,4% mehr als 2016. Die Tendenz ist nachhaltig steigend; 2018 unternahmen 2,26 Mio. eine Seereise.⁴⁷ Immer mehr Touristen streben nach dem „intensiven See- und Sightseeing-Erlebnis.“

Ständige Schiffsneuerungen, größer, moderner, luxuriöser als „schwimmende Hotels“ werden gebaut und in Betrieb genommen. Beispielhaft werden zwei charakteristische Schiffstypen vorgestellt:

1. „Symphony of the Seas“

Seit April 2018 gilt das Kreuzfahrtschiff der Royal Caribbean International als das größte der Welt. Es ist 326 m lang, 66 m breit, bietet Platz für 6.870 Passagiere. Auf 18 Decks befinden sich u.a. diverse Arten von Kabinen jeder Klasse, 19 Restaurants, Cafés, Bars, Unterhaltungs-/Animationszonen wie Central Park, Spa, Promenade, Pools, Sportmöglichkeiten, Kinderspiel, „Paradiese“ – wider die Krise!

2. „Royal Clipper“

Als bewusstes „Kontrastprogramm“ zu den schwimmenden Luxus-Hotels der Kreuzfahrtriesen sticht seit 2001 die „Royal Clipper“ als weltweit größtes Segelkreuzfahrtschiff in See. Der imposante Fünf-Master ist 134 m lang, verfügt über mehr als 100 Kabinen für 227 Schiffsgäste. Die „alte Seefahrer-Romantik“ wird sinnvoll ergänzt durch neuzeitliche, international übliche Annehmlichkeiten wie Restaurants, Lounges, Spa, Fitnesscenter und Unterwasser(aus)Blick.

II. Wachsende Umweltbelastung

Die Passagierschiffe mit 300m und mehr Schiffslänge verbrennen durchweg bis in die Gegenwart Schweröl und belasten damit die Umwelt mehr als jedes andere Transportmittel. Sinnvolle und die Umwelt weniger belastende Antriebssysteme

⁴⁷ Statist. Erhebungen des Deutschen Reiseverbands, DRV, IG River Cruise, 2018; Branchenverbands Clia, 2019: Beliebteste Ziele: 1. Nordeuropa 28%, 2. Westl. Mittelmeer 24%, 3. Kanar. Inseln 11%, 4. Karibik 10%. Aktuell N. Höfler, Faszination Kreuzfahrt – Kann man so noch Urlaub machen? Titelstory Stern Nr. 48 vom 21.11.2019, S. 26–36: Derzeit laufen 300 Kreuzfahrtschiffe auf den Weltmeeren mit rd. 30 Mio. Passagieren p.a., davon 2019 weit über 2 Mio. Deutsche, voraussichtlich 2020 über 3 Mio., so N. Höfler, S. 30.

werden entwickelt und eingeführt, wie die einfache Gas-Energiezufuhr. Häfen stellen sich darauf ein, halten zunehmend entsprechende Ladestationen vor. Die neu vom Stapel laufenden Kreuzfahrt-Ozeanriesen stellen ganz oder teilweise auf Gas um.

Einerseits freuen sich die Kommunen als begehrte Destinationen auf 3.000 und mehr Touristen pro Schiff, die Umsatz und – hoffentlich – Ertrag für die örtlichen Dienstleister bringen. Andererseits befürchten die dauerhaft frequentierten Hafenstädte die „Touristen-Schwemme“, das „Over-Tourism“ und denken über gezielte Regelungen und Beschränkungen der täglichen Gästekünfte nach.⁴⁸ „Flug, Transport, Fluch und Segen – auf den weiten Meeren, berühmten Häfen und Städten – liegen eng und regelmäßig untrennbar miteinander verbunden“. Wunsch, Wirklichkeit und Wahnsinn befeuern das ständige Wachstum der Kreuzfahrtbranche. Ein Ende, geschweige denn eine sinnvolle Wende ist noch nicht in Sicht. Klassische „Traumziele“ erheben seit jüngster Zeit eine Abgabe für jeden Schiffstouristen. Als Vorreiter hat Venedig eine solche Zahlungspflicht eingeführt. Andere Destinationen, etwa Dubrovnik, werden wohl demnächst folgen. Der Kreuzfahrt-Boom ist nach wie vor ungebrochen. Weiterhin gilt unverändert, mehr denn je: „Seefahrt tut not!“ Begehrte Ziele sind zunehmend gegen die „Überschwemmung“ ihrer Städte und denken über „Blockaden“ nach. Schon H. M. Enzensberger hat vor über 60 Jahren den immer mehr um sich greifenden Tourismus gegeißelt. Sinngemäß, zeitgemäß zugespitzt gilt: „Wohin der Mensch (in Massen) geht, stirbt der Tourismus!“⁴⁹

III. Rechte als Schiffsreisender

1. Kreuzfahrt als Pauschalreise

Das neue Reiserecht der §§ 651 a–y BGB gilt für Kreuzfahrten, die ab dem 1.7.2018 gebucht werden; für davor gebuchte Reisen gilt das bisherige Recht der §§ 651 a–m BGB. Dabei muss die Schiffsreise als Pauschalreise gemäß § 651 a II BGB gewertet werden können, und zwar dann, wenn sie eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise darstellt. Die Kreuzfahrt z.B. auf der „Mein Schiff 1 - 6“ von TUI oder der „Aida Cara – Perla, Nova“ von Aida Tours umfasst z.B. Transport, Verpflegung, Unterkunft, Unterhaltungsprogramm, Freizeit-, Sport-, Einkaufs- und Ausflugsmöglichkeiten usw. und stellt eine Pauschalreise dar. Der Kunde wird durch ausgeprägtes Verbraucherschutzrecht umfassend geschützt.

Auf obige Ausführungen zum PRR wird Bezug genommen, vgl. unter A.

2. Schiffstransport

Der Fahrgast beim „einfachen“ Schiffstransport hat im Geltungsbereich der EU ebenfalls (Schutz-)Rechte.

3. Entschädigungsrechte

Voraussetzung für die Entschädigung beim einfachen Schiffstransport, auf Grundlage eines Beförderungsvertrags, ist, dass das Schiff

- a) mehr als 12 Fahrgäste befördert bzw. transportieren kann,

⁴⁸ Dazu H. Pechlaner, „Ein gefühltes Zuviel an Tourismus“, in: NW vom 13.8.2019: „Urlauber in Europa werden kritischer. Wichtig ist ein Dialog mit der einheimischen Bevölkerung, z.B. bei Kreuzfahrtdestinationen.“

⁴⁹ H. M. Enzensberger, in: Merkur 1958, S. 701–720; dazu C. Pagenstecher, Tourismus-Journal 2/1998, S. 533.

- b) mehr als 3 Crew-Mitglieder aufweist,
- c) die einfache Fahrtstrecke mehr als ½ km beträgt.
- d) Durch die vorstehenden Einschränkungen sind viele Fahrten auf Fähren oder Hafenrundfahrten von der Entschädigungsmöglichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt bei kurzen Besichtigungstouren und Exkursionsfahrten. Bei Verspätungen oder Ausfällen in diesen besonderen Segmenten gibt es keine Entschädigungsansprüche. Grundsätzlich verbleibt es bei evtl. Vertrags- oder Deliktsansprüchen des Fahrgasts.
- e) Bei Erfüllung der Voraussetzungen zu 3. a)–c) greifen Ansprüche bei 90 Minuten Verzögerung, und zwar gerichtet auf Snacks, Getränke oder sonstige Erfrischungen.
- f) Falls die Reise aufgrund der Verzögerung nicht angetreten wird, hat der Kunde Anspruch auf anderweitige Beförderung an das Reiseziel oder auf Erstattung des Fahrpreises. Sollte eine Übernachtung erforderlich werden, hat der Kunde Anspruch auf maximal 80 € bei höchstens 3 Übernachtungen.
- g) Die Höhe des Entschädigungsanspruchs beträgt:
 - aa) Die Fahrt dauert bis zu 4 Stunden. Die Verspätung beträgt mehr als 1 Stunde. Sodann hat der Kunde Anspruch auf 25% des Fahrpreises als Entschädigung.
 - bb) Die Fahrt dauert zwischen 4 und 8 Stunden. Die Verspätung macht mehr als 2 Stunden aus. Der Gast hat Anspruch auf 25% des Fahrpreises als Entschädigung.
 - cc) Die Fahrt dauert zwischen 8 und 24 Stunden. Es tritt eine Verspätung von mehr als 3 Stunden auf. Der Gast erhält 25% des Fahrpreises als Entschädigung.
 - dd) Die Schiffsfahrt dauert mehr als 24 Stunden. Die Verspätung beläuft sich auf mehr als 6 Stunden. Der Schiffskunde hat Anspruch auf 25% des Fahrpreises als Entschädigung.
 - ee) Fällt die Verspätung doppelt so hoch aus, wie vorstehend aufgelistet, beträgt die Entschädigung jeweils 50% des Fahrpreises.
 - ff) Gutscheine kann der Schiffsunternehmer nur dann verteilen, wenn der Kunde damit einverstanden ist. Er muss dies nicht akzeptieren und kann auf Barzahlung bestehen.
- h) Bedingen außergewöhnliche Umstände die Verzögerung bzw. den Ausfall des Transports, bestehen keine der vorgenannten Ansprüche.

4. Rechte bei eingeschränkter Mobilität

- a) Gästen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität darf die Schiffsreise nicht verweigert werden. In Häfen und an Bord haben sie Anspruch auf Hilfeleistungen. Dies muss dem Beförderer oder dem Hafen-Terminalbetreiber mindestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der benötigten Hilfeleistung mitgeteilt werden.
- b) Besondere Anstrengungen des Transporteurs gelten bei Verlust oder Beschädigung von Rollstühlen oder anderen Mobilitätshilfen während und nach der Schiffsfahrt, z.B. Erstattung bzw. Wiederbeschaffung dieser Gegenstände auf der Basis des Wiederbeschaffungswerts.
- c) Diese umfassende Schutzregelung greift auch bei Passagieren von Kreuzfahrtschiffen ein.

5. Gepäckverlust

- a) Gepäckverlust bzw. Beschädigung ist jeweils sehr ärgerlich. Es bestehen grundsätzlich weitreichende Ersatzansprüche. Dem Gast obliegt dabei die Behauptungs- und ggf. Beweislast.
- b) 539 HGB regelt die Einstandspflicht des Schiffsbeförderers.
- c) Pauschalreisende können bei Gepäckverspätung einen Teil des bereits gezahlten Reisepreises zurückfordern. Der einschlägigen Rechtsprechung zufolge steht dem Reisenden pro betroffenem Tag eine Minderung von 20–25% zu.

- d) Bei Kreuzfahrten fällt die Minderung aufgrund verspäteten Gepäcks höher aus, da der Reisende auf „adäquate Kleidung und deren Wechsel“ noch mehr angewiesen ist. Hier ist eine Minderungsquote von bis zu 50% angezeigt und fällig.
Nur 1 Tag Verzögerung bei der Gepäckzustellung ist (noch) als bloße Unannehmlichkeit anzusehen und bleibt grundsätzlich entschädigungslos; es sei denn, gerade am ersten Tag bestand begründeter Anlass zu einer besonderen Kleidung(sordnung), z.B. Welcome-Dinner.

6. Athener Übereinkommen

a) Grundsatz

Entschädigungen für Gepäckschäden und Personenschäden sind seit Januar 2012 im Athener Übereinkommen erfasst und geregelt. Der Schiffsbeförderer haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck, wenn das den Schaden verursachende Ereignis auf ein Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) des Schiffsbeförderers zurückzuführen ist.

b) Haftungshöchstgrenzen

- aa) Für den Schaden durch Tod oder Verletzung eines Schiffsreisenden haftet der Beförderer grundsätzlich bis zu einer Höchstgrenze von ca. 300.000 €.
bb) Die Haftungshöchstgrenze beträgt für Kabinengepäck rund 2.700 €.
cc) Die Haftung ist bei (EU rechtsvereinheitlichender Begriff) außergewöhnlichen Umständen bzw. (bisheriger Terminus) „höherer Gewalt“ ausgeschlossen. Dies hat der Schiffsbeförderer zu behaupten und ggf. zu beweisen.

G. Zusammenfassung und Ausblick

In den verschiedenen Reisesegmenten kommt dem Reisenden als Verbraucher zunehmender Rechtsschutz zu. Die EU-Rechtsharmonisierung nationaler Rechte und deren Vereinheitlichung führt grundsätzlich zu einem verstärkten Rechtsschutz des Individualreisenden. Noch mehr Rechtsschutz erfährt der Pauschalreisende auf der Grundlage des ab dem 1.7.2018 in Kraft getretenen neuen Pauschalreiserechts. Dem geänderten Buchungsverhalten über das Internet wird Rechnung getragen. Die Form der Vermittlung verbundener Reiseleistungen wird ebenfalls erfasst und geschützt.

Trotz der ausgeprägten virtuellen Welten bleibt und besteht der Drang des Menschen zum Austausch in und zum Entdecken der realen Welt. Dabei bedient er sich der Reiseformen des Massenverkehrs wie Flug, Bahn, Bus – und auch dann ist noch lange nicht Schluss. „When in trouble – travel“, gilt nicht nur in Krisenzeiten; in Zeiten eines – vermeintlichen – Weltwirtschaftswachstums reisen die Leute beruflich wie privat. Dabei treten zunehmend Umweltprobleme durch den Massenkonsum endlicher Ressourcen erschreckend und – hoffentlich – aufrüttelnd zutage. Zu viel Reiserecht führt u.a. letztlich zur Erhöhung der Reisepreise. Bei nach wie vor hartem Wettbewerb in der Reisebranche mit z.T. drastischen Marktvereinigungen durch Insolvenzen erlebt und erarbeitet die Reiseindustrie durch kontrolliertes Wachsen beachtliche jährliche Zuwachsraten. Die steigende Weltbevölkerung mit immer mehr Menschen, die sich das Reisen beruflich und privat leisten können und wollen, erfordert und ermöglicht in den nächsten Jahren wachsende Reisemärkte und z.T. neu entdeckte Destinationen, die sich – hoffentlich – auch für die Reisenden lohnen.

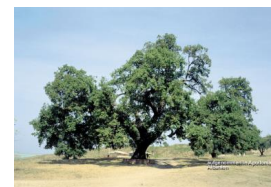
Ein gefühltes Zuviel an Tourismus, vor allem in beliebten (Kreuzfahrt)-Destinationen, ein zunehmend ausgeprägtes Umweltbewusstsein tragen bei zum „Over-Tourism“; die Passagiere werden kritischer. Müssen umweltschädliche (Kurz)Reisen getätigt werden? Wichtig ist der Dialog mit den Betroffenen in den Zielgebieten, insbesondere der einheimischen Bevölkerung begehrter Reiseziele.⁵⁰ Zu viel Tourismus und Reisetätigkeit bedroht die Destinationen und die Umwelt. Zugespißt formuliert mag mancher Reise-Mensch sich merken: „Wohin der Mensch (in Massen!) geht, stirbt der Tourismus.“

Der faire Umgang der am Tourismus Beteiligten miteinander, mit Destinationen und Umwelt, vor allem der Beförderungsunternehmen, Hotellerie, Tourismus-Lobbyverbände und der Passagiere sowie Verbraucherschutzinstitutionen ist beharrlich einzufordern. Erste Schritte in die richtige Richtung stellen die behutsame Aufklärung und Bewusstmachung dar. Beispielsweise geht es nicht an, dass manche Airlines hartnäckig die Fluggastrechte missachten, „leerlaufen lassen“ und sich dadurch Wettbewerbsvorteile gegenüber vertrags- und gesetzestreu handelnden Mitbewerbern verschaffen. Der Verbraucherschutz wird tendenziell gestärkt. Preiserhöhungen können damit einhergehen, die letztlich an die Kunden weitergegeben werden. „Zu viel Recht ist schlecht!“ Widrigenfalls droht ein „Passagierrechte-Paradoxon“. Recht mag in Unrecht umschlagen, wenn z.B. ein relativ geringer Flugpreis eine überhöhte Entschädigung nach sich zieht. Die Tourismuswirtschaft und namentlich der Mittelstand können derartige Entwicklungen und Auswüchse nicht dauerhaft mittragen. In Anbetracht der andauernden Diskussion um den angemessenen Reisepreis, vor allem den fairen Flugpreis zeichnet sich tendenziell eine deutliche Preiserhöhung ab.

Die ausgewogene Mischung im Tourismus und im Umgang mit Passagierrechten macht's.

Letztlich ist eine weitreichende Perspektive zu beachten: Nicht nur der sinnvolle Umgang mit den Umweltressourcen, auch der Gebrauch der „knappen Ressource Reiserecht“, der vernünftige Umgang der am Tourismus Beteiligten, vor allem mit der Umwelt, bis hin zur Geltendmachung von Reiserechten, deren Bearbeitung und Umsetzung, all dieses und noch vieles mehr tragen zum ausgewogenen Wachstum der Weltwirtschaft und zum Weltfrieden bei!

Dazu werden und bleiben die beteiligten Politiker, Wirtschaftler, Umweltschützer und Juristen als „loyale und leidenschaftliche Lobbyisten“ dauerhaft aufgerufen!



⁵⁰ So schon H. M. Enzensberger, aaO.: 1958; C. Pagenstecher, aaO.: 1998; H. Pechlaner, NW vom 13.8.2019 für 2019 und die Zukunft. Daraus folgt als Besorgnis erregende Quintessenz: Reisende, Einheimische und Tourismuswirtschaft mögen künftig „FernWeh fühlen – wenn viele, vielleicht sogar alle eine Reise tun!“ Kritisch auch der Stern Nr. 48 vom 21.11.2019, S. 26 mit seiner Titelstory: „Faszination Kreuzfahrt – Kann man so noch Urlaub machen?“ Auf S. 26–36 entfaltet der „Test-Kreuzfahrer“ auf der AIDA Nova, das erste Kreuzfahrtschiff mit Flüssigerdgas (Liquid Natural Gas = LNG), N. Höfler, „Das Kreuz mit der Kreuzfahrt!“, 2, demnächst 3 Mio. Deutsche machen jährlich Urlaub auf dem Schiff – trotz allseits erhöhter Umweltschutzforderungen.

Ulrich von Schoenebeck M.A., Bonn

Verbraucherschutz auf der Titanic

Mein erster Eindruck bei der Lektüre des Beitrags *Passagierrechte* ist von der Kunst-Wunderwelt dieser modernen Reiserechtssituation bestimmt. Was sind das doch für arme Zeitgenossen, die unter den Bedingungen, die eine derartige Rechtsgestaltung per Gesetz zu erfordern scheinen, eine Dienstreise buchen oder eine Reiseveranstaltung kaufen zu müssen glauben. Auf die gnadenlosen Strukturen einer sog. Freizeit- und Urlaubsgesellschaft der Menschenmassen zugeschnittenes Konstrukt finden wir im Wohnbereich in der Parallele der blockweisen Menschenhaltung, die sich unter dem Städtebau der Zukunft, geprägt durch Investoreninteressen, entwickelt. Desgleichen übrigens auch im Bereich der Verwalterkompetenzen des WEG, die zu einer bloßen Geldinvestitions-Verwaltung beitragen werden.

Und das Schrecklichste ist, dass die Leute, die Verbraucher, die Kunden und Vertragspartner der Unternehmen ohne Bedenken um ihr eigenes kategorisiertes Dasein sich auch noch dieser Maschinerie der neuzeitlichen ‚Kraft durch Freude‘-Veranstaltungen sogar auf Kosten der Existenz unterwerfen: Absaufende Lagunen und Sightseeing, schmelzende Eisschilde und nase-, weißes ‚Draufglotzen, Tauchen im Korallenriff, Helikopter-Skiabfahrten in Kanada, millionenfaches Starten und Landen im Jumbojet zu Wochenendtrip-Zielen, die zu erreichen sinnlos sind und aus der Substanz der Weltbevölkerung gesogen werden. Und das wird nicht besser werden, weil dem ‚Verbraucher‘ ein ‚Schutz‘ verpasst wird, der zu nichts nütze ist.

Auf dem Wasser und in der Luft, auf der Schiene und auf der Straße sind mit den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln auf zur Verfügung stehenden Routen sämtliche menschlichen und maschinellen Kapazitäten zur reibungslosen Nutzung ausgeschöpft. Das wird weder heute noch morgen besser sein, wenn heute eine Optimierung, eine weitere Verbesserung der Leistungserfüllung als sie realistisch unter den bestehenden Strukturen erbracht werden kann, von Rechts wegen eingefordert werden darf.

Der Verbraucherschutz des Reiserechts ist ein ‚nudum ius‘, das zwangsläufig ins Leere läuft, solange die Strukturen der Fortbewegungsmöglichkeiten und des Personen- wie Lasten-Transportwesens unverändert sind. Diese Strukturen sind bislang nicht beherrschbar, die Ansätze, so sie unternommen worden seien, scheitern an der Wirklichkeit.

So muss die Entscheidung des EuGH vom 12.3.2020 – C-832/18 – wie sie aus der Pressemeldung des EuGH Nr. 31/2020 v. 12.3.2020 ersichtlich ist, verblüffen: Der EuGH hat dennoch entschieden, dass einem Fluggast von Helsinki mit Ziel Singapur bei einer entschädigten Flugannullierung und einer anschließenden knapp siebenstündigen Verspätung (wg. Ersatzteil-erfordernden Schadens) des umgebuchten Flugs Helsinki-Singapur via Chongqing (China) auch eine weitere, eine „doppelte“ Entschädigung zustehen kann. Was soll das? Möge jeder die Entscheidung nachlesen.

Oder die Verspätungsentschädigung zur Busfernfahrt nach dem Riesenstau.

Oder die Verspätungsentschädigung zur Bahnfahrt nach dem Suizid, dem Sturmschaden auf der Strecke.

Oder die Verspätungsentschädigung zur Schiffsfahrt nach dem Untergang.

Also, der geneigte Leser merkt, was ich von dem ganzen Zustand halte. Es geht nicht um Katalog-Widrigkeiten oder Sichtverbauungen vor dem Hotelfenster, Komasaufen der Kajütnachbarn. Dieses Reise-Thema hier behandelt nur den pars pro toto – wie bei ‚Macht‘ in www.gmbbl.de Heft 12 und bei ‚Vertrauen‘ in www.gmbbl.de Heft 11, die Herr Prof. Dr. Joachim, der Autor des Beitrags zu Passagierrechten in diesem Heft 72 der GuT, ebenfalls verfasst hat. Das Thema steht für die ganze (wie wir im Rheinland sagen:) bekloppte Entwicklung, für die heutige Struktur.

Und da müsste man doch überlegen, was Besseres zu tun ist, als so weiterzumachen.

Die Cook-Pleiten

Selbst das gesamte gute frisch überarbeitete Reiserecht des BGB auf EU-Rechtsgrundlage hat die Bewährungsprobe auch nicht bestanden: Mit dem (drohenden) Zusammenbruch eines Konzerns kann dieses ‚nackte Recht‘ auch nicht Anwendung finden.

Der Volksmund sagt: Einem nackten Mann kann man nicht in die Tasche greifen. Daher steht der Gläubiger wie jeder Gläubiger eines unternehmerischen Vertragspartners im Zweifel allein auf einem Flugplatz, einer Insel im Regen, im Unterdeck eines Riesenschiffes.

Das Oberlandesgericht in Celle führt sehr gut nachgefragte Vortragsreihen durch: Die Insolvenzen der beiden Luftfahrtunternehmen Air Berlin und Germania hätten die Frage aufgeworfen, ob Kundengelder besser abgesichert werden können. Die Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook ließe zweifelhaft erscheinen, ob das jüngst im Sommer 2018 reformierte Pauschalreiserecht den europäischen Vorgaben entspreche. Dies betreffe insbesondere die Option, die Einstandspflicht für Erstattungsansprüche von Kunden pro Geschäftsjahr auf 110 Millionen Euro zu begrenzen. Sollte sich eine derartige Deckelung als europarechtswidrig erweisen, stelle sich u. a. die Frage, ob das derzeitige Zivilrecht richtlinienkonform ausgelegt und somit durch die Justiz nachgebessert werden könne.

Im Rahmen der Vortragsreihe des Oberlandesgerichts Celle war vorgesehen, dass Herr Prof. Dr. Ansgar Staudinger am 17.12.2019 im Vortragssaal des OLG zu dem Thema: „Die Insolvenzen von Air Berlin, Germania und Thomas Cook - Bewährungsproben für das Reiserecht“ referiere. Prof. Dr. Staudinger, Jg. 1968, >> ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht an der Universität in Bielefeld, Direktor der Forschungsstelle Reiserecht, Mitherausgeber eines juristischen Kommentars zum Reiserecht und seit Januar 2019 Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstags. Von 2005 bis 2008 zählte Prof. Dr. Staudinger zum Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Er war ferner im Jahr 2008 beim OLG Hamm im Nebenamt als Richter tätig. Prof. Dr. Staudinger ist verheiratet und hat vier Kinder. << Soweit vermerkt die Einladung zum Vortrag. Ergänzt sei, dass Prof. Dr. Staudinger von Dritten als ‚Reisepapst‘ genannt wird.

Am 19. Dezember 2019 übersandte Herr RiOLG Dr. Rainer Derks für die Pressestelle des OLG eine Zusammenfassung des Vortrags Prof. Dr. Staudingers.

„Folgen der Thomas-Cook-Pleite: Experte für Reiserecht erklärt Hintergründe
- Prof. Dr. Ansgar Staudinger zu Gast bei der Vortragsreihe des OLG Celle -

[...] Das Thema des Vortrags war an Aktualität kaum zu überbieten, denn Prof. Dr. Ansgar Staudinger referierte zu den Insolvenzen von Air Berlin, Germania und Thomas Cook, die er „Bewährungsproben für das Reiserecht“ nannte. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle Stefanie Otte stellte den Referenten als ausgewiesenen Experten für dieses Thema vor, denn Ansgar Staudinger ist nicht nur Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht und u.a. Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, sondern außerdem Direktor der Forschungsstelle für Reiserecht der Universität Bielefeld. Dabei hätte Staudinger fast einen ganz anderen Berufsweg eingeschlagen, wie Otte erklärte: „Wäre er nicht Jura-Professor geworden, dann könnten wir ihn heute als Konzertpianisten begrüßen.“

In seinem Vortrag zeigte Staudinger die Hintergründe dafür auf, dass den Kunden des insolventen Reiseveranstalters Thomas Cook für etwaige Rückerstattungsansprüche nur eine Haftungssumme von insgesamt € 110 Mio. pro Geschäftsjahr zur Verfügung steht. Dieser Betrag wird bei weitem nicht ausreichen, um die Ansprüche sämtlicher Kunden - die sich Schätzungen zufolge auf bis zu € 500 Mio. belaufen könnten - befriedigen zu können. Tatsächlich müssten die üblicherweise im Voraus geleisteten (An-)Zahlungen der Reisenden gegen die Insolvenzrisiken des Reiseveranstalters vor und nach Reisebeginn aufgrund einer EU-Richtlinie vollständig abgesichert sein. Dass in Deutschland nach § 651 r Abs.3 Satz 3 BGB demgegenüber die Möglichkeit der Beschränkung dieser Absicherung auf einen Höchstbetrag von € 110 Mio. besteht, stellt nach Ansicht Staudingers einen handwerklichen Fehler bei der gesetzlichen Umsetzung der EU-Richtlinie dar. Diesen Fehler habe die Bundesregierung infolge der Thomas-Cook-Pleite offenbar erkannt und er sei möglicherweise auch Anlass für die Ankündigung vom 11. Dezember 2019 gewesen, die betroffenen Kunden aus Steuergeldern zu entschädigen. Ob der Bund wegen des handwerklichen Fehlers bei der Gesetzgebung rechtlich verpflichtet sei, die Kunden zu entschädigen, zog Staudinger allerdings in Zweifel. Gerade weil die Haftungsfrage schwierig zu beantworten sei, stelle sich weiter die Frage nach dem Motiv für die bereitwillige Haftungsübernahme durch die Bundesregierung. Nach Ansicht Staudingers könne das Motiv möglicherweise darin liegen, dass Deutschland in den vergangenen Jahren bereits mehrfach wegen fehlerhafter Umsetzung von EU-Richtlinien zum Reiserecht vom Europäischen Gerichtshof gerügt wurde und eine erneute Rüge vermieden werden solle. Staudinger ließ aber keinen Zweifel daran, dass er die Zahlung von mehreren hundert Millionen Euro zur Vermeidung einer solchen Blamage für nicht gerechtfertigt hält. Auch wenn die Folgen der Thomas-Cook-Pleite die Kunden im Einzelfall hart treffen würden, handele es sich bei Reisen doch letztlich um ein Luxusprodukt und nicht um einen Fall der Daseinsvorsorge, die der Staat im Rahmen der Grundversorgung gegenüber den Bürgern zu gewährleisten hat.

In der Bundesregierung werde bereits, so erklärte Staudinger weiter, an Gesetzesentwürfen zur Verbesserung der Absicherung von Kundengeldern gearbeitet. Für die betroffenen Kunden der Thomas-Cook-Pleite werden künftige Gesetzesänderungen aber keine Auswirkungen haben.

Mit anhaltendem Applaus dankten die Besucherinnen und Besucher der Vortragsreihe dem Referenten für dessen wortgewandt und unterhaltsam gehaltenen Vortrag, mit dem dieser einen kritischen Blick auf das Handeln der Bundesregierung, der Versicherungs- und der Reisewirtschaft warf.“

Ursachen und Folgen der Cook-Pleiten

Bereits am 23. September 2019 hatte die damalige Sprecherin für Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker, in einer Pressemeldung der CDU/CSU-Fraktion getitelt: Ruinöser Preiswettbewerb in der Reisebranche schadet Verbrauchern. Zu den verbraucher-schutzrechtlichen Aspekten des Konkurses des Touristikkonzerns Thomas Cook führte sie aus, die Insolvenzen von Fluggesellschaften und Reiseanbietern „müssen im Zusammenhang mit dem Preiskampf und zunehmenden Billigreiseangeboten gesehen werden. Das ist tragisch für die Reisenden, die davon konkret betroffen sind und zeigt, dass ein ruinöser Wettbewerb am Ende auch den Verbrauchern schadet. Insgesamt kann die Lösung aber nur sein, alle Kosten von Umweltlasten bis Insolvenzrisiko ehrlich in den Reisepreis einzurechnen. - Denen, die die Reise noch nicht angetreten haben, würde es helfen, wenn der Reisepreis erst kurz vor Antritt fällig würde. Das sollten wir als ersten Schritt angehen.“

Damit wird eine, wenn nicht sogar die zentrale Ursache des Fiaskos genannt: Modell des Billigpreisangebotswesens; ungesunde Regelung und Bewirtschaftung der Möglichkeiten einer Abhilfe.

Ebenfalls am 23. September 2019 äußerte sich für DIE LINKE im Bundestag der dienstleistungspolitische Sprecher der Fraktion Pascal Meiser zur Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook und zu dem Antrag auf einen Überbrückungskredit für das Tochterunternehmen Condor. „Thomas-Cook-Pleite – Bundesregierung hat aus Fall Air Berlin nichts gelernt.“ „Die Bundesregierung darf sich von Condor und den Gläubigern nicht erpressen lassen. Einen Überbrückungskredit darf es nicht zum Nulltarif geben.“ „Wenn Steuergelder fließen, muss verbindlich festgeschrieben werden, dass alle Rechte und Ansprüche der Beschäftigten garantiert und prioritär bedient werden. Auch die Rückzahlung der staatlichen Zuschüsse muss verbindlich festgeschrieben werden. Schon jetzt rächt sich, dass die Bundesregierung keine Konsequenzen aus der Air-Berlin-Pleite gezogen hat und es für die Flugbranche noch immer keine Versicherungspflicht für den Insolvenzfall gibt. Solange das so ist, bleibt die Bundesregierung erpressbar, wenn Fluggesellschaften in Insolvenz gehen und deren Fluggäste dadurch im Ausland festsitzen.“

Diese politische Äußerung geht also nicht auf die Ursachen ein, sondern zielt auf die Folgen der Pleite: 1. Geldhilfe an Firmen nur als Steuergelder-Kredite und zu Bedingungen. 2. Rechte und Ansprüche der Beschäftigten garantieren. 3. Flugbranche mit Insolvenzversicherungspflicht versehen.

Am 24. September 2019 verbreitet die BT-Fraktion Bündnis 90/Grüne ein Statement des Fraktionsvorsitzenden von Anton Hofreiter „zu dem Thema Thomas Cook.“ Nach der Pleite sei nun die „oberste Priorität, dafür zu sorgen, dass die Urlauberinnen und Urlauber sicher nach Hause kommen.“ Das „muss die Thomas-Cook-Gruppe sicherstellen und gegebenenfalls auch die Bundesregierung.“ Es habe sich gezeigt, dass die Absicherungssumme lange nicht ausreiche. „Und das war den Branchenverbänden und der Bundesregierung seit längerem bekannt. Wir haben deshalb bereits vor Monaten beantragt, dass die Absicherungssumme auf 300 Millionen Euro erhöht wird. Dieser Antrag ist diesen Donnerstag im Plenum. Ich

erwarte angesichts der Aktualität der Situation von allen Fraktionen, dass sie diesem Antrag zustimmen.“

Diese Beschränkung auf eine Verbraucherschutzfolge des Geldfiaskos erinnert an den Gedanken des „Heim ins Reich“, wie er dem US-Amerikaner in den Kriegen versprochen wurde und wird: Wir lassen keinen (toten) Soldaten zurück. Hier wird dieses unerfüllbare Versprechen transponiert: Das Unternehmen Cook und ggf. die Bundesregierung soll übernehmen.

Ebenfalls am 24. September 2019, gesendet um 13:00 Uhr, wiederholt DIE LINKE weitgehend ihre Vorstellung zum Überbrückungskredit für Condor im Interesse der Beschäftigten und Kunden und unter Bedingungen: Ein Konzept für die Zukunft der Arbeitsplätze bei Condor sei einzufordern auch für den Fall der Übernahme der Fluggesellschaft durch Dritte. Die Fehler, die bei Air Berlin gemacht wurden, dürften nicht wiederholt werden.

Das BMWi meldet am 24.09.2019, die „Bundesregierung hat heute entschieden, der Condor Flugdienst GmbH mit Sitz in Hessen ein zu 100 % vom Bund garantiertes KfW-Darlehen als Massendarlehen in Höhe von 380 Mio. Euro zu gewähren.“ Die Condor Flugdienst GmbH hätte bei der Bundesregierung einen Überbrückungskredit beantragt, nachdem die Konzernmutter Thomas Cook Group plc mit Sitz in London in akute finanzielle Schwierigkeiten geriet. An der Entscheidung waren BMWi, BMF, BMVI, AA, BMJV und das Bundeskanzleramt beteiligt. Der Überbrückungskredit stehe noch unter dem Vorbehalt der EU-beihilferechtlichen Genehmigung. Die Bundesregierung befinde sich diesbezüglich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Zudem sei das Unternehmen aus dem Haftungsverbund des Konzerns herauszulösen. „Der Überbrückungskredit gibt dem Unternehmen die Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb und den Flugbetrieb fortzusetzen und gibt auch den fast 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Perspektive. Mit Condor sind derzeit 240.000 Reisende aus Deutschland an ihren Urlaubsorten.“

Auch hier ist nicht die Ursache, sondern die Folgentragung aus der Cook-Pleite im Blickfeld. Für sich betrachtet ist das Ergebnis respektabel; a) den Flugbetrieb fortsetzen, b) 240.000 Reisende zurückholen, c) Perspektive für 5.000 Mitarbeiter.

Am 2. Oktober 2019 schreibt Prof. Dr. Joachim Jahn von der Schriftleitung der NJW im NJW Newsletter, „in der aufsehenerregenden Insolvenz von Thomas Cook und seiner deutschen Tochter kommt das seit Mitte 2018 geltende neue Reisevertragsrecht zur Anwendung, das auch eine Regelung zur Insolvenzabsicherung enthält. Welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben, erläutert in unserer Rubrik „Forum“ Prof. Dr. Ansgar Staudinger (in der NJW-Ausgabe vom 3. Oktober 2019)“.

Am 14. Oktober 2019 teilt das BMWi u.a. mit, „Brüssel genehmigt Rettungsbeihilfe für Condor“. Die Europäische Kommission habe am 14.10.2019 bestätigt, dass der Überbrückungskredit der KfW an Condor in Höhe von 380 Mio. Euro beihilferechtskonform ist. „Die Maßnahme entspricht den Vorgaben der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission.“ „Nach Zustellung der Entscheidung an die Bundesregierung und Schwärzung etwaiger Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse wird die Entscheidung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.“

„Die Bundesregierung hatte am 24.9.2019 entschieden, der Condor Flugdienst GmbH mit Sitz in Hessen ein zu 100 Prozent vom Bund garantiertes KfW-Darlehen als Massendarlehen in Höhe von 380 Mio. Euro zu gewähren. Das Land Hessen beteiligt sich mit einer 50 prozentigen Rückgarantie gegenüber dem Bund am Risiko. Der Überbrückungskredit stand unter dem Vorbehalt der nun erfolgten beihilferechtlichen Genehmigung.“

Am 30. Oktober 2019 teilt die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag durch ihre Sprecher unter der Überschrift „Verbraucher bei Insolvenzen von Touristikunternehmen nicht im Stich lassen“ die Auffassung mit: „Das Bundesjustizministerium muss endlich Vorschläge zum Insolvenzschutz auf dem Reisemarkt vorlegen.“ Derzeit werde deutlich, dass im Rahmen der Thomas-Cook-Pleite viele Urlauberinnen und Urlauber auf ihren Kosten sitzen bleiben könnten. Offensichtlich decke die Versicherung für viele deutsche Kunden von Thomas Cook nur einen Teil des Schadens ab. Hier habe das für Verbraucherschutz zuständige Justizministerium „leider verschlafen“, rechtzeitig eine Anpassung der gesetzlichen Versicherungssummen in Gang zu bringen. In der Vergangenheit sei immer vom Bundesjustizministerium betont worden, dass die Menschen bei einer möglichen Pleite eines großen Reisekonzerns ihr Geld zurückbekämen. Die Thomas Cook-Pleite zeige aber, dass dem nicht so sei. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erwarteten zurecht, dass hier schnell gehandelt werde.

Vor dem Hintergrund, dass der Haftungshöchstbetrag sich seit seiner Einführung in den frühen 1990er Jahren nicht erhöht habe, das Volumen auf dem deutschen Pauschalreisemarkt sich in den vergangenen Jahrzehnten hingegen exorbitant nach oben entwickelte, zeige die Pleite von Thomas Cook, dass die derzeitige Höchstgrenze nicht mehr ausreiche.

Hier verlässt die CDU/CSU-Fraktion den früheren Ansatz einer Ursachenkritik und Ursachen-Erforschung für die eigentlichen Gründe der Pleite. Darüber hinaus wird der Blick darauf verstellt, dass seit „den frühen 1990er Jahren“ die Verantwortung bei allen nachfolgenden Bundesregierungen zumindest für die Fehleinschätzung oder gar mangelnde Einschätzung der Haftungsbetrags-Bedarfe zu finden ist. Selbst ein SPD-Bundesjustizminister trägt keine Alleinverantwortung. Auch keine Bundesjustizministerin, die ebenfalls unter dem 30. Oktober 2019 in einer weiteren Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion aufgefordert wird: Die Bundesjustizministerin muss endlich Vorschläge zum Insolvenzschutz auf dem Reisemarkt vorlegen.

Touristik nach der Cook-Pleite

Vor corona waren in der Touristik noch große Pläne an der Tagesordnung.

Am 31. Oktober 2019 besuchte der dem BMWi verbundene Tourismusbeauftragte der Bundesregierung u.a. die schleswig-holsteinische Westküste mit Sylt gemeinsam mit der dortigen Wahlkreisabgeordneten. Man führte „mit verschiedenen Vertretern der Tourismusbranche aus Politik und Wirtschaft auf Sylt Gespräche“. Einen Schwerpunkt setzt der Tourismusbeauftragte auf die Entwicklung einer nationalen Tourismusstrategie. Er lud „alle relevanten Akteure auf allen Ebenen dazu ein, sich

aktiv in den Dialogprozess bei der nationalen Tourismusstrategie einzubringen.“ „Wir sind auf Ihr Expertenwissen angewiesen.“ In der Pressemeldung des BMWi heißt es weiter, aktuell beginne die zweite Phase der Entwicklung einer nationalen Tourismusstrategie. Im Zentrum sollten dabei Zukunftsdialoge stehen. Der Prozess solle in den kommenden Monaten starten, das BMWi werde darüber öffentlich informieren. Die Eckpunkte der nationalen Tourismusstrategie seien abrufbar.

Am 8. November 2019 meldete Gabriele Hiller-Ohm, die tourismuspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion: „Tourismus auf allen Ebenen stärken“ Der Deutsche Bundestag habe einen wegweisenden gemeinsamen Antrag von SPD und CDU/CSU zur Nationalen Tourismusstrategie beschlossen.

„Mit unserem Antrag stellen wir die Weichen für die zukünftige Entwicklung des Tourismus in unserem Land. Bisher gab es auf Bundesebene noch keine solche Strategie. Das ändern wir jetzt und beschreiben in unserem Antrag unsere Erwartungen an diese Strategie.

Mit unserem umfassenden Handlungskatalog zeigen wir auf, wie wir die Verzahnung zwischen Akteuren von Bund, Ländern und Städten und Gemeinden verbessern können. Wir wollen die Beantragung von Fördermitteln erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche in Deutschland erhöhen. Damit stärken wir vor allem auch touristische Destinationen in strukturschwachen Regionen.

Insbesondere die knapp drei Millionen Menschen, die in Deutschland im Tourismus beschäftigt sind, werden von der Nationalen Tourismusstrategie profitieren. Wir haben Forderungen formuliert, wie wir dem Fachkräftemangel entgegenwirken können. Die Modernisierung der Berufsbilder in der Tourismusbranche, unsere Mindestausbildungsvergütung und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bieten gute Chancen dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wichtig ist uns auch, die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Digitalisierung und demografischem Wandel zu unterstützen.

Mit Investitionen in umweltfreundliche Initiativen sowie dem Ausbau von Bahn, ÖPNV und Radwegen werden wir einen umweltschonenden Tourismus fördern. Im Ausland setzen wir uns insbesondere für sozial nachhaltige Formen des Tourismus ein.“

Gegen das Positive dieses programmatischen Konzepts einer Nationalen Tourismusstrategie in wirtschaftlicher und umweltpolitischer Hinsicht führte die Opposition alte Grabenkämpfe. Der Begriff „Kampf“ erlebte im Folgenden eine neue Variante, sobald corona themenbestimmend wurde.

Am 12. November 2019 meldete sich wenig aktuell mit einem Statement Anton Hofreiter, Fraktionsvorsitzender Bündnis90/Die Grünen zum Thema Absage von Thomas-Cook-Reisen. „In diesen Tagen wird das ganze Ausmaß der Thomas-Cook-Pleite deutlich. Hunderttausende werden vermutlich auf ihren Kosten sitzen bleiben, weil die Haftungssumme deutlich zu niedrig bemessen worden ist. Damit sich das nicht wiederholt, muss die Haftungssumme deutlich erhöht werden, in unseren Augen auf mindestens 300 Millionen Euro, damit in Zukunft alle Kundinnen und Kunden entschädigt werden können. Wir haben das bereits im Frühjahr dieses Jahres beantragt.

Verbraucherschützerinnen und Verbraucherschützer hatten die Bundesregierung auf die Probleme hingewiesen. Die Bundesregierung hat alles ignoriert. Diese Ignoranz muss jetzt beendet werden.“

Ursachenerforschung steht nicht auf dem Programm, das „ganze Ausmaß“ der in die Cook-Pleite mündenden Tourismus-Entwicklung ist bereits längst zuvor zu diagnostizieren. Auf spätere Risiken hin die Haftungssumme „deutlich“ zu erhöhen, „damit in Zukunft alle ... Kunden entschädigt werden können“, lässt zu diesem Zeitpunkt bereits Vorschläge vermissen, wie dem allgemeinen Haftungsfall zu begegnen wäre.

Am 11. Dezember teilt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen zumindest vorläufigen Schlusspunkt mit: „Thomas Cook-Kunden entschädigen – Fehler des Bundesjustizministeriums korrigieren. Neuregelungen im Pauschalreiserecht müssen unabhängig vom konkreten Fall zeitnah erfolgen“

Die Bundesregierung werde die von der Insolvenz betroffenen Thomas Cook-Kunden entschädigen. Das habe das Bundeskabinett am 11.12.2019 beschlossen. „Die Union fordert seit Wochen eine Lösung für die betroffenen Thomas Cook-Kunden. Durch die nachlässige Umsetzung der Pauschalreise-Richtlinie durch den seinerzeitigen Justizminister Heiko Maas (SPD) stehen staatshaftungsrechtliche Ansprüche im Raum. Fehler des Justizministeriums dürfen aber nicht zu Lasten der vielen Betroffenen gehen. Deswegen haben wir jetzt den Weg frei gemacht für eine pragmatische Lösung. Auf die rechtlichen Risiken hatten wir bereits mehrfach hingewiesen. Damit sich solche Fehler nicht wiederholen, brauchen wir schnellstmöglich rechtssichere Neuregelungen im Pauschalreiserecht. Hierzu haben wir vor einiger Zeit eine fraktionsinterne Arbeitsgruppe gebildet, die eigene Vorschläge dazu vorbereitet.“

Damit erweist sich das Entschädigungs-Problem als eine „Basta“-Problematik. Die Stimmen in der juristischen Aufarbeitung – wie z.B. Staudingers Auffassung – musste die Bundesregierung berücksichtigen. Das Dilemma, eine Lösung im Sinne einer verbraucherrechtlichen und vielmehr verbraucherpolitischen Richtung zu finden, war nicht überbrückbar. Die Versprechungen und der Vollzug der diversen Versprechungen aus dem Gedanken- und Rechtsgebäude des EU- und BGB-Reiserechts hat die Selbstverantwortung des Konsumenten, das kindhaft-hilfsbedürftige Element befriedigt. Hiermit gehen aber zugleich eine Unmündigkeit einerseits und andererseits ein mangelndes Bewusstsein für die Bindung aus der Wahrnehmung von Handlungs- und Vertragsfreiheit einschließlich der Risiken hervor.

Es lässt sich nicht dauerhaft einerseits ein knallhartes Konkurrenzsystem im nationalen und europäischen und globalisierten Wirtschaftsleben trennen von der andererseits erforderlichen Mitverantwortung durch aktives Wissen auch um die Risiken, die durch das eigene Verhalten der Unmündigkeit, der fehlenden Wahrnehmung selbstverantwortlicher Handlungsfreiheit und daher auch durch mangelnden Respekt vor den anderen Menschen entstehen.

Die Cook-Pleite steht für dieses Problem. Dem kommt kein Reiserecht bei. Im Gegenteil fördert die bestehende Ordnung widersinnig einen selbstbewussten und vernünftigen Umgang mit den wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen, ersetzt Würde durch die Sicherheit gaukelnde Enge einer Vollkasko-Mentalität. Verantwortliche Touristik darf ihre Wurzeln nicht selbst ausreißen.

Dass mit der Basta-Lösung nicht die Ursachen der symptomatischen Cook-Pleite beseitigt wurden, sondern für die Zukunft ein Signal erfolgversprechend gegeben wurde, ist uns EU-Bürgern und der Bundesregierung zu wünschen.

Von einem Schuldeingeständnis durch die Finanzhilfe kann nicht die Rede sein.

Anderer Auffassung ist insoweit die FDP-Bundestagsfraktion in ihrer Pressemitteilung vom 1. Dezember 2019 „Finanzhilfen sind Schuldeingeständnis der Bundesregierung“. Der Steuerzahler müsse jetzt einspringen. Es scheine, die Bundesregierung habe EU-Gesetzgebung mangelhaft umgesetzt. „Die Einheit von Handeln und Haften muss in der sozialen Marktwirtschaft gewährleistet sein. Es kann nicht sein, dass die Gewinne von Konzernen privatisiert, aber die Verluste dann verstaatlicht werden. Und deshalb fordern wir die Bundesregierung auf: Sollte sie einen Fehler bei der EU-Gesetzgebung gemacht haben, diesen umgehend zu korrigieren. Die Haftungsobergrenze, die dazu führt, dass Großkonzerne geringere Versicherungsprämien bezahlen und in Risiken einsteigen, muss dringend angehoben werden. Weil es nicht sein kann, dass kleine Reiseanbieter voll ihre Kunden versichern müssen und Großkonzerne nur bis zu einer Haftungsobergrenze. Man kann jetzt sehen, dass das zu einer Fehlentwicklung führt, die am Ende der Steuerzahler, also wir alle, bezahlen muss. Und das sehen wir als FDP-Fraktion sehr kritisch.“

Liberalismus hat offenbar zwei Seiten: Liberales Denken und liberales Handeln. Der Steuerbürger bezahlt immer beides, sei er Unternehmer, Beamter, Angestellter, Arbeiter, Rentner oder Lebenskünstler. Das sieht der Steuerbürger sehr kritisch; er weiß, dass Qualität ihren Preis hat. Auch die Basta-Entscheidung hat ihren Preis. Über die Qualität kann gestritten werden – allerdings auch im liberalen Kapitalismus nicht mit Sprüchen aus der Sponti-Kiste.

Damit mag die Sicht auf die Zeit der Cook-Pleite und zugleich die Vor-corona-Zeit abgeschlossen werden.

Übergang zu corona

In der ersten Hälfte des Monats Februar 2020 wendet sich die Deutsche Anwaltsauskunft mit Pressemitteilung vom 11. Februar 2020 an die Öffentlichkeit. Hierauf macht die juris Redaktion sofort in weitem Kreise aufmerksam. Es geht darum, über eine möglicherweise als verpflichtende Quarantäne zu erwartende Vorsichtsmaßnahme zu unterrichten, wenn das sog. Corona-Virus sich von China aus weiterverbreiten sollte. Zu der Zeit sind freie Bewegung, Freizügigkeit, Reisefreiheit noch keine allgemeinen Überlegungen unter den Mitbürgern wert.

„Die Deutsche Anwaltsauskunft informiert darüber, was eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme vor der weiteren Verbreitung des Corona-Virus rechtlich für die Betroffenen bedeutet. Das Corona-Virus verbreitet sich – und die Welt trifft Vorsichtsmaßnahmen, um die Menschen vor der Krankheit zu schützen. Wer krank ist oder unter dem Verdacht steht, sich angesteckt zu haben, wird meist isoliert. So soll verhindert werden, dass sich das Virus ausbreitet.“

Behandelt werden die Fragen:

„Wer ordnet die Quarantäne an? Muss ich dem folgen?“

Ich muss in Quarantäne: Bekomme ich weiterhin mein Gehalt?

Muss ich in der Quarantäne arbeiten, wenn mein Unternehmen mobiles Arbeiten erlaubt?

Wer kommt bei Selbstständigen für den Verdienstaussfall auf?

Ich war im Risikogebiet oder hatte Kontakt mit einer infizierten Person: Darf ich einfach von der Arbeit zuhause bleiben?

Ich muss in Quarantäne: Was passiert, wenn ich in dieser Zeit zu einer Reise aufbrechen wollte? Kann ich kostenfrei von der Reise zurücktreten?

Was passiert, wenn ich im Ausland in Quarantäne muss, wie es Passagieren eines Kreuzfahrtschiffes in Japan passiert ist?

Darf ich eine Reise nach China jetzt kostenfrei stornieren und mein Geld zurückbekommen?“

Alle angesprochenen Probleme sind auch heute, am 14. Juni 2020, noch virulent.

Die corona-Zeit

Corona oder Covid19 sind Anlass für die meisten Menschen in Europa und gewiss für die meisten Menschen auf allen Kontinenten, nach dem „Warum“ dieser Pandemie und dem „Weshalb“ sowie den Möglichkeiten, ihr nicht zu erliegen, zu fragen, danach zu forschen auf vielen in Betracht zu ziehenden Wissensgebieten.

Auch die Befassung mit dem neuen Pauschalreiserecht und mit der Cook-Pleite und ihren reiserechtlichen Auswirkungen bis in die corona-Zeit beschäftigt die Menschen. Die Erklärungen zur Ursache der Pandemie haben viele Väter und Mütter.

Die Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Lebensumstände sind vielfältig, einmütig und umstritten, mehr oder weniger erfolgreich. Dazu ist – soweit ersichtlich – nichts verborgen, was nicht früher oder später ans Licht kommt. Die Fülle der rechtlichen Auseinandersetzungen auf allen Ebenen in grundsätzlichen Fragen der Verfassung, der Verwaltung, der Rechtsetzung ist systematisch erfassbar, Parlamentarismus und persönliche Freiheit, Menschenwürde und Staat werden in ihren Verhältnissen zueinander auch nach absolutem Maßstab erfasst und geordnet.

Wer die Zeit der Wiedervereinigung aktiv miterlebt hat, weiß, dass die damalige Leistung der Bürger und ihrer Vertreter und Verwalter außerordentlich gewesen ist. Auch heute ist erneut diese außerordentliche Qualität des Lebens und Arbeitens und des Bemühens eine Verpflichtung, nun nicht nur die aktuellen Folgen der Pandemie zu leiten und zu begleiten, sie zu zähmen, sondern auch deren Ursachen aufzuklären.

Zur Eröffnung der ITB Internationalen Tourismusbörse am 8. März 2006 in Berlin sprach der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos. In seiner geschichtlichen Einführung sprach er über Historisches, zur Freude der Menschen über das Reisen, auch sprach er über Thomas Cook, den ersten, den wichtigen englischen Reiseunternehmer, und er sprach über das Verbindende, das

Spiel, das Reisen. Aus dieser Einführungsrede (BPA Bulletin vom 8./13.3.2006) soll hier eine Passage zu lesen sein:

„Kein Thema beflügelt die Phantasie der Menschen so sehr wie das Reisen: Ganz egal ob ins nahe, altbewährte Alpenland oder in ferne, exotische Länder. Als ein frommer Laienprediger namens Thomas Cook im Jahr 1846 die erste kommerzielle Pauschalreise organisierte, war das vermutlich noch etwas anders. Damals ging es aus den britischen Midlands mit der Eisenbahn nach Schottland.

Was vor 150 Jahren nur wenigen vergönnt war, erfreut heute die breite Masse der Menschen in unserem Land. Schon in der Antike - das sagen uns die Historiker - wurde fleißig gereist.

Vor 2.000 Jahren war das Städtchen Baiae am heutigen Golf von Neapel wohl der erste große Badeort der Weltgeschichte.“

Hier darf ergänzt werden, dass in der ursprünglich griechischen Kolonie später nicht die Masse der römischen Bürger, sondern die Kaiserfamilien und die gehobenen Schichten Roms Quartier nahmen oder ihre Häuser bauen ließen, in Sichtweite die warmen Thermen vermutlich vulkanischen Ursprungs.

Zum ITB Partnerland Griechenland: „Als Wiege der abendländischen Philosophie, des Sports und des Tourismus kommt Griechenland seit jeher eine herausragende Stellung zu.“

Zu Sport und Tourismus: „Seit den Olympischen Spielen in Sydney 2000 ist das Thema Sport und Tourismus in aller Munde. Auch Griechenland hat mit den Olympischen Spielen in Athen vor zwei Jahren so manche Reisepläne ausgelöst. Das ist der wirtschaftliche Ist-Aspekt, und auch in diesem Jahr findet die Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland statt.

>Die Welt zu Gast bei Freunden< - >A time to make friends<".

Wie nachhaltig ist die tatsächlich damals positive Völkerverbindung geworden? Im heißen Sommer der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland?

Aber der Minister sprach auch über globale Herausforderungen des Tourismus, nämlich die Bedrohung durch Terrorismus, aber auch die Bedrohung durch Krankheitserreger, die keine Grenzen kennen.

Man trage auch Verantwortung, „die wir als "Reiseweltmeister" gegenüber der Staatengemeinschaft haben.“ Im Deutschland-Tourismus insb. der Städte werde das Thema Kultur immer wichtiger.

„Wir dürfen auch stolz darauf sein, weltweit Messestandort Nummer Eins und bei Tagungen und Kongressen nach den USA die Nummer Zwei zu sein.“

Soweit der Rückblick auf die ITB 2006.

Ja, Reisen bildet. Verbindet. Wer eine Reise tut, der kann was erzählen. Über Kultur und noch viel mehr. Reisen ist Wirtschaft, ist Globalisierung. Spendet Kraft durch Freude, schon immer.

Und dann kam corona.

Eine Ursache der corona Pandemie und die Möglichkeit, ihr zu begegnen

1. Eine Geschichte

Es gibt es eine Antwort auf die Frage: Warum ist corona als Pandemie entstanden. Eine Reihe von Antworten schwirren da herum. Ich wage und habe auch eine Antwort. Dazu zuerst eine Geschichte, die ich einer Freundin schreiben könnte.

„Liebe Freundin,

Meine anhaltende Beschäftigung mit dem neuen Reiserecht in seiner verbraucherpolitischen und wirtschaftlichen Auswirkung begleitete uns auch auf eine kurze Reise nach Meran in Südtirol. Am dritten Reisetag, Samstag/Sonntag 22./23. Februar 2020 kamen Nachrichten auf, dass in der Lombardei mehrere und in Venetien eine corona-Erkrankung aufgetreten seien. Am Dienstag 25.2. wurde damit gerechnet, dass Österreich seine Grenzen schließe, Zugfahrten nicht mehr stattfänden. In Meran war am Dienstag Südtiroler Karneval auf der Straße und in den Bars, wie bei uns im Rheinland am Rosenmontag nach dem Zug. Es war der Bär los, wir hielten uns soweit möglich auf Abstand. Kurzentschlossen legten wir unsere vorzeitige Abreise auf den Aschermittwoch fest, Wintereinbruch und geschlossene Österreichgrenze waren im Anzug, machten noch Besorgungen, stellten die Winterfestigkeit der Wohnung wieder her und rechneten damit, Ende März oder über Ostern wieder ggf. zur Versammlung anzureisen.

In Bonn zurück, überstürzten sich dann die bekannten und welt- und insbesondere europaweiten corona-Ereignisse.

Meine Arbeit am Reiserechts war nun nicht nur die mich fortlaufend völlig beherrschende Reiserechtsthematik bzgl. Cookpleite usw. geblieben mit allen ungelösten weiteren Fragen, sondern auch die corona-Problematik ist hinzugekommen mit allen Fragen, die noch deutlich weiter als Cook über den formalen Inhalt der sog. ‚Passagierrechte‘ hinausgehen, ja, den gesamten Komplex durcheinanderwirbeln. Schon bei ‚Cook‘ habe ich überlegt, wie jetzt das Reiserecht in einem Beitrag vorzustellen wäre, wie der Beitrag in mein neu zu schaffendes Konzept einzugliedern wäre.

Nun mit corona wird deutlich, dass das gesamte System, das sich auch im sog. Reiserecht des BGB findet, völlig foutu, also völlig obsolet ist. Die Zeit vor corona ist vorbei. Vorbei ist der ‚Verbraucherschutz‘ dieses Reiserechts. Diese und andere Zeiten wieder herbeizurufen, herbeizuwünschen oder gar wieder herbeizuzwingen, ist schon von der Idee her eine Bankrotterklärung. Die Zeit seit corona gibt die ultimative Chance der Besinnung und der vorsichtigen Umsetzung der Erfordernisse, an denen kein Weg vorbei führt, wenn die Globalisierung der Menschenwürde und dem Wohlergehen der Menschheit und extrem sogar dem Überleben der Spezies dienen soll.

Seit Wochen treiben mich diese Probleme um. Ich nehme mir diverse, bisher kaum gelesene und neue Bücher u.a. aus meinem Anthropologischen Fundus wieder vor. Das ist also nicht schlimm. Aber in Bezug auf meine Arbeit ist es eine total schwierige Angelegenheit, und dann auch noch konkret in Bezug auf eine Veröffentlichung meiner Ausarbeitung: Mir ist selbstverständlich bewusst, dass diese Diskussion nun nach corona nicht druckreif geführt bzw. abgeschlossen werden kann. Der Platz für diese Diskussion ist vor corona auch bereits in GuT Heft 71 auf Seite 259 gegeben worden und das Notwendige wurde eingefordert. Auf Seite 260 wird zudem zum Beginn des 1. Weltkriegs die 100jährige Passion der ‚zeitgenössischen‘ Menschheit

verdeutlicht. Es ist alles am 29. Juni 2014 gesagt und geschrieben. Nichts hat sich seit exakt 6 Jahren grundlegend geändert, jedenfalls nicht viel.

Nun soll es ausdrücklich wieder dahin, in den Zustand vor corona, zurückgehen? Mit Billionenaufwand. Mit allem möglichen Blödsinn. Auch mit diesem doch so grandiosen Reiserecht inkl. EU-Richtlinien im Tornister. Mit Bundeswehr und Smartphone-Auswertung.

Was ist mit den Auswüchsen der Reisefreiheiten. Und das sogar im Grunde ohne Cook, das ja nur eine erste Fußnote darstellt. Der Beitrag wird also dazu dienen aufzuzeigen, wohin das Überreizen der Grenzen zumal vermeintlicher Freiheiten geführt hat. Der Clash unserer Bewirtschaftung der Erde mit ihrer Natur ist ebenso selbstgemacht wie der gescheiterte Versuch, schadlos einen Eisberg auch nur zu streifen.

Die immer wahnsinnigeren Verhältnisse im nationalen wie im internationalen, teil-globalisierten Leben gehen über die Kräfte der Menschen hinaus. Man geht buchstäblich über Leichen. Der Einzelne weltweit ist mit diesen Verhältnissen überfordert. In unserer sog. Heimat wachen nicht die Eltern über die Brut. Über die Arbeit verfügt nicht der Arbeiter und nicht der Wissenschaftler und nicht der Fleißige, sondern das Mächtige gibt, teilt zu und nimmt ganz nach Belieben. Das hinterlässt im Menschen Spuren bis zur Zerstörung der gesunden Abwehrkräfte, sogar bis zur Zerstörung der menschlich-evolutionären Fähigkeit der Immun-Abwehrkräfte.

Corona ist also mehr als nur eine beliebige Virus-Angelegenheit. Corona ist das Menetekel. Ein ‚Weiter so!‘ nach corona, also jetzt, kann es nicht geben! Jeder Versuch einer Glorifizierung oder Rechtfertigung der Ursachen des Debakels hat keinen Platz mehr.

Insofern steht meine Sichtweise in der Reihenfolge der Beiträge ‚Vertrauen‘ und ‚Macht‘ in www.gmbbl.de Hefte 11 und 12. Jetzt stehe ich da mit meinem alten Konzept, versuche die Zeiten zu verbinden, die Erinnerung an eine frühere Zeit, an ein ‚es war einmal vor langer Zeit, man nannte diese Zeit die >vor corona Zeit<‘. Und das ist auch gut so und hat seinen Platz. Aber es ist alles daran zu setzen, dieses ‚Recht‘ auf den Schrotthaufen der Geschichte zu entlassen. Nicht der Bote ist zu schlagen, sein Mut dagegen ist zu würdigen. Die Gegner sind noch nicht gebrochen, um im Bild zu bleiben, aber sie sind nicht das Ziel meiner Blicke.

Die Arbeit macht doch nur dann Sinn, wenn der neue Blick auf das Ganze Ausdruck findet. Im Klein-klein weiterzuwurschteln, ist die Arbeit der Vergangenheit. Dort hatte sie ihre Aufgabe. Jetzt ist die neue Aufgabe für eine Zukunft in der Gegenwart nach corona erkennbar.

Soweit wäre dann ja eigentlich alles gesagt. Gestern nacht habe ich „Die Pest zu London“ von Daniel Defoe gegriffen und auch noch einige weitere Seiten gelesen. Eine tolle Arbeit in der Form des dokumentarischen Romans. Alle Typen, die er beschreibt, alle ihre Handlungsweisen, alle Verwaltungsmaßnahmen, die Defoe darstellt, die Schrecken der Pest als einer unbarmherzigen Durchseuchungs-Gewalt – die 350 Jahre seit dem haben den Menschen nicht verändert. Von Camus habe ich „Die Pest“ jetzt doch nächtens im Regal wiedergefunden. Er stellt seinem Gesamttext einen kurzen Text aus der Feder des Daniel Defoe voran:

Es ist ebenso vernünftig, eine Art Gefangenschaft durch eine anderedarzustellen, wie irgend etwas wirklich Vorhandenes durch etwas, das es nicht gibt.

Und zum Abschluss des Briefes schreibe ich Dir den letzten Absatz aus meiner „Pest“-Auflage vom September 1960 im 239.–263. Tausend ab:

>> Während Rieux den Freudenschreien lauschte, die aus der Stadt empordrangen, erinnerte er sich nämlich daran, daß diese Fröhlichkeit ständig bedroht war. Denn er wußte, was dieser frohen Menge unbekannt war und was in den Büchern zu lesen steht: daß der Pestbazillus niemals ausstirbt oder verschwindet, sondern jahrzehntelang in den Möbeln und der Wäsche schlummern kann, daß er in den Zimmern, den Kellern, den Koffern, den Taschentüchern und den Bündeln alter Papiere geduldig wartet, und daß vielleicht der Tag kommen wird, an dem die Pest zum Unglück und zur Belehrung der Menschen ihre Ratten wecken und erneut aussenden wird, damit sie in einer glücklichen Stadt sterben. <<“

So wäre die Geschichte aus der Zeit der ersten Begegnung mit der Pandemie aber unvollständig.

2. Ergänzungen

Zunächst halte ich daran fest, dass ‚corona‘ als Chance, als Menetekel, zu sehen ist. Inzwischen mehren sich auch Stimmen, die daraus die Lehre zu ziehen bereit sind oder zu sein vorgeben. Nun ist auf den Bestand solcher Anlass-provozierter Bekenntnisse nur wenig zu geben, wenn vorangegangene Warnschüsse und -winke in den Wind geschlagen wurden. Gleichwohl ist es jedermann immer noch unbenommen und ist es wünschenswert, schlummernde Einsichtsfähigkeit zu aktivieren.

Welche Lehren sind zu ziehen? Zusammenfassend bezeichne ich sie nach ihrem Zweck als der Menschenwürde im globalen Kultur- und Wirtschaftsleben förderliche Lehren und deren unverzügliche Umsetzung. Es ist also jeder Erdenbürger aufgefordert, bei sich anzufangen, um mit seiner ‚Ausstrahlung‘ – ein allen Menschen in der Sache bekannter Begriff – zu wirken.

Der Beginn ist zugleich simpel wie beschwerlich. Möglicherweise liegt dies in der Natur der Sache. Der Mensch ist jedenfalls auch in den letzten 2000 Jahren nicht qualitativ vorangekommen. Lassen wir dennoch die These oder gar Theorie im Raum stehen (H. v. Dittfurth zugeschrieben), der Mensch sei auf seinem Weg der Evolution in der Sackgasse angekommen. In diese Sackgasse Geratenes stirbt bekanntlich im Verlaufe der wenigen bisherigen Milliarden Erdenjahre ggf. spurlos aus. Nach anderer Auffassung gilt das umfassende Prinzip Hoffnung, also eine ebenso von Siechtum und Ende bedrohte Existenz. Bis zum Beweis des Gegenteils.

An diesem Beweisverfahren mitzuwirken, könnte zu den Aufgaben der Menschheit ebenso gehören, wie stattdessen ohne derartige Bemühungen den Entwicklungen ihren Lauf zu lassen. Die Bemühungen, der Evolution Herr zu werden, Kälber mit drei Köpfen zu klonen, begleiten die Generationen. Bistlang ohne epochalen Erfolg. Im Gegenteil. Vielleicht ist es aber eine unbeweisbare Chance, auf der Grundlage unserer Kultur und Zivilisation den der Evolution geschuldeten Nicht-Irrweg zu erkennen.

Woran könnte diese Chance aber erkannt werden und worin bestünde sie und wie würde sie wahrgenommen? Die bisherigen Methoden haben weder das Eine noch das Andere noch das Dritte vermocht, geschweige denn außerhalb eines Elfenbeinturmes der Religionen, Wissenschaften oder Konstrukte einen dauerhaften Bestand übereinstimmender Geltung unter den Menschen bewirkt.

Dem ist argumentativ nicht damit zu begegnen, dass das Werk noch nicht hätte vollendet werden können, erst jetzt es zu vollenden gelte und gelingen könnte mit den erprobten Werkzeugen, Dogmatik und Dogmen. Die Untersuchung ist umgekehrt darauf zu richten: Wie konnte und kann die Konstante, das Vollendete, das Seiende unerkannt und daher unberücksichtigt sein? Oder wie kann es gar erkannt und deshalb [‚satanisch‘] rücksichtslos dem Leben der menschlichen Kreatur, also dem Geschöpf nicht pflanzlicher oder tierischer oder anderer Art, vorenthalten werden?

Das ‚Menetekel‘ der corona-Epidemien bietet die beweisbare Chance, den der Evolution geschuldeten Nicht-Irrweg zu erkennen. Ansätze unter dieser Prämisse des Bemühens, des Forschungsinteresses, bedürfen der Kommunikation unter den Verständigen mit dem Ziel, nicht auf dem Trennenden, sondern auf dem gemeinsamen Menschlichen den Weg der Evolution zu teilen.

Soweit ist mit dem Vorschlag aber nichts Neues geschaffen. Neu wäre es, aus der Reaktion hervorzutreten, aus der Reaktion gegen Machtmissbrauch und ihrem Regelwerk, aus der Reaktion gegen Ideologien und ihren Regelwerken, aus der Reaktion gegen Unvernunft und Nichtwissen und ihren Moralismen: Die praktische Umsetzung kann im Grunde nur kompromisslos sein, originär in der eigenen Wahrnehmung hin durch die Schleier eigener Unvernunft, eigenen Nichtwissens und eigener Moralismen, eigener Ideologien und Machtausübung, aktiv und passiv, sind doch sämtliche sogar auch gegen sich selbst gerichtet. Dieser perfekt geschlossene Kreis um jeden kann dann von jedermann gesprengt werden.

Wie ist nun die Aufgabe umzusetzen, wenn beschränkte Mittel unsere Möglichkeiten begrenzen? Gewiss, wir meinen, uns ausreichend einzusetzen. Wir schreiben, publizieren, reden. Aber: Wir richten uns an „die Anderen“. Nein, so geht das nicht, wir können nicht die Verhärtungen, die Panzerung der anderen aufweichen, uns gar gegen sie ‚richten‘. Die Spielregel ist: Jeder lebt sein eigenes Leben. Schon allein dadurch bewirkt er die Veränderung. Mögen andere dies als Anregung nehmen, ihren Mut zur ‚Selbstverwirklichung‘ nicht länger zu verdrängen, es ficht nicht an.

Wie soll es geschehen. Für meine Person kann ich Meines tun. Die Zeitschrift GuT führe ich – wie zuvor überdacht – als online Fachzeitschrift fort. Das Konzept wird peu à peu weiter gepflegt. Die Ausgabe Heft 72 schließt an das hier grob niedergeschriebene Thema [insoweit in gewandelter Fortsetzung zuletzt von Heft 71] an.

3. Ein klitzekleiner Vorschlag zur Touristik

Die Zeit der „großen Pötte“ dürfte für die Dauer eines langen Gedächtnisses der Reiseweltmeister abgelaufen sein. Sehr viele unserer Mitmenschen haben einen neuen Zeitbegriff erfahren, der sich in eigen verfügbarer Tageszeit gebildet hat. Sie haben eine Disposition über ihre Tageszeiten verantwortet. Sie haben die den Umständen geschuldete Ruheempfindung zu schätzen gelernt. Sie haben die Ferne von Hektik und Geschäftigkeiten, die Besonnenheit auf ihr schlichtes Wohlergehen zunehmend genossen. Kaum ist vorstellbar, dass es auch nur eine dieser Personen dazu treiben kann, weitere Lebenszeit bei gleichzeitig hohem finanziellen Aufwand gegen Hektik, Geschäftigkeiten, Getriebensein, Gesundheitsgefahren einmal wieder einzutauschen. Reisen bis in Massenunterbringungen via proppenvolle Flughäfen, Sorge um Infektionen oder gar Quarantänen, Aufflackern innerer Unruhen oder Bürgerkriege in der Ferne – und ganz sicherlich auch gewachsenes Bewusstsein für den Unfug und Irrsinn zurückgelegter Transportwege ohne Wahrung der Verhältnismäßigkeiten.

Die neue Erfahrung der anderen Möglichkeit eines besonnenen Alltags wird auch nicht bei der Reiseplanung vergessen sein. Auch wird jetzt für die eine oder andere öffentliche Diskussion mehr Verständnis bestehen.

So ist eine Pressemeldung (PM) der Bündnis 90/Grüne BT-Fraktion vom 11.12.2019 „Klimaschutz muss im Tourismus mitgedacht werden“ zum Internationalen Tag der Berge bekannt geworden. Es geht um Schutz von Mittelgebirge und Alpen in Sommer und Winter und die Auswirkung der Klimakrise in den Bergen und um alternative Tourismuskonzepte entgegen der Tourismusbranche (künstliche Beschneigung, neue Skigebiete immer weiter in höhere Lagen). Die Nationale Tourismusstrategie sei gefordert zur Tourismusqualität und Lebensqualität in der Tourismusstrategie; öffentliche Fördermittel dürften ausschließlich für Tourismusprojekte ausgegeben werden, die sich zentral am Klima- und Umweltschutz orientieren. Dafür werde eine sehr viel bessere Grundlagenforschung benötigt. Die Erforschung touristischer Regionen, insbesondere der Bergregionen, müsse eine verpflichtende Aufgabe der Bundesregierung werden.

Das BMU berichtet am 16.12.2019 zu „Tourismus und Nachhaltigkeit“ über eine Befragung, die eine Lücke zwischen Einstellung und Buchungsverhalten beim nachhaltigen Reisen zeige. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland befürworte umweltfreundlichere und sozial nachhaltigere Urlaubsreisen. Allerdings setzen weit weniger als 10 Prozent dies bei der Reisebuchung und -gestaltung auch um. Tatsächlich gebe es schon gute Angebote an nachhaltigeren Reiseformen. Die in den vergangenen Jahren für Urlaubsreisen zurückgelegte Distanz sei deutlich gewachsen – und zwar fast ausschließlich für Flugreisen, und hier überwiegend für Fernreisen außerhalb Europas. Nur zwei Prozent der Befragten haben zum Beispiel eine CO₂-Kompensation für Ihre Urlaubsreise vorgenommen. Bei der Auswahl der Reise oder der Unterkunft spielten nur bei sechs Prozent der Urlauberinnen und Urlauber Umwelt- oder Nachhaltigkeitskennzeichnungen eine entscheidende Rolle.

Vielleicht, so meine Einschätzung, würde die Befragung „nach corona“ andere Ergebnisse aufzeigen. Die Erfahrungen neuer Sichtweise werden auch von denjenigen bestätigt, die „von Berufs wegen“ aufmerksam und kritisch sind. So schreibt HG. Butzko in seinem Kabarettletter April 2020 vom 16. März 2020 zur corona-Rückzugserfahrung u.a.: „Aber vielleicht ist diese Situation ja auch einfach mal nur eine Gelegenheit, sich in Demut zu üben und zu erinnern, wie ohnmächtig man im Grunde schon immer gewesen ist, und einfach nur unendlich dankbar zu sein, wenn die Lebensmittelversorgung und die Müllabfuhr gewährleistet ist, und man einfach nur mal weitestgehend gesund bleiben darf.“

Auch dürfte bekannt sein, dass Rückholaktionen des Staates nicht mehr wie bislang (vgl. noch am 17.3.2020 die CDU/CSU BT PM „Deutsche sicher aus dem Ausland zurückbringen“) großzügig geleistet werden sollen bzw. das Geld an wichtigen Stellen gebraucht wird, der Reisende also privat vorsorgen muss. Hohe Risiken werden nicht billig zu versichern sein. Billigflüge werden zwar zur Zeit z.B. von TUI zu ‚Portopreisen‘ angeboten. Das endet aber voraussichtlich sehr bald. Das wird dann also etwas für Reiche werden, die sich einen Deut um Risiken und Kosten kümmern. Bereits am 19.2.2020 kündigte im NJW Newsletter Prof. Dr. Joachim Jahn zu Rückholaktionen der Bundesregierung einen Beitrag im Forum der kommenden NJW an, diese richteten sich nach Völkerrecht und innerstaatlichem Recht; die Rettung könne die Geretteten etwas kosten. In der Stadt Wuhan in China verbreitete sich das Coronavirus rasant. Deshalb wollten Deutsche von dort zurückkehren.

Die Bundestagsfraktion Die Linke äußerte sich mit PM am 2.3.2020 z.B. zur Kriegssituation „Krieg Türkei Syrien – die Bürger haben die Schnauze voll von diesen Kriegen“ und „Deutschland darf Erdogans Krieg nicht finanzieren“. „Die Bundesregierung und die EU dürfen sich vom türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan nicht erpressen lassen. Der Autokrat darf für seinen Angriffskrieg in Syrien keinen einzigen Euro Unterstützung bekommen“. Es sei beschämend, dass die Bundesregierung die ‚Kriegserklärung‘ Erdogans an Syrien und seine perfide Instrumentalisierung Hunderttausender Flüchtlinge nicht deutlich verurteile. Es sei erschreckend, wie sich Norbert Röttgen und Friedrich Merz als Bewerber um den CDU-Vorsitz und mögliche Kanzlerkandidaten der Union mit Unterstützungsangeboten für die ‚aggressive Expansionspolitik‘ der Türkei überbieten und kein Wort der Kritik zu Erdogans ‚Völkerrechtsbruch‘ und seiner ‚Kooperation mit Al-Qaida-Terroristen in Syrien‘ verliere. DIE LINKE fordere einen sofortigen Waffenstillstand in Syrien. Statt Erdogans Krieg zu finanzieren, brauche es massive humanitäre Hilfe der EU für die syrischen Flüchtlinge und ein Ende der Wirtschaftssanktionen gegen Syrien, „die die Bevölkerung treffen und den Wiederaufbau des Landes blockieren.“ – Auch hier könnten also potentielle Türkei-Reisende Sorge um ein Gelingen des Urlaubs haben.

So bleiben also für eine Reise das Inland und das europäische Ausland. Es bieten sich Individualreisen an. Der klassische Familienurlaub, Bauernhof, Zeltplatz, Pension, See, Meer, Wandern, Berge, Sportliches, für Klein und Groß, gemütliche Abende, viel Schlaf und beste Kommunikation, Neues in Stadt und Land sehen. Und es bieten sich Pauschalreisen an für Gruppen, Singles, Paare, per Bus oder Bahn.

Nahreisen und Fernreisen können eine neue Qualität gewinnen. Der Zeitfaktor ist der Dreh- und Angelpunkt. Urlaub beginnt nach drei Wochen, am besten vor Ort. Zu Hause ist dies nicht immer sinnvoll. In jedem Fall bedeutete es eine große Umstellung der Gewohnheiten, mehrmals für jeweilige Kurztrips zu reisen.

Fernreisen können auch mit der Bahn erholsam sein, um das Ziel zu erreichen. Im Zweifel muss auf den Urlaub eine ganze Weile gespart werden. Die Flugreise ist vielleicht „billiger“, aber dem Klugen verbietet sie sich regelmäßig. Die Zeit ist kein Kriterium. Die Anreise ist bereits Urlaubszeit und Urlaubserlebnis.

Neu können die großen Schiffe Verwendung finden, wenn sie für die Urlaubszeit genutzt werden. Die Schiffe können auch als Fähren anstelle der Flugverbindungen dienen. Ein Teil der Urlaubszeit ist dann der Seereise gewidmet. Zum Hafen und im Zielland vom Hafen zur Unterkunft – wo ist das Problem? Das Zielland kann überall sein, wo von einem Hafen aus der Landgang und die Weiterfahrt zum Zielort möglich sind.

Das größte Passagierschiff bzw. Kreuzfahrtschiff der Erde mit 326 Metern Länge und 66 Metern Breite dürfte nach der Länge gemessen seit kurzen nicht mehr die „Symphony of the Seas“ (vgl. unter F. I. 1. bei Joachim, Passagierrechte, GuT 2020 Heft 72 S. 3f.) sein, sondern seit dem 29.3.2020 die „IONA“ mit 344,5 Metern Länge und 42 Metern Breite, ein Neubau der Meyer Werft in Papenburg. Mehrere tausend Passagiere finden hier Platz.

4. Bundesregierung: Auf Weg zur Speerspitze der Bewegung?

Im einzelnen mag Streit darüber bestehen, ob die Bundesregierung alles in ihrer Möglichkeit stehende veranlasst, um der Achtung der Menschenwürde gerecht zu werden.

Gesundheit

Am 8. Mai 2020 stellte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beim Kongress der CDU/CSU-Bundestagsfraktion "Globale Gesundheit stärken – UN-Nachhaltigkeitsziel umsetzen" ihre Aufgabe und Überzeugung insbesondere zu den Bereichen Armutsassoziierte Erkrankungen und Behandlungswissen in anderen Ländern dar. Kernpunkt ist für die Bundeskanzlerin die Verpflichtung auf das Gebot der Menschlichkeit. Anwesend waren auch eine Reihe von Botschaftern. U.a. führte sie aus:

Gesundheit ist eine Gemeinschaftsaufgabe in nationaler wie auch in globaler Hinsicht. Das wird ganz besonders sichtbar bei übertragbaren Krankheiten. Diese können grenzüberschreitend verheerende Folgen nach sich ziehen. Das hat uns die Ebola-Epidemie 2014 in Westafrika besonders schmerzhaft vor Augen geführt. Wir erleben auch im Augenblick in der Demokratischen Republik Kongo, wie politische Instabilität und Verunsicherung durch Ebola eine fatale Verbindung eingehen. Die Krankheit wird zur Durchsetzung politischer Interessen benutzt. Hilfskräfte werden bedroht und angegriffen. Bei einem Angriff kam im April der von der WHO entsandte Epidemiologe Richard Mouzoko ums Leben.

Internationale Vorkehrungen können die einzelnen Staaten nicht von ihrer eigenen Verantwortung entbinden. Nationale Gesundheitssysteme zu stärken, liegt ohnehin im ureigenen Interesse, im Übrigen auch im jeweiligen volkswirtschaftlichen Interesse, da Gesundheit ja auch eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes ist. Aber dazu will ich auch sagen: Mein Besuch in Mali, Niger und Burkina Faso hat mir auch verdeutlicht, wie sehr alle drei Länder terroristischen Gefährdungen ausgesetzt sind. Sie geben zwischen 20 und 30 Prozent ihres Budgets allein für Sicherheit aus. Wenn das der Fall ist, dann kommen natürlich andere Entwicklungsbereiche, die genauso notwendig sind, eher zu kurz.

Wir stellen auf deutscher Seite im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit jährlich über eine Milliarde Euro für gesundheitsrelevante Projekte zur Verfügung. Dabei kommt es uns darauf an, gemeinsam an Lösungen vor Ort zu arbeiten. In diesem Zusammenhang begrüße ich auch den WHO-Ansatz, Lösungen nicht zentral vorzugeben, sondern zunächst vor Ort in Erfahrung zu bringen, was wirklich gefragt und benötigt wird und was nachhaltig erhalten werden kann.

Ob aus humanitären, aus entwicklungspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen oder auch aus Gründen des Eigeninteresses – die Ausbreitung von Krankheiten einzudämmen, ist notwendig. Wir haben als Staatengemeinschaft dafür eine gemeinsame Verantwortung.

Diese gemeinsame Verantwortung spiegelt sich auch in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wider. Wir in Deutschland fühlen uns den Nachhaltigkeitszielen verpflichtet. Wir haben das Thema sehr bewusst auf die Agenda unserer G7- und G20-Präsidentschaften gesetzt und alles darangesetzt, dass es nicht in Vergessenheit gerät. In Japan, das im Augenblick die G20-Präsidentschaft innehat, wollen wir darüber diskutieren, wie wir möglichst konkrete Schritte hin zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung vereinbaren können. Damit werden sich auch die

Staats- und Regierungschefs bei den Vereinten Nationen im September befassen. Das ist ein sehr wichtiges Signal, denn damit zeigen wir, welche Bedeutung die globale und allgemeine Gesundheitsversorgung hat.

Gerade auch in Gesundheitsfragen zeigt sich, was internationale Zusammenarbeit erreichen kann. Ich denke etwa an die Notfall- und Pandemiefonds bei der WHO und der Weltbank. Die Bundesregierung engagiert sich hier in besonderer Weise.

Ebenso wichtig ist mir, dass Forschungsfortschritte auch wirtschaftlich schwächeren Ländern zugutekommen. Wir können heute neue Impfstoffe durch die CEPI-Initiative – Coalition for Epidemic Preparedness Innovations – besser weitergeben und auch neue Antibiotika durch die Globale Antibiotika Forschungs- und Entwicklungspartnerschaft gut und gerecht verteilen. Zu den Antibiotika will ich sagen: Es gehört vielleicht mit zu den ernstesten Problemen, die aber oft unterschätzt werden, dass wir mit Antibiotika teilweise sehr lax umgehen und dass es unendlich schwierig und keinesfalls gesichert ist, dass permanent neue Antibiotika entwickelt werden können. Deshalb müssen wir hier sehr, sehr sorgsam und achtsam sein.

Viele Krankheiten in ärmeren Ländern und deren Behandlungsmöglichkeiten werden nicht oder nicht ausreichend erforscht, weil sich das wirtschaftlich nicht rechnet. Es ist durchaus eine große Gefahr, dass sich die reichen Länder zwar um ihre Krankheiten kümmern, aber übersehen, dass wir woanders Massenerkrankungen haben, für deren Behandlung mit relativ überschaubaren Forschungsmitteln Fortschritte erzielt werden könnten. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass wir solche armutsassoziierten Krankheiten nicht vergessen. Denn Schätzungen zufolge sind insgesamt mehr als eine Milliarde Menschen davon betroffen. Man kann also nicht sagen, dass diese sogenannten vernachlässigten Tropenkrankheiten vernachlässigbare Krankheiten sind.

Das gilt natürlich erst recht für die großen Drei: HIV, Malaria und Tuberkulose. An Malaria sterben allein in Afrika jedes Jahr immer noch rund 250.000 Kinder. Wenn man weiß, was ein Malarianetz kostet, und sich überlegt, ob das nicht zur Verfügung zu stellen wäre, dann zeigt sich doch, dass wir wirklich handeln sollten, wo immer wir können. Um gegen diese Krankheiten vorzugehen, haben wir den Globalen Fonds, dessen Wiederauffüllung für die Jahre 2020 bis 2022 im Oktober in Lyon ansteht. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich auch daran wieder substantiell beteiligen. Große Hoffnungen ruhen jetzt auf dem neuen Impfstoff gegen Malaria. Er wird in Malawi getestet, ist über drei Jahrzehnte entwickelt worden und hat das Potenzial, 40 Prozent der Gesamterkrankungen und 30 Prozent der schweren Malariafälle zu verhindern. Damit wäre schon viel gewonnen, wenn wir das auch wirklich zu den Menschen bringen können.

Angesichts der zentralen Bedeutung von Gesundheit für ein würdevolles Leben habe ich gemeinsam mit der norwegischen Ministerpräsidentin Erna Solberg und dem ghanaischen Staatspräsidenten Nana Akufo-Addo angeregt, einen Aktionsplan zur Umsetzung des Agenda-Gesundheitsziels zu entwickeln. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die WHO diese Arbeit leistet.

Beim Weltgesundheitsgipfel im vergangenen Oktober hier in Berlin wurde ja schon eine erste Version des Aktionsplans vorgestellt. Wir versuchen natürlich auch mit Stiftungen zusammenzuarbeiten. – Die Gates-Stiftung zum Beispiel ist heute hier vertreten, andere vielleicht auch. – Auch dabei müssen wir darauf achten, dass wir unsere Ziele eben koordiniert angehen.

Ich hoffe natürlich – und jetzt richte ich einen sehnsüchtigen Blick in Richtung des Fraktionsvorsitzenden – auf die Unterstützung des Deutschen Bundestags. Denn es

wäre schön, wenn wir auch über die Parlamente für die Unterstützung des Aktionsplans werben könnten. Das ist ganz wichtig. Dass es einen Unterausschuss Globale Gesundheit gibt, der in dieser Legislaturperiode neu gegründet wurde, ist ja auch ein Zeichen, dass wir diesem Thema neue Bedeutung zumessen.

Abschließend möchte ich sagen, dass ein gesundes Leben für jeden Menschen auf der Welt möglich sein sollte. Auch in ärmeren Ländern muss der Zugang zu einer funktionierenden Gesundheitsversorgung gelingen. Mit der Agenda 2030 sind wir eine starke Verpflichtung eingegangen. Uns verpflichtet aber nicht nur das Schriftstück, sondern vor allem das Gebot der Menschlichkeit.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Entwicklungshilfe)

Am 27. November 2019 hielt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller zum Haushaltsgesetz 2020 vor dem Deutschen Bundestag seine Haushaltsrede. Er sprach dabei über die Verantwortung und die Leistungen Deutschlands u.a. um die Beseitigung von Hunger und Armut, bei Flucht und in Krisen, um Gesundheit, Bildung, Klimaschutz, Energieversorgung, Arbeit, Korruption. U. a. führte er aus:

Geht es den anderen auf der Welt auf die Dauer schlecht, dann wird es uns auf die Dauer nicht gut gehen, und deshalb lautet der Grundsatz "Der Starke hilft dem Schwachen". Das gilt in der Familie; aber das gilt auch unter den Völkern.

Deutschland wird seiner Verantwortung gerecht. Wir tragen zur Bewältigung der globalen Herausforderungen bei. Ich möchte Ihnen, den Haushältern, dem deutschen Parlament, sagen: Die Politik für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antworten auf die globalen Herausforderungen. Und: Entwicklungszusammenarbeit wirkt. Das sind wir bei diesem Haushaltsansatz allen schuldig, auch den Bürgerinnen und Bürgern, den Steuerzahlern.

Wir helfen den Ärmsten in Not in den Krisen- und Flüchtlingsregionen der Welt. Heute Nacht wird gestorben: Tausende Kinder im Jemen und im Krisenbogen um Syrien, die auf Hilfe warten und für die Hilfe Überlebenshilfe ist. Aber es ist gelungen, die Fälle extremer Armut und Hunger seit 1990 mehr als zu halbieren. Und wenn wir noch mehr tun würden, wäre eine Welt ohne Hunger möglich, und zwar innerhalb der nächsten zehn Jahre mit Mitteln, die einem Viertel des weltweiten Verteidigungsaufkommens entsprechen; das bleibt das Ziel.

Entwicklungszusammenarbeit wirkt. Wir stärken weltweit die Gesundheitsversorgung. Polio und Masern sind weltweit nahezu besiegt. Das ist großartig. Den deutschen Beitrag zum Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria erhöhen wir auf eine Milliarde Euro. Wir haben allein in zwei Jahren – da lade ich alle deutschen Kommunen ein – 60 neue Klinikpartnerschaften geschlossen.

Wir fördern Bildung und Ausbildung; das ist ein Schwerpunkt. Unsere Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung bringt unsere berufliche Bildung nach Afrika und in die Entwicklungsländer. Und wir planen im kommenden Jahr eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem deutschen Handwerk. Heute haben 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Welt – 90 Prozent! – Zugang zu Bildung. Es fehlen noch 10 Prozent, etwa in Afrika und in Indien. Aber vor 50 Jahren waren es nur 40 Prozent. Deshalb sage ich: Entwicklungszusammenarbeit wirkt.

Ein ganz besonderer Dank gilt den deutschen Kommunen für die Initiative "1.000 Schulen für unsere Welt". Ich finde das großartig und danke besonders Stefan Rößle, der das zusammen mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag initiiert hat. Sie haben im ersten Jahr 100 Schulen auf den Weg gebracht. Herzlichen Dank!

Im Übrigen die Sie zuhören: Sie alle können sich an dieser 1.000-Schulen-Initiative beteiligen. 50.000 Euro für eine Schule in Afrika verschaffen 500 Kindern Zugang zu Bildung.

Deutschland verstärkt die Maßnahmen für den internationalen Klimaschutz – Sie haben das angesprochen –; denn entscheiden wird sich die Klimafrage in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Hier danke ich dem Bundesfinanzminister, der Bundeskanzlerin, aber auch Ihnen allen aus dem Haushaltsausschuss für zusätzlich 500 Millionen Euro. Deutschland erfüllt damit seine internationalen Zusagen.

Ich könnte jetzt eine ganze Reihe von Programmen darstellen. Dazu gehört zum Beispiel der Green Climate Fund. Wir legen in Afrika ein Markteinführungsprogramm für erneuerbare Energien auf. Liebe Freunde von den Liberalen, da bieten sich auch technologische und wirtschaftliche Chancen für deutsche Unternehmen. Wir verstärken unsere Maßnahmen zum Regenwaldschutz, zum Meeresschutz und zum Mangrovenschutz. Wir verstärken damit die Markteinführung im Bereich Erneuerbare, wie ich gesagt habe. Aber wir könnten noch mehr tun.

Außerdem setzen wir private Mittel ein; das ist ein neuer Akzent. Mit öffentlichen Geldern können wir die großen Herausforderungen auf den vielen Feldern nicht alleine schaffen. Aber private Gelder können Investitionen voranbringen. Dazu habe ich die neue Allianz für Entwicklung und Klima auf den Weg gebracht.

Entwicklungszusammenarbeit wirkt bei der Schaffung von Arbeitsplätzen. Wir haben geliefert und umgesetzt. Der Entwicklungsinvestitionsfonds wirkt. Erste Investitionsverträge sind unterschrieben. Neu ist, dass wir mit dem Senegal, Äthiopien und Marokko nun die sechste Reformpartnerschaft gestartet haben. Wir konzentrieren, und wir fordern unsere Partner: Kampf gegen Korruption, Einhaltung von Menschenrechten, Good Governance. Und was besonders erfreulich ist: Alle Reformpartner in Afrika haben nach dem Ease of Doing Business Index bei der Bekämpfung der Korruption und der Einhaltung der genannten Standards in den letzten Jahren wesentliche Erfolge erzielt.

Entwicklungszusammenarbeit wirkt. Faire Lieferketten, keine Kinderarbeit, soziale und ökologische Standards sind ein Muss für alle. Der Grüne Knopf, den Sie hier an meinem Revers sehen, als erstes staatliches Siegel für ökologisch und sozial nachhaltig produzierte Textilien ist auf dem Markt. Sie können Ihre Weihnachtseinkäufe nun nachhaltig gestalten.

Entwicklungszusammenarbeit wirkt. Wir setzen den Marshallplan mit Afrika um. Stichwort "Digitalisierung": Wir unterstützen Smart Africa mit 200 Digitalprojekten, zum Beispiel mit dem Aufbau einer Wissensplattform Africa Cloud.

Entwicklungszusammenarbeit wirkt. Ich fordere die Europäische Union auf, es uns gleichzutun. Richtung Brüssel sage ich: Wir brauchen vergleichbare Anstrengungen in Brüssel. Wir brauchen eine neue Afrikapolitik der Europäischen Union, einen stärkeren Marktzugang für afrikanische Produkte und eine Europäisierung des Marshallplan-Konzeptes.

Zusammenfassend wird es nicht zutreffend sein, der Bundesregierung ein Bemühen auch auf europäischer und weiterer Länderebene um Menschenrechte und Menschenwürde abzusprechen. Offen muss bleiben, wie eine innenpolitische Vertrauensebene erreicht werden kann, die weitestgehend auch bisherigen Zweiflern an einem kompromisslos ‚guten Willen‘ der Regierung auch auf Länderebenen Respekt abverlangt.

5. Repräsentanz des Deutschen Bundestags

Am 5. März 2020 hielt der Präsident des Deutschen Bundestages Dr. Wolfgang Schäuble zum Gedenken an die Opfer des rechtsterroristischen Anschlags von Hanau vor dem Deutschen Bundestag eine Rede. Er sagte u.a.:

Dies ist die erste Sitzungswoche nach dem furchtbaren Anschlag von Hanau. Seitdem hat in unserer von immer schneller aufeinanderfolgenden Erregungswellen getriebenen Öffentlichkeit eine Aufregung die andere überlagert: die weltweite Ausbreitung des Coronavirus, die bedrückenden Bilder von der griechisch-türkischen Grenze – Herausforderungen, die uns die Verletzlichkeit der uns vertrauten Welt spüren lassen und die neben Besonnenheit entschlossenes politisches Handeln fordern.

Auch 14 Tage nach den rassistisch motivierten, von Hass auf Muslime getriebenen Morden ist das Entsetzen greifbar. Und es braucht gerade in dieser schnelllebigen Zeit Momente, um innezuhalten, um uns selbst zu befragen, was das alles mit uns macht, um zu gedenken. Dazu begrüße ich auf der Ehrentribüne unseren Bundespräsidenten.

Hanau fordert aufrichtige Selbstkritik der Politik. Solche Wahnsinnstaten geschehen nicht im luftleeren Raum. Sie wachsen in einem vergifteten gesellschaftlichen Klima, in dem das Ressentiment gegenüber dem Fremden und abwegigste Verschwörungstheorien geschürt werden – bis Minderheiten als Bedrohung empfunden und in sozialen Medien Hetzjagden oder sogar Morde von perversen Beifallsbekundungen begleitet werden. Es braucht deshalb wirksame Maßnahmen gegen diese unerträgliche Verrohung, nicht zuletzt im Netz.

Jeder kann sich befragen, was die Ermordung dieser Menschen mit ihm oder ihr gemacht hat. Und wenn es nichts macht, wenn diese Gesellschaft zu keiner ehrlichen Trauer fähig ist, dann können wir fragen, weshalb das so ist und nach unserer Menschlichkeit suchen.

In schmerzhafter Konsequenz weitergedacht: Was wäre eigentlich passiert, wenn es sich in Hanau nicht um einen Mordanschlag auf Muslime, sondern um ein islamistisches Attentat gehandelt hätte?

Hanau fordert Aufrichtigkeit von uns als Gesellschaft – indem wir uns eingestehen, dass wir bei der Integration noch lange nicht da sind, wo wir sein sollten.

Die letzten Wochen und Tage zeigen wie unter einem Brennglas die Herausforderungen unserer globalisierten Welt: Herausforderungen, die sich uns gleichzeitig stellen, die sich überlagern und deren Verbindung, wenn wir an das Coronavirus und die Ereignisse an der griechischen Grenze denken, auf die öffentliche Auseinandersetzung toxisch wirken kann – mit gefährlich hohem Missbrauchspotenzial. Das unterstreicht noch einmal unsere Verantwortung als gewählte Repräsentanten. Verunsicherungen und gesellschaftliche Konflikte dürfen wir nicht beschweigen, aber wie wir darüber politisch diskutieren, um Wege für ein menschliches Miteinander zu finden, das bestimmt mit darüber, rassistischen Taten

wie in Hanau vorzubeugen, indem wir ihnen den Nährboden entziehen, auf dem sie wachsen. Und wenn uns das nicht gelingt, machen wir uns mitschuldig.

Es braucht Aufrichtigkeit, Selbstkritik, entschlossenes Handeln. Das sind wir den Ermordeten von Hanau schuldig.

Eisberg in Sicht

Die Probleme in den Gesellschaften und die Ohnmacht der Bürger ähneln sich auffallend. Die Sehnsucht nach der Würdigung eines jeden einzelnen Mitbürgers kann trotz besten Willens der Staat durch seine Organe nur sichern, respektieren, im Einzelfall erfüllen. Die Bürger sind gehalten und aufgerufen, sich ihrer Würde bewusst zu sein und entsprechend der Unfreiheit zu entsagen. Hierzu bedarf es der lebenslangen Bildung von Grund auf in sicheren Verhältnissen und ohne materielle Not. Dann vermag erst der eine, dann der andere, dann der weitere Mitmensch seine Angelegenheiten zu bestimmen, ohne Arg, frei und ohne Angst.

Die Fehlentwicklungen in den menschlichen Gesellschaften auf der Erde belasten alle besonders dann, wenn die Mittel überall verfügbar sind, die Fehlentwicklungen zu erkennen und sich demgemäß bewusst in Freiheit zu verhalten.

Die Bedingungen sind nicht gut. Global sind Belastungen für jeden einzelnen erkennbar, die existenzielle Auswirkungen haben. Einige Belastungen wurden in diesem Text genannt.

Spezielle Belastungen betreffen die Menschen in ihrer natürlichen Beschaffenheit. Daraus erwachsen keine Kräfte, sondern diese Belastungen verschlingen die Lebenskräfte der Menschen. Daher gilt es, zurückzufinden zu einer einvernehmlichen Lebensweise der Menschen untereinander und im Bewusstsein einer natürlichen Geborgenheit. Dazu lesen Sie im nachfolgenden Beitrag von Dr. Wolf-Dieter Storl.

Wir sind zudem aufgefordert, uns als Kinder unserer eigenen Zeit zu verstehen.

Dazu ist zu lesen und zu sehen und zu hören, wenn dem nachfolgenden Hinweis der BGZ Bayerische GemeindeZeitung auf die Lesung der Constanze von Hassel aus Werken des Ödön von Horváth nachgegangen wird.

BGZ Bayerische GemeindeZeitung Ausgabe 10/2020

„Ein Kind unserer Zeit“
Constanze von Hassel liest Ödön von Horváth

"Sie werden schon sehen, daß jede Epoche die Epidemie hat, die sie verdient.
Jeder Zeit ihre Pest."

Auf der Suche nach einem Text, mit dem sich die Bayerische GemeindeZeitung bei der Lesung "Gegen das Vergessen" beteiligen kann, bin ich über dieses Zitat gestolpert, das Ödön von Horváth zugeschrieben wird. Die Worte haben mich elektrisiert und daher habe ich einen Text des Murnauer Weltenbürgers gewählt.

Mit der Lesung, die dieses Jahr erstmals online durchgeführt wurde, wird an die Bücherverbrennungen durch die Nazis am 10. Mai 1933 erinnert. Horváths Werke wurden zwar nicht verbrannt, seine Theaterstücke durften aber im Dritten Reich nicht gespielt werden und er musste emigrieren. [Meinen Videobeitrag können Sie sich auf Facebook ansehen.](#)

<https://www.facebook.com/lesunggegenDasVergessen/videos/vb.113822326940065/236501050906983/?type=2&theater>

In der aktuellen Ausgabe der Bayerischen GemeindeZeitung (BGZ 10/2020) lesen Sie auf [Seite 2 einen Bericht, wie im Landtag um die finanzielle Unterstützung von Kommunen gerungen wird](#) und auf Seite 7, wie die [Hochschule Augsburg Lebensmittelverschwendung mit künstlicher Intelligenz verringern will](#).

Dr. phil. Wolf-Dieter Storl M.A., Isny

Die Krone der Viren

Der Geist der Aufklärung scheint uns zu verlassen; der finsterste Aberglaube scheint wiederzukehren. Die unsichtbaren Teufel und Krankheitsdämonen schleichen sich wieder ein in der Gestalt der sogenannten *Viren* – ein Wort aus dem Lateinischen, das Schleim oder Gift bedeutet. Viren sind böse Feinde. Unsere Regierenden haben ihnen den Krieg angesagt. Man will sie ausrotten, so wie man – angeblich – das Pocken-Virus ausgerottet hat.

Es ist nicht lange her, da hatten wir SARS, Vogelgrippe und Schweinegrippe als Pandemien, mit weltweit mehreren hundert Toten, aber kaum jemand hatte sich deswegen besonders aufgeregt. Das Corona-Virus, Covid-19, hat uns jedoch das Gruseln gelehrt; zwar gab es genau genommen nicht mehr Todesfälle als in der normalen alljährlichen Grippezeit, aber Gaststätten und Geschäfte wurden geschlossen, Veranstaltungen abgesagt, öffentliches Leben aufs Minimum reduziert und die Grundrechte, wie das Versammlungsrecht, aufgehoben; in einigen Ländern gab es den Zwang, Schutzmasken zu tragen, und die Bevölkerung wurde praktisch unter Hausarrest gestellt. Man hat Angst voreinander, Angst vor anderen, die möglicherweise die Keime in sich tragen. Ausgefallene Gottesdienste und leere Kirchen suggerierten, dass das Virus stärker ist als Gott. Corona beherrscht alles; Greta, das Klimakillergas CO₂, Gender-Equality und andere Themen rücken in den Hintergrund und verblassen angesichts der Corona-Hysterie. Diese lastet gegenwärtig wie ein Alp, ein gigantischer Druckgeist, auf die Seelen der Menschen.

Unsere Ahnen, die Viren

Was aber sind Viren überhaupt? Zu einem, sie sind nichts Fremdes auf Erden. Sie sind keine bösen Aliens, keine Invasoren aus anderen Galaxien. Viren gibt es überall, von den tiefsten Meerestiefen [1] bis hinauf auf die schnee- und eisbedeckten Berggipfel; ja sogar in der Stratosphäre gibt es sie. Säuren, Laugen und siedendes Wasser können sie überleben. Heiße Quellen, der Humusboden, die Leiber der Menschen, Tiere und

Pflanzen beherbergen sie. Es gab sie schon in Urzeiten. Sie sind Kinder der Mutter Erde und des Vater Himmels. Sie gehören mit zur Schöpfung.

Schon in der frühen Evolution, im Ur-Ozean, gab es die Viren. Wie auch andere Biomoleküle wurden sie als Endosymbionten in die Zellen der Organismen eingebunden. Mindestens 20% unseres menschlichen Erbgutes hat viralen Ursprung, erklärt der Mikrobiologe Patrick Forterre vom Pasteur Institut in Paris. In grauer Vorzeit infizierten uns Viren, schleusten ihre Erbsubstanz in unsere Chromosomen und wurden Bestandteil des menschlichen Erbguts. Forscher vermuten, dass Viren in den Hirnzellen sogar unser Denken und Fühlen beeinflussen. Zellen aller Lebewesen mutierten unter dem Einfluss der Viren. Die Struktur der DNS [2] (Doppelhelix) war Erfindung der Viren. Die in unserem Erbgut vorhandenen „verstümmelten“ Virengene – so der französische Virologe Thierry Heidmann – helfen, unsere Zellen vor anderen Viren, die von außen angreifen, zu schützen. Viren sind unsere evolutionären Sparringspartner, sie brachten unsere Evolution voran.

Miasmen

Die Viren sind winzig. Sie sind zehnmal kleiner als Bakterien. Sie sind so klein, dass man sie nicht mit dem Lichtmikroskop sehen kann. Erst das Elektronenmikroskop, das in den 40er Jahren entwickelt wurde, machte sie sichtbar. Eine Milliarde Viren hätten Platz in einem Reiskorn.

Viren haben keinen Zellkern, keine Zellmembrane; sie bestehen aus einem RNS- oder einem DNS-Schnipsel. Manche, wie das Corona-Virus, haben eine Proteinhülle und andere keine. Viele Biologen streiten ihnen den Status eines Lebewesens ab. Aber sie nehmen, wie Stephen H. Buhner hervorhebt, ihre Umgebung wahr. Sie erkennen die chemische Zusammensetzung von Zelloberflächen und wissen, wo sie andocken sollen. Sie verändern ihre Struktur und beschleunigen ihre Mutationsrate, wenn sie mit der Reaktion des Immunsystems oder auch antiviraler Medizin (Neuraminidasehemmer, Membrankanalhemmer) konfrontiert werden. Verschiedene Viren, auch die Grippeviren, tauschen Information zur Medizinresistenz mit anderen Viren aus. Man kann diese winzigen Proteinschnipsel durchaus als clever bezeichnen. Tollwutviren, zum Beispiel, aktivieren das Beißinstinkt bei befallenen Tieren, um neue Wirte zu finden; Grippeviren aktivieren das Husten und Niesen; von Mücken übertragene Viren regen das Schwitzen an, das wiederum die Mücken anzieht.

Bei den Viren haben wir es – aus Sicht der klassischen Homöopathen und der Anthroposophen – mit uralten hochintelligenten Wesenheiten zu tun, die sich nur teilweise in Form von genetischen Schnipseln verkörpern. Wie eine Dunstwolke – man sprach einst von einem *Miasma* – bedecken sie die Welt. Nur dort, wo sie einen fruchtbaren Boden finden, können sie sich manifestieren. Einen solchen Boden finden sie bei den ganz alten und schwachen Menschen, Tieren und Pflanzen, deren Immunsystem angeschlagen ist.

Das ist auch der Fall bei Corona-Viren, wie etwa SARS oder Covid-19. Bei jungen, vitalen Menschen verläuft eine Ansteckung entweder ohne Symptome oder als unkomplizierte Influenza, die nach einer Woche abklingt. Bei Rauchern mit chronischen Lungenproblemen, bei Krebskranken, die eine Chemotherapie oder Bestrahlung hinter sich haben, bei Organtransplantierten, die auf Immununterdrücker angewiesen sind, bei Junkies und chronischen Alkoholikern, bei jenen, die an Fehlernährung, Mangelernährung oder Schlafentzug leiden oder die ständig elektromagnetischen Feldern und anderen gesundheitsschädlichen Dingen ausgesetzt

sind, kann das virale Miasma gefährlich werden. Dann gibt das Virus dem „Freund Hein“ die Möglichkeit, den hochbetagten Kranken von seiner Pein zu erlösen und ihn heimzuführen. Das ist ganz natürlich, denn ebenso wie wir geboren werden, müssen wir auch eines Tages sterben. Es ist so natürlich wie der Sonnenaufgang und der Sonnenuntergang.

Die moderne Zivilisation begünstigt Viren

Bei den steinzeitlichen Jägern und Sammlern fanden die Viren weniger Nährboden für ihre Manifestation. Begünstigt werden die viralen Seuchen heutzutage durch eine hohe Bevölkerungsdichte, besonders in Slums, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Gefängnissen oder Schulen; weitere moderne Faktoren sind weltweite Mobilität, Massenmigration, Krankenhausinfektionen (MRSA), Übermedikation, verunreinigte Wasserquellen und allgemeine ökologische Degradierung. Massentierhaltung mit abertausenden zusammengepferchten, unglücklichen Tieren, ohne Sonne und Erdboden, die nur dank Antibiotikagaben die Schlachtreife erlangen, begünstigen die Verbreitung pathogener Viren. Influenza- und Grippeviren durchwandern jedes Jahr auch die Schweine-, Hühner-, Enten- und Putenmastanstalten, wobei die Viren fleißig mutieren. Dabei werden auch genetische Informationen mit anderen Viren ausgetauscht. In veränderter Form springen dann diese Viren auf die Menschen zurück.

Die mächtige Pharmaindustrie und das Medizinestablisment definieren die Viren als böse Feinde. Sie rufen zum Kampf auf, wobei die Impfung die schärfste Waffe ist. Das Vokabular ist kriegerisch. Bill Gates, der heimliche Chef der WHO, der übrigens auch die Bevölkerungsreduzierung befürwortet, will – wie er sagt – sieben Milliarden Menschen gegen Covid-19 impfen lassen [3].

Impfen sei die Wunderwaffe, die silberne Zauberkugel, mit der man den Werwolf erlegt. Mittels Impfungen hätte man die großen Seuchen des 19. Jahrhunderts eliminiert. Das stimmt nicht! Seuchen und Infektionskrankheiten waren schon auf dem Rückzug, ehe man mit der Spritze anrückte. Die Seuchen – Cholera, Typhus, Tuberkulose, Diphtherie, Keuchhusten, Pocken, usw. – ebten ab und verschwanden unter verbesserten Lebensumständen, gesünderer und ausreichender Ernährung sowie mit besserer Hygiene, Kanalisierung und sanitären Wohnverhältnissen. Das wird aber meistens verschwiegen. Anstatt auf fragwürdige Vakzine aus der Pharmaindustrie zu setzen, wäre es besser, die finanziellen Mittel bereitzustellen, um den Lebensstandard zu erhöhen und Armut und Umweltdegradierung zu verringern.

Das Impfen ist eine recht primitive Angelegenheit; es entstammt derselben lebensfeindlichen Geisteshaltung, wie das massive Versprühen von Herbiziden und Pestiziden in der Landwirtschaft. Die negativen Nebenwirkungen der Impfungen werden ignoriert, ebenso wie die Schädlichkeit der Impfstoffzusätze oder Wirkverstärker (Aluminium-, Quecksilber- und Formaldehyd-Verbindungen). Die Gates Foundation, die das Impfprogramm in Indien leitete, wurde 2017 des Landes verwiesen, nachdem – wie es sich herausstellte (str.) – 490.000 Kinder als Resultat der Impfungen gelähmt wurden. 2014 beschuldigte die Vereinigung katholischer Ärzte in Kenia die WHO, Millionen von Frauen unwillentlich durch Tetanus-Impfungen chemisch sterilisiert zu haben.

Es ist fraglich, ob man überhaupt gegen Corona-Viren erfolgreich impfen kann. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Viren, solche die aus einem DNA-Abschnitt bestehen und solche die aus einem RNA-Abschnitt bestehen. Bei den DNA-Viren sind

die Kopien ziemlich gleich, deswegen lässt sich eher gegen sie impfen. Die RNA-Viren kopieren dagegen ungenau, es gibt sehr viele abweichende Kopien, auf die der Impfstoff nicht wirkt, beziehungsweise, unsere Abwehrzellen können sie nicht identifizieren. Auch das Corona-Virus besteht aus RNA-Strängen, die ständig ihre Struktur verändern, so dass das Immunsystem sie nicht wiedererkennt. Also muss ständig, mindestens in jeder Grippezeit, nachgeimpft werden. Eigentlich ein Bombengeschäft für jemand wie Gates, der auch finanziell an pharmazeutischen Unternehmen beteiligt ist.

Natürliche Abwehr

Die beste Abwehr gegen Viruserkrankungen aller Art ist ein gesundes, starkes Immunsystem und dieses wird durch Hygiene, sauberes Wasser, Luft, Sonnenschein, körperliche Bewegung, gute Ernährung, genügend Schlaf und durch seelische Faktoren, wie Liebe, Geselligkeit und allgemeine Lebensfreude am besten unterstützt.

Der angesehene emeritierte Epidemiologe, Prof. Dr. Knut Wittowski, erklärt, dass gerade die Quarantäne – lock-down, shut-down und social-distancing (auf Englisch klingt das immer irgendwie imposanter!) – kontraproduktiv wirkt. Die Covid-19 Viren verbreiten sich schnell in einer Bevölkerung. Die Symptome sind vorübergehend und erzeugen eine „Herdenimmunität“. Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Sportstadien, Vorträge, Konzertveranstaltungen, Gaststätten und Arbeitsplätze sollten offenbleiben, damit sich die allgemeine Immunität schnell ausbreitet [4]. Lediglich die ganz Alten und Immunschwachen sollten geschützt und vorübergehend isoliert werden. Staatlich verordnete Maßnahmen wie Maskentragen, Ausgangssperre, Abstandhalten, Reiseverbote, Aufenthalt nur in Wohnungen und dergleichen wirken kontraproduktiv; sie verlängern die infektiöse Phase. Durch diese Maßnahmen sterben mehr Menschen als nötig.

Nach Prof. Wittowski und anderen renommierten Virologen und Epidemiologen, wie Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Sucharit Bhakdi, Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Shiva Ayyadurati und anderen, verhält sich Corona wie eine normale Grippe. Jedes Jahr gibt es weltweit normalerweise 300.000 bis 500.000 Grippefälle, darunter zwischen 30.000 und 80.000 in den USA und zwischen 8.000 und 11.000 in der Bundesrepublik [5]. Warum hat die WHO bei Corona eine Pandemie ausgerufen? Vermutlich hat es mit der Nähe der Institution zu den Pharmakonzernen zu tun. Auch kommt die Corona-Panik gelegen, um von der Finanzkrise, dem World-System-Crash (Max Otte) und anderen Problemen abzulenken. Nicht politische Fehlentscheidungen, Misswirtschaft oder gar Korruption sind verantwortlich, sondern es sei das Virus.

Einheimische Pflanzen, die vor viralen Infektionen schützen

Neben einer gesunden Lebensweise unterstützen vor allem bestimmte Heilpflanzen unser Abwehrsystem und halten uns gesund. Das brauchen nicht unbedingt exotische Pflanzen zu sein, sondern auch die einheimische Flora hält viele antivirale, immunmodulierende Heilkräuter bereit. Hier nun eine kleine Auswahl:

Holunder (*Sambucus nigra*) Für mich ist der Holunder (in Norddeutschland auch Elder oder Flieder genannt) die erste Wahl bei der Behandlung von Grippe, Erkältung und viralen Erkrankungen. Auch als Begleittherapie bei Masern und anderen Infektionskrankheiten ist der Holunder ausgezeichnet. Die Blüten als

Aufguss („Fliedertee“) wirken schweißtreibend, harntreibend, entgiftend und Immunsystem anregend. Auch bei Heuschnupfen und Stirnhöhlenentzündung ist der Tee hilfreich. Auch der schwarz-purpure Saft der Beeren ist ein hervorragendes antivirales Mittel, das nicht nur bei Grippe hilft, sondern auch bei Gürtelrose (*Herpes zoster* – ebenfalls einer viralen Infektion). Auch die im Herbst gesammelte innere Rinde (Bast) soll als Abkochung ein stark abführendes, schweiß- und harntreibendes, ausleitendes Reinigungsmittel (Purgativum) sein, aber damit habe ich keine persönliche Erfahrung.

Engelwurz (*Angelica archangelica*) oder auch die **Waldengelwurz** (*A. sylvestris*) Die Engelwurz oder auch die im Mittelgebirge und in den süddeutschen Wäldern wachsende Waldengelwurz ist meine zweite Wahl, was antivirale Kraftpflanzen betrifft. Einer ihrer Namen ist Brustwurz, denn sie wirkt bei Bronchitis und schleimlösend bei Husten. Schon im Mittelalter kannte man ihre immunstärkende Wirkung; sie war Teil des sogenannten „Vier-Diebe-Essigs“, der sogar die Pest abhalten sollte. Auch in der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) fand die Engelwurz (*Dang-gui* – „Wiederherstellung der Ordnung“) als Allheilmittel und als beliebteste Heilpflanze überhaupt, bei Erkältungskrankheiten Anwendung [6]. Die Indianer Nordamerikas kauen die Wurzel bei fiebrigen Erkältungen. Gute Erfahrung habe ich mit dem aus den Wurzeln gebrauten Tee als vorbeugende Maßnahme (Prophylaxe), wenn eine Grippewelle durch das Land zieht. Der Tee, kalt angesetzt, wird kurz aufgeköcht (2 bis 3 Tassen pro Tag). Man kann dem Tee auch etwas Quendel oder Thymian hinzufügen. Wer einen schwachen Magen hat, sollte den Tee mit einer Beigabe von der schleimhaltigen Eibischwurzel (*Althaea officinalis*) trinken.

Schafgarbe (*Achillea millefolia*) Die Schafgarbe, eine meiner Lieblingspflanzen und pflanzlichen Verbündeten, will ich hier nicht vergessen. Als Tee eignen sich die Blüten und das Kraut als ausgezeichnetes Mittel bei allen viralen Erkrankungen. Man kann den leicht schweißtreibenden, wärmenden, Toxine ausschwemmenden Schafgarbentee gut mit Holunderblütentee kombinieren.

Meisterwurz (*Peucedanum ostruthium*), auch Strenze genannt. Dieser in höheren Gebirgslagen wachsende Schirmblütler mit einem dicken, aromatischen, stechend scharf schmeckendem Wurzelstock galt den Bergbauern als Allheilmittel, als „Kaiser aller Wurz“. Neben Verdauungsbeschwerden wird die Meisterwurz vor allem bei Bronchitis und Atemwegserkrankungen, als Tee oder Pulver verwendet. Die geraspelte Wurzel kann auch im **Kopfdampfbad** zur Inhalation – ähnlich wie beim Kamillen- oder Thymiandampfbad – verwendet werden. Bei einem solchen Dampfbad kommt der heiße Kräutertee in eine Schüssel; der Kopf wird unter ein darüber liegendes großes Handtuch gesteckt und der aromatische Dampf eingeatmet, bis der Tee kühler wird. Diese Inhalation sollte ungefähr alle drei Stunden wiederholt werden.

Kunigundenkraut, Wasserhanf oder Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und der **Durchwachsene Wasserdost** (*Eupatorium perfoliatum*) Das Kunigundenkraut ist, ähnlich wie der Purpure Sonnenhut (*Echinacea purpurea*), eines der stärksten immunanregenden einheimischen Kräuter. Am besten wird das bitterschmeckende Kraut als Kaltwasserauszug (10 Stunden ziehen lassen) verwendet. Zwei Tassen pro Tag genügen. Wie auch den Sonnenhut, sollte man den Wasserdost-Tee oder den Kaltwasserauszug nicht länger als über einen Zeitraum von zwei Wochen einnehmen, denn dann wird sozusagen der Bogen überspannt und die Wirkung kehrt in ihr Gegenteil um. Die Anwendung der Heilpflanze wird neuerdings in Frage gestellt, da Spuren von Pyrrolizidinalkaloiden (PA) in der Pflanze gefunden wurden;

diese sind jedoch in so geringen Mengen vorhanden, dass sie bei einer therapeutischen Dosierung keine Rolle spielen. Wer dennoch Bedenken hat, sollte den aus Nordamerika stammenden Durchwachsenen Wasserhanf verwenden, denn in ihm befinden sich keine PA. Im Englischen heißt dieser Wasserhanf *Boneset*, da er gegen *break-bone-fever* (Denguefieber) – ebenfalls ein RNS-Virus – erfolgreich eingesetzt wurde. Bei Grippe und fiebrigen Erkältungen habe ich mit dem Durchwachsenen Wasserdost beste Erfahrungen gemacht [7].

Bei diesen wenigen Beispielen will ich es hier belassen. Die Liste könnte verlängert werden. Aber ich will hier kein neues Buch schreiben. Erwähnenswert, was Viren dämpfende, lungenheilende einheimische Pflanzen betrifft, wäre noch der Bärlauch, die Bibernelle, die Bärwurz, die Braunelle, der Dost (wilder Majoran), Huflattich, Gundermann, Spitzwegerich und so weiter und so fort.

Literatur

Blech, Jörg. Die Geschichte unserer Besiedler. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2002

Buhner, Stephen Harrod. Pflanzliche Virenkiller. München: Herba Press 2016

Ehgartner, Bert. Die Hygienefalle. Steyr: Ennsthaler 2015

Engelbrecht, Torsten und Claus Köhnlein. Virus-Wahn. Lahnstein: emu-Verlag 2006

[1] Jeder Tropfen Meereswasser enthält mehr als 10 Millionen Viren. Am Meeresboden stellen Viren den größten Teil der Biomasse dar.

[2] DNS (Desoxyribonukleinsäure) ist synonym mit DNA (englisch, deoxyribonucleic acid); RNS (Ribonukleinsäure) ist synonym mit RNA (englisch, ribonucleic acid)

[3] Bei Viren verspricht sich Bill Gates viel von den neuen mRNA (Boten-RNS) basierten Impfstoffen, wobei die genetische Bauanleitung des Virus in die Körperzellen transportiert werden kann, so dass der Körper die entsprechenden Antigene produzieren kann, welche die Immunzellen dann erkennen, zerstören oder neutralisieren. Die Vakzine können effizient aus einem sogenannten RNA-Drucker repliziert werden. Diese Technologie soll bereits in 18 Monaten so weit sein. Der Biologe Clemens Arvey hat da seine Bedenken. Es handelt sich um eine ungeprüfte Technologie, die nach „Zauberlehrling Manier“, tief in das Lebensgefüge eingreift und deren Langzeitnebenwirkungen unbekannt sind.
<https://www.youtube.com/watch?v=LfbikCPoHk>

[4] So war es auch in meiner Kindheit, wenn jemand die Masern hatte, gab es ein kleines Kinderfest mit den Nachbarkindern, damit sich alle anstecken konnten, die Kinderkrankheit schnell und unkompliziert ihren Lauf nehmen und eine lebenslange Immunität bescheren konnte. Kinderkrankheiten sind wichtig; bei jeder kommt es zu einem seelischen und körperlichen Entwicklungsschub.

[5] Die hohe Sterblichkeitsrate für Corona in Italien erklärt sich aus der Überalterung dieser Gesellschaft– alte Menschen und jene mit Vorerkrankungen gehören zur Risikogruppe –, der hygienischen Standards in den Krankenhäusern (gefährliche multiresistente Krankenhauskeime), der Zählmethode, die nicht unterscheidet zwischen jenen, die tatsächlich an Corona gestorben sind, und jenen, die lediglich mit

der Grippe gestorben sind. Wenn etwa einer, der positiv getestet wurde, aber keine Symptome hat, vom Dach fällt und sich das Genick bricht, dann wird er statistisch zu den Corona-Fatalitäten gerechnet.

[6] <https://www.naturalmedizin.ch/corona-antivirale-kraeuter/>

[7] Siehe Wolf-Dieter Storl, *Einsichten und Weitblicke*. Aarau und München: AT-Verlag 2020, 193 f.

Dr. iur. utr. Karl Eckhart Heinz, Bonn

Wiedergelesen:

Walter Hallsteins literarische Vermächtnisse für Europa

Im Jahr 2017 – 60 Jahre nach Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), die heute als „Europäische Union“ bezeichnet werden – lohnte vielleicht wieder einmal ein Blick in die hinterlassenen Schriften des ersten Präsidenten der Europäischen Kommission, Walter Hallstein, dessen Leistungen für die Entwicklung der heutigen Prosperität Europas unbestritten sind – gerade auch im Blick auf die Auflösungserscheinungen, die in Europa nicht nur am erwarteten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union erkennbar werden. Walter Hallstein selbst war mit Versuchen, die Befugnisse der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments zu erweitern, gescheitert und konnte 1968 gegen den Widerstand des französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle seine Wiederwahl als Kommissionspräsident nicht durchsetzen. Aber nicht nur die Schwäche seiner Nachfolger hat die Entwicklung Europas in eine Richtung gelenkt, die vom Einfluss der Mitgliedstaaten geprägt war; während die Befugnisse des Europäischen Parlaments schrittweise gegenüber den Ratsbefugnissen erhöht werden konnten, schwand zunehmend der Einfluss der Europäischen Kommission, die in der politischen Diskussion zumeist als Haupt einer gesichtslosen Bürokratie verunglimpft wird.

Auch Walter Hallstein hat zu dieser Entwicklung durch sein Buch „Der unvollendete Bundesstaat“ beigetragen, in dem er seine Vision eines künftigen Europa darstellte, dessen Mitgliedstaaten sich zu einem Bundesstaat nach deutschem Muster vereinen sollten – also zu einem umfassenden Staat, der von einer parlamentsabhängigen Regierung geleitet und eine eigene Souveränität entwickeln würde – eine Vision, die er mit einer Beschreibung der europäischen Gemeinschaftsinstitutionen als Vorläufer eines Bundesstaats unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft“ (1973) unterstrich. Offensichtlich plante Hallstein danach eine Darstellung des Entstehungsprozesses von EWG und Euratom, in der er die Beweggründe der ursprünglichen Mitgliedstaaten für den Gemeinschaftsweg entgegen den Vorstellungen der späteren EFTA-Länder, denen nur an einer Freihandelszone gelegen war, erläutern wollte. Seine Bemühungen um Unterlagen aus der Zeit der Vertragsverhandlungen – insbesondere aus dem Nachlass des ehemaligen Mitglieds der deutschen Delegation, Hans-Ulrich von Marchtaler – deuten auf diese Absicht, die Hallstein, einst Leiter der deutschen Delegation, nicht mehr verwirklichen konnte, nachdem er 1982 an den Folgen einer Herzoperation verstarb.

Hallstein, der als brillanter Jurist und Hochschullehrer bekannt war, konnte seine Gedanken freilich nur in dem Rahmen formulieren, der in seiner Zeit wissenschaftlich verfügbar war. Seit Gründung der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ im Jahre 1952 hatte die Verfassungslehre versucht, das von Jean Monnet und Robert Schuman entwickelte Strukturmodell einer solchen Gemeinschaft zu verstehen. Dass dieses Modell mit der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ nicht erfasst werden konnte, war klar. Denn im Staatenbund gibt es keinen Durchgriff der Bundesinstitutionen auf die Bürger der Mitgliedstaaten, wie dies bei der Ordnung von Kohle und Stahl der Fall war; die Gemeinschaft besaß andererseits aber auch nicht die Unabhängigkeit der Institutionen, die Merkmal des Bundesstaats gegenüber seinen Mitgliedstaaten ist. Solange bessere Erkenntnisse fehlten, wurde die Gemeinschaftsform einfach als „sui generis“ bezeichnet, und dabei blieb es bis heute, sieht man einmal von dem untauglichen Versuch des Bundesverfassungsgerichts ab, Europa als einen „Staatenverbund“ zu beschreiben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Verfassungslehre bis heute nicht einmal erklären kann, auf welche Weise die „Unabhängigkeit“ des Bundesstaats von seinen Mitgliedstaaten entsteht! Eine Übertragung des Bundesstaatsmodells auf die Europäische Gemeinschaft bedarf daher zumindest guter Gründe, die schwierig zu finden sind, solange es weder für den bestehenden deutschen Bundesstaat noch für die bestehende Europäische Gemeinschaft eine wissenschaftliche Erklärung der Besonderheit ihrer Strukturen gibt.

Europa als „unvollendeter Bundesstaat“?

Hallstein veröffentlichte sein erstes Buch zu Europa im Jahre 1969, daher lässt sich annehmen, dass dieses Buch eine Blaupause für Hallsteins Bestrebungen darstellte, die schließlich zu seinem Sturz führten. Hallstein selbst bezeichnet sein Buch in der Vorrede als „Sachbuch, nicht ein Erlebnisbuch“ und erhebt damit den Anspruch, einen Beitrag zum Verständnis der Europäischen Gemeinschaft zu leisten, anstelle eines Berichts über seine langjährigen Erfahrungen als Präsident der Europäischen Kommission. Die Gemeinschaft ist für ihn etwas anderes als das „Europa der Vaterländer“ im Sinn eines französischen Nationalstaatsdenkens, und er bezieht sich dabei auf die lange Tradition, die in Deutschland mit föderalen Systemen bestehe. Allerdings ist gerade der Begriff des „Föderalismus“ ungeklärt: lässt sich der heutige föderale Staat in Belgien mit dem heutigen deutschen Bundesstaat vergleichen? War das Heilige Römische Reich deutscher Nation ein „föderaler“ Staat, wie etwa der Staatsrechtslehrer Pufendorf im 17. Jahrhundert meinte, nachdem das Reich weder eine Monarchie, noch eine Aristokratie oder eine Demokratie darstelle, also ein „monstrum simile“ sei? War das von Bismarck 1871 geschaffene Deutsche Reich tatsächlich eine „Föderation“, wie die Verfassungslehre in Deutschland mehrheitlich gegen gute Gründe eines bayerischen Gelehrten behauptete? Vielleicht dachte Hallstein an die demokratische Entwicklung im Deutschen Reich – die mit der Regierung Kaiser Wilhelms II. begann – als er sein Buch auch als „politisch“ bezeichnete. Denn das Ergebnis der demokratischen Entwicklung in Deutschland war ein Verlust an Einfluss der Mitgliedstaaten auf die Gesetzgebung im Deutschen Reich, und es ging Hallstein offensichtlich um diese Entwicklung, wenn er sagt, dass das Streben nach föderaler demokratisch-politischer Einheit „gestern richtig war und heute nicht falsch“ sein könne; es gehe darum, bestimmte Teile der Staatsgewalt europäischer Mitgliedstaaten zusammenzulegen und der Europäischen Gemeinschaft „bundesstaatsähnlich“ zu übertragen! Der Unterschied bestehe darin, dass die Gemeinschaft keinen Staat darstelle, denn dies erfordere eine „Allzuständigkeit“, die

Mitgliedstaaten würden jedoch einen Teil ihrer Hoheitsrechte („Souveränität“) behalten. Wie lassen sich diese beiden Bedingungen aber miteinander vereinbaren?

Liegt eine wesentliche Eigenschaft des Bundesstaats darin, einzelne staatliche Befugnisse zwischen Bund und Ländern zu verteilen, dann stellt auch die Europäische Gemeinschaft einen „Bundesstaat“ dar, wenn sie auf einer solchen Befugnisverteilung beruht! Insofern bietet Hallstein keine Lösung des Problems. Man mag Frankreichs Maxime „Europa der Vaterländer“ als Nationalstaatsdenken verwerfen, doch erscheint fraglich, ob das deutsche Grundgesetz tatsächlich eine Übertragung von Hoheitsrechten auf europäische Institutionen in dem Sinn erlaubt, den Hallstein offenbar vor Augen hat. Die Befugnisse des Staates beruhen auf existentiellen Bedürfnissen seiner Bürger, und der Staat darf Befugnisse nicht auf andere Einrichtungen übertragen, ohne eine Kontrolle über die Ausübung der Befugnisse zu bewahren. Für einen Bundesstaat dürfen Staaten (Länder) zwar Befugnisse auf den Bund übertragen, ohne auf einer Kontrollbefugnis zu beharren, wenn der Bund einen nationalen Charakter hat, wie dies bei dem „deutschen“ Staat neben einem sächsischen, bayerischen etc. Staat der Fall ist; aber auch dann können die Befugnisse der Länder nicht unprüfbar übertragen sein, denn jeder übertragende Staat muss zumindest in der Lage bleiben, den Empfängerstaat für Fehler beim Gebrauch der übertragenen Befugnisse zur Verantwortung zu ziehen. Nur dies wird dem Wesen der von den Bürgern der Länder geschaffenen existentiellen Gemeinschaft ihres Staates gerecht. Weder im Bundesstaat noch etwa in der supranationalen Gemeinschaft kann daher die Rede sein, dass eine „Übertragung von Souveränität“ stattfindet!

Zwischen einem Bundesstaat und der „supranationalen“ Gemeinschaft in Europa besteht aber ein Unterschied hinsichtlich der Art der jeweils übertragenen Befugnisse: Der Bundesstaat erlangt von seinen Mitgliedstaaten Befugnisse, die er auch gegen den Willen der Befugnisgeber ausüben kann; er bleibt aber gegenüber seinen Befugnisgebern für Fehler beim Befugnisgebrauch verantwortlich. In diesem Fall spricht man von einem Auftrag, einem „Mandat“. Die supranationale Gemeinschaft erlangt dagegen Befugnisse von den Mitgliedstaaten nur in der Form, dass die Mitgliedstaaten sich die Kontrolle der Befugnisausübung gegenüber den europäischen Institutionen vorbehalten; man spricht dann von einer „Befugnisdelegierung“. Die Mitgliedstaaten üben ihre Kontrollbefugnisse aus, wenn sie im Rat zusammentreten und über die Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission entscheiden, wobei jeder einzelne Mitgliedstaat seine eigene Kontrollbefugnis ausüben kann. Der Gedanke, dass die Mitgliedstaaten im Rat „nach Mehrheiten“ abstimmen könnten, ist daher gänzlich abwegig; die Mehrheitsregeln der europäischen Verträge widersprechen dem Wesen der supranationalen Gemeinschaft und können nicht rechtswirksam sein.

Diese verfassungstheoretischen Zusammenhänge wurden erst kürzlich erkannt und standen deshalb Hallstein noch nicht zur Verfügung. Man kann dies Hallstein nicht zum Vorwurf machen, aber seine politischen Konzepte für Europa, das Streben nach einer bundesstaatlichen Ordnung in Europa, sind damit obsolet. Der sogenannte „Luxemburger Kompromiss“, der später durch den Kompromiss von Ioannina erneuert wurde und Mehrheitsentscheidungen in „sensiblen“ Fragen ausschloss, war eine rechtslogisch richtige, aber pragmatische Regelung, die allerdings noch unbefriedigend blieb, weil sie keine Lösung für willkürliche Verweigerungen von Mitgliedstaaten bot. Nicht nur Griechenland hat seither vielfach diese Regelung missbraucht. Dass der Vertrag von Lissabon erneut Regelungen für Mehrheitsentscheidungen schuf, dient also nicht dem Ruhme dieses Vertrags.

Die Lehren aus „Europäische Gemeinschaft“ (1973)

Bereits in seiner Schrift über Europa als unvollendeten Bundesstaat hob Hallstein die Besonderheit der Europäischen Kommission hervor, die er als „originellstes Stück der Gemeinschaftsorganisation ohne Vorbild in der Tradition“ bezeichnete. Ihre Funktion sei, das reine Gemeinschaftsinteresse zu verkörpern und nach innen gegen partikulare Interessen der Mitgliedstaaten zu vertreten, aber nach außen „mit einer Stimme zu handeln“. Keinesfalls sei die Kommission als traditionelle Exekutive zu verstehen; nur in einzelnen Aufgabenbereichen nehme die Kommission exekutive Funktionen wahr; Befugnisse zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen sollten der Kommission jedoch eingeräumt werden.

Die Darstellung der Kommission übernahm Hallstein in seine Schrift von 1973 wörtlich, ebenso die Darstellung der Aufgabe des Rats, des „föderalen Organs“ der Gemeinschaft; in ihm vollziehe sich der Ausgleich zwischen den Einzelinteressen der Mitgliedstaaten und dem Gemeinschaftsinteresse. Hallstein ergänzte lediglich eine Stellungnahme zum Prinzip der Mehrheitsentscheidung, die er für unerlässlich zur Herstellung einer sachlichen Gemeinschaftsentscheidung hielt. Wer das Handeln der Europäischen Kommission kennt, weiß jedoch, dass sie stets bestrebt ist, durch Änderungen ihrer Vorschläge zu einer alle Beteiligten befriedigenden Lösung zu gelangen; nur auf diese Weise lässt sich eine sachliche Orientierung des Gemeinschaftshandelns erreichen, vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten sich nicht willkürlich dem sachlichen Verfahren verweigern. Am Ende einer solchen Prozedur erlässt nicht etwa der Rat die Verordnungen der Gemeinschaft, wie in den Vertragstexten zu lesen ist, sondern diese Verordnungen stellen eine Übereinkunft aller Beteiligten dar! Hieraus resultiert jene „Sachlichkeit“ des Gemeinschaftsrechts, die Hallstein als besonderes Kennzeichen des Verfahrens in der supranationalen Gemeinschaft herausstellt. Bürger sind nur dann vorbehaltlos bereit, sich in einen gemeinsamen Markt zu begeben, wenn auch jenseits der nationalen Grenzen die gleichen sachlichen Verhaltensregeln gelten; diese Leistung kann aber eine bloße Freihandelszone, die lediglich Grenzbarrieren beseitigen will, nicht erbringen. Offensichtlich sind die Befürworter eines „Brexit“ in Großbritannien über diese Unterschiede – und über den Verlust, den sie mit dem Austritt des Königreichs aus der Europäischen Union erleiden – nicht informiert.

Auch die Darstellung des Europäischen Parlaments entnahm Hallstein der Schrift von 1969, die von gängigen Vorstellungen zur Legitimationsaufgabe des Parlaments in repräsentativen Demokratien ausging und deren Verwirklichung im System der Europäischen Gemeinschaft forderte, obgleich die Europäische Gemeinschaft ihre Befugnisse zweifellos nicht von den Völkern der Mitgliedstaaten erhalten hat, vielmehr von den Mitgliedstaaten, die in Erfüllung der europäischen Verträge durch die Regierungen der Mitgliedstaaten unter Billigung ihrer Parlamente handelten. Die Parlamente der Mitgliedstaaten legitimieren daher das Handeln ihrer mitgliedstaatlichen Regierungen, sodass es keiner zusätzlichen Legitimation durch ein „Europäisches Parlament“ bedarf, das ohnehin nach den ursprünglichen Verträgen nicht diese Bezeichnung trug, sondern lediglich als „Versammlung“ von Abgeordneten aus den mitgliedstaatlichen Parlamenten gedacht war; dass bereits die ursprünglichen Verträge eine Direktwahl der Abgeordneten für die europäische Versammlung vorsahen und diese heute üblich ist, ändert nichts an den Zusammenhängen; eine Legitimation europäischen Handelns kann grundsätzlich nur durch die Parlamente der Mitgliedstaaten erfolgen, nicht etwa durch ein „Europäisches Parlament“, gleichgültig wie die Abgeordneten dieses Gremiums gewählt werden. Es ist bedauerlich, dass Hallstein dieses Problem nicht erkannt hat und dem Europäischen Parlament die Grenzen dessen Befugnisse – die lediglich in einer vertragsmäßigen

Beratung der Kommission und des Rats bestanden – nicht aufgezeigt hat. Dagegen trug sich Bismarck zu Beginn der 1890er Jahre mit der Absicht eines Staatsstreichs, um die fortschreitende Befugnisanmaßung durch den Deutschen Reichstag zu unterbinden – eine Absicht, die Bismarck infolge seiner Entlassung leider zur Rettung der Souveränität der Mitgliedstaaten des Reichs nicht mehr verwirklichen konnte.

Auch wenn es vielleicht nicht gerne gehört wird: Das Europäische Parlament stellt in seiner heutigen Rolle einen Fremdkörper in der Europäischen Gemeinschaft dar, der bisher durch seine politischen Aktionen die europäische Entwicklung in einer ungunstigen, sachlicher Objektivität nicht verpflichteten Weise beeinflusst hat; es sollte daher auf seine einstige Rolle als „Ratgeber“ zurückgeführt werden, wobei auch die Zahl der Abgeordneten zu korrigieren ist, weil sie unter anderen Voraussetzungen zustande kam.

Betrachtet man die Entwicklung Europas seit dem Ausscheiden Walter Hallsteins aus dem Amt des Kommissionspräsidenten, so zeigt sich, wie sehr seine beiden Schriften die Entwicklung Europas seither bestimmt haben. Das wird besonders deutlich, wenn Hallstein 1973 das Mehrheitsprinzip zu einem „Fundamentalsatz der Gemeinschaftsverfassung“ erklärt und behauptet, mit ihm werde eine spätere Entwicklung des Rats zu einer „Staatenkammer“ vorgezeichnet! Unbestreitbar hat Hallstein durch solche Äußerungen die seit 1957 geschlossenen europäischen Verträge auf das Endziel eines föderalen, demokratischen Staates nach dem Muster der Bundesrepublik Deutschland gelenkt. Dass dieses Ziel in England so wenig wie in Frankreich willkommen sein kann, liegt auf der Hand. Aber auch für Deutschland wäre eine bundesstaatliche Ordnung in Europa undenkbar, weil sie einen Verzicht auf Kontrolle der europäischen Institutionen voraussetzt, die wesentlich für das rationale Verhalten der Gemeinschaftsordnung ist. Die Vision Walter Hallsteins erweist sich daher als Traum eines Kommissionspräsidenten, der am liebsten europäische Politik betreiben möchte, ohne durch die Rücksichtnahme auf eine Kontrolle der Mitgliedstaaten behindert zu sein!

Die deutsche Europapolitik sollte sich deshalb die Fehler der Vergangenheit eingestehen und nicht zu einem jener von der Europäischen Kommission jetzt vorgeschlagenen „Wege aus der Krise“ greifen. Europa benötigt derzeit keine neuen Konzepte für die Einbindung von Mitgliedstaaten, sondern eine fundamentale Rückbesinnung auf die ursprüngliche institutionelle Verfassung der Gemeinschaft, die einst die Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaften überzeugte und auch die Mitglieder der heutigen Europäischen Gemeinschaft überzeugen wird. Auf die anmaßende und in der Sache falsche Bezeichnung „Europäische Union“ sollte danach ebenfalls verzichtet werden.



Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Art. 3, 12, 14 GG; § 535 BGB

Keine Verletzung des Diskriminierungsverbots aufgrund politischer Überzeugung durch das Hausverbot einer privaten Hotelbetreiberin gegenüber einem Parteifunktionär der NPD

Pressemitteilung Nr. 64/2019 vom 9. Oktober 2019

und

Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12

Pressemitteilung Nr. 64/2019 vom 9. Oktober 2019

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, bei der der Beschwerdeführer eine Verletzung des Diskriminierungsverbots geltend macht, weil ihm von einer privaten Hotelbetreiberin ein Hausverbot aufgrund seiner politischen Überzeugung erteilt und dies letztinstanzlich vom Bundesgerichtshof [GuT 2012, 23 mit Anm. Joachim in GuT 2012, 121] bestätigt worden war. Aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung kein allgemeiner Grundsatz, wonach auch private Rechtsbeziehungen prinzipiell gleichheitsgerecht ausgestaltet werden müssten. Eine spezifische Konstellation, bei der eine weitergehende Bindung privater Vertragspartner eintreten könnte, liegt bei einer privaten Hotelbuchung nicht vor. Auch aus den Diskriminierungsverboten aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich hier nichts anderes.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war von März 1996 bis November 2011 Bundesvorsitzender der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die Ehefrau des Beschwerdeführers buchte für Dezember 2009 einen viertägigen Aufenthalt in einem Wellnesshotel. Nachdem die Buchung zunächst bestätigt wurde, teilte die Hotelbetreiberin schriftlich mit, dass ein Aufenthalt in dem Hotel nicht möglich sei. Stattdessen bot sie alternative Unterbringungsmöglichkeiten oder eine kostenlose Stornierung an. Auf Nachfrage erteilte die Hotelbetreiberin dem Beschwerdeführer sodann ein Hausverbot und begründete dies damit, dass die politische Überzeugung des Beschwerdeführers nicht mit dem Ziel der Hotels vereinbar sei, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten.

Die von dem Beschwerdeführer erhobene auf den Widerruf des Hausverbots gerichtete Klage blieb vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht erfolglos. Der Bundesgerichtshof gab der Klage insoweit statt, als es den schon vertraglich vereinbarten Zeitraum betraf, bestätigte aber das in die Zukunft gerichtete Hausverbot der Hotelbetreiberin. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie ist unbegründet, denn die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten.

1. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluss vom 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09 – [GuT Heft 72 (2020) in diesem Heft S. 68, 73] die Reichweite der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht in Blick auf ein Hausverbot weitgehend geklärt. Ausgehend von diesen Grundsätzen entfaltet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in der vorliegenden Konstellation keine Drittwirkung zugunsten des Beschwerdeführers.

Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Dahingehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will.

Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nur für spezifische Konstellationen ergeben, so unter Umständen bei einem einseitigen, auf das Hausrecht gestützten Ausschluss von privaten Großveranstaltungen oder bei einer aus struktureller Überlegenheit resultierenden Entscheidungsmacht eines Vertragspartners.

Eine solche spezifische Konstellation liegt hier nicht vor. Weder handelt es sich bei einem Besuch in einem Wellness-Hotel um eine Veranstaltung, die in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet, noch hat die Hotelbetreiberin eine Monopolstellung oder eine strukturelle Überlegenheit. Sie betreibt nur eines von mehreren Hotels im Ort Bad Saarow.

2. Auch in Blick auf die speziellen Gleichheitsrechte des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich keine Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sieht vor, dass niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht geklärt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die verschiedenen speziellen Gleichheitsrechte des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG Drittwirkung entfalten können. Auch der vorliegende Fall bietet hierzu keine Veranlassung. Denn auch wenn sich aus dieser Vorschrift insoweit möglicherweise weiterreichende und strengere Bindungen als aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sollten, könnte das jedenfalls für das hier allein in Frage stehende Merkmal der politischen Anschauungen nicht bedeuten, dass zwischen Privaten diesbezüglich ein absolutes Unterscheidungsverbot gelten könnte, sondern bedürfte es eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Freiheitsrechten. Dass dieser hier zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgehen müsste, ist nach den vom Bundesgerichtshof zu Grunde gelegten konkreten Umständen nicht ersichtlich.

Danach wird der Beschwerdeführer durch das in die Zukunft gerichtete Hausverbot lediglich in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt. Auch wurde dem Beschwerdeführer das Hausverbot vorab schriftlich und nicht etwa erst bei der Ankunft in dem Hotel mitgeteilt. Die Mitteilung war deshalb nicht mit einer

öffentlichen Bloßstellung und Stigmatisierung verbunden. Der Beschwerdeführer muss nach dem teilweise stattgebenden Urteil des Bundesgerichtshofs auch lediglich für die Zukunft hinnehmen, in dem hier in Frage stehenden Hotel nicht willkommen zu sein. Dabei gibt es in der Umgebung eine Vielfalt anderer Hotels, um die sich der Beschwerdeführer bemühen kann. Dass er insoweit auf grundsätzliche Schwierigkeiten stöße und er aufgrund seiner politischen Überzeugung boykottiert oder vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wäre, ist nach den fachgerichtlichen Feststellungen nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer wurden vielmehr ausdrücklich Beherbergungsalternativen in der Umgebung angeboten.

Auf Seiten der Hotelbetreiberin verweist der Bundesgerichtshof auf das durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Hausrecht sowie die unternehmerische Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Dabei führt er aus, dass sie ein Geschäftskonzept verfolgt, bei dem die Erholung und Freizeitgestaltung der Gäste im Mittelpunkt steht, und sie als Hotelbetreiberin befürchten musste, dass sich andere Hotelgäste durch die Konfrontation mit dem Beschwerdeführer aufgrund der von ihm kurz zuvor in die Öffentlichkeit getragenen politischen Überzeugungen gestört fühlen würden, weil sich der Beschwerdeführer durch polarisierende politische Äußerungen im Zeitraum vor der Verhängung des Hausverbots in besonderer Weise in die Öffentlichkeit begeben hatte. Die Hotelbetreiberin hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Beschwerden, Protesten, Spannungen im Betriebsablauf und gegebenenfalls auch Stornierungen ausgesetzt gesehen, wenn sie den Beschwerdeführer aufgenommen hätte.

II. Angesichts dieser Sachlage ist nicht erkennbar, dass die angegriffene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt.

Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12

Hotel-Beherbergungsvertrag; Kündigung; Hausverbot; Hausrecht; Gästerauswahl; Wellnesshotel; Mitglied politischer Partei NPD (red. Stichworte)

=====

Art. 3, 12, 14 GG; § 535 BGB

**Keine Verletzung des Diskriminierungsverbots aufgrund politischer
Überzeugung durch das Hausverbot einer privaten Hotelbetreiberin
gegenüber einem Parteifunktionär der NPD.
(nichtamtlicher Orientierungssatz)**

=====

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde gegen a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. März 2012 - V ZR 115/11 -, b) das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. April 2011 - 1 U 4/10 -, c) das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 22. Juni 2010 - 12 O 17/10 - hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. August 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

I.

1 Der Beschwerdeführer war von März 1996 bis November 2011 Bundesvorsitzender der N. Seine Ehefrau buchte für beide Eheleute für den Zeitraum vom 6. bis 10. Dezember 2009 einen Aufenthalt in dem Hotel E. in B. Nachdem das Touristikunternehmen die Buchung zunächst bestätigt hatte, teilte es am 19. November 2009 mit, dass ein Aufenthalt in dem Hotel nicht möglich sei, und bot verschiedene Unterbringungsalternativen sowie eine kostenfreie Stornierung an. Auf Nachfrage erteilte die Hotelbetreiberin dem Beschwerdeführer am 23. November 2009 ein Hausverbot. Dieses begründete sie mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 damit, dass die politische Überzeugung des Beschwerdeführers nicht mit dem Ziel des Hotels zu vereinbaren sei, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten.

2 Der Beschwerdeführer, der sich dadurch diskriminiert sieht, erhob daraufhin Klage mit dem Ziel, den Widerruf des Hausverbots zu erreichen. Seine Klage blieb vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht erfolglos. Der Bundesgerichtshof [GuT 2012, 23] gab der Klage insoweit statt, als sie den schon vertraglich vereinbarten Zeitraum betraf, bestätigte aber das in die Zukunft gerichtete Hausverbot der Hotelbetreiberin. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

II.

3 Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248 ff.>). Sie ist unbegründet, denn die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten.

4 Die Fragen zur Reichweite der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht in Blick auf ein Hausverbot hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seinem Beschluss vom 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09 - (vgl. BVerfGE 148, 267 [= GuT Heft 72 (2020) in diesem Heft S. 68, 73]) bereits weitgehend geklärt. Sich möglicherweise darüber hinaus in Blick auf Art. 3 Abs. 3 GG stellende Fragen bedürfen angesichts der konkreten Umstände des Falls keiner weiteren Klärung.

5 1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entfaltet in der vorliegenden Konstellation keine Drittwirkung zugunsten des Beschwerdeführers.

6 a) Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Dahingehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will. Diese Freiheit wird durch die Rechtsordnung und insbesondere durch das Zivilrecht näher ausgestaltet und vielfach begrenzt; dabei kann dieses auch von Verfassungs wegen spezifischen Anforderungen unterliegen. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach private Vertragsbeziehungen jeweils den Rechtfertigungsanforderungen des Gleichbehandlungsgebots unterlägen, folgt dem-

gegenüber aus Art. 3 Abs. 1 GG auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung nicht (vgl. BVerfGE 148, 267 <283 Rn. 40>).

7 b) Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nur für spezifische Konstellationen ergeben, so etwa bei einem einseitigen, auf das Hausrecht gestützten Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Auch in anderen Fällen darf die aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu genutzt werden, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem bestimmten Ereignis auszuschließen (vgl. BVerfGE 148, 267 <283 f. Rn. 41>).

8 c) Eine solche spezifische Konstellation liegt hier nicht vor. Weder handelt es sich bei einem Besuch in einem Wellness-Hotel um eine Veranstaltung, die in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet, noch hat die Hotelbetreiberin eine Monopolstellung oder eine strukturelle Überlegenheit. Sie betreibt nur eines von mehreren Hotels im Ort B.

9 2. Auch in Blick auf die speziellen Gleichheitsrechte des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich keine Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sieht vor, dass niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

10 Allerdings ist von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht geklärt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die verschiedenen speziellen Gleichheitsrechte des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG Drittwirkung entfalten können (vgl. BVerfGE 148, 267 <283 Rn. 40>). Auch der vorliegende Fall bietet hierzu keine Veranlassung.

11 In Frage steht Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG vorliegend allein insoweit, als dieser gegen Ungleichbehandlungen wegen der politischen Anschauungen schützt. Diese Bestimmung ist, wie der Bundesgerichtshof zutreffend festgestellt hat, im Rechtsverkehr zwischen Privaten jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar (vgl. Heun, in: Dreier, GG, Bd. 3, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 139; Uerpmann-Witzack, in: Merten/Papier, HGR, Bd. V, 2013, § 128 Rn. 35; Britz, VVDStRL 64 <2004>], S. 355 <361 f.> m.w.N.). Auch wenn sich aus dieser Vorschrift aber mittelbar möglicherweise weiterreichende und strengere Bindungen als aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sollten, könnte das jedenfalls nicht bedeuten, dass zwischen Privaten diesbezüglich ein absolutes Unterscheidungsverbot gelten könnte, sondern bedürfte es eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Freiheitsrechten. Dass dieser hier zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgehen müsste, ist nach den vom Bundesgerichtshof zu Grunde gelegten konkreten Umständen nicht ersichtlich.

12 Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Beschwerdeführer durch das in die Zukunft gerichtete Hausverbot lediglich in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung seiner Lebensgestaltung liegt nicht vor. Auch wurde dem Beschwerdeführer das Hausverbot vorab schriftlich und nicht etwa erst bei der Ankunft in dem Hotel mitgeteilt. Die Mitteilung war deshalb nicht mit einer öffentlichen Bloßstellung und Stigmatisierung verbunden. Der Beschwerdeführer muss nach dem teilweise stattgebenden Urteil des Bundesgerichtshofs auch lediglich für die Zukunft hinnehmen, in dem hier in Frage stehenden Hotel nicht willkommen zu sein. Dabei gibt es in der Umgebung eine Vielfalt anderer Hotels, um die sich der Beschwerdeführer bemühen kann. Dass er insoweit auf

grundsätzliche Schwierigkeiten stöße und er aufgrund seiner politischen Überzeugung boykottiert oder vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wäre, ist nach den fachgerichtlichen Feststellungen nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer wurden vielmehr ausdrücklich Beherbergungsalternativen in der Umgebung angeboten.

13 Auf Seiten der Hotelbetreiberin verweist der Bundesgerichtshof auf das durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Hausrecht sowie die unternehmerische Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Dabei führt er aus, dass sie ein Geschäftskonzept verfolgt, bei dem die Erholung und Freizeitgestaltung der Gäste im Mittelpunkt steht, und sie als Hotelbetreiberin befürchten musste, dass sich andere Hotelgäste durch die Konfrontation mit dem Beschwerdeführer aufgrund der von ihm kurz zuvor in die Öffentlichkeit getragenen politischen Überzeugungen gestört fühlen würden, weil sich der Beschwerdeführer durch polarisierende politische Äußerungen im Zeitraum vor der Verhängung des Hausverbots in besonderer Weise in die Öffentlichkeit begeben hatte. Die Hotelbetreiberin hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Beschwerden, Protesten, Spannungen im Betriebsablauf und gegebenenfalls auch Stornierungen ausgesetzt gesehen, wenn sie den Beschwerdeführer aufgenommen hätte.

14 Jedenfalls angesichts dieser Sachlage ist – ohne dass es hier auf eine grundsätzliche Klärung der Wirkungen des Art. 3 Abs. 3 GG im Verhältnis zwischen Privaten näher ankommt – nicht erkennbar, dass die angegriffene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt.

15 3. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

16 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Bundesverfassungsgericht

Art. 1, 2, 3, 14, 20 GG; §§ 862, 1004 BGB

Zur Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes in das Zivilrecht

Pressemitteilung Nr. 29/2018 vom 27. April

und

Beschluss des Ersten Senats vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09

Pressemitteilung Nr. 29/2018 vom 27. April 2018

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat sich mit einem heute veröffentlichten Beschluss zu einem Stadionverbot mit der Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG in das Zivilrecht befasst. Der Senat hat die Verfassungsbeschwerde eines mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Fußballanhängers als unbegründet zurückgewiesen. Dabei hat er festgestellt, dass dieses Verbot am Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist. Zur Begründung hierfür hat er angeführt, dass sich zwar auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen lässt, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Mittelbare Drittwirkung entfaltet

der allgemeine Gleichheitssatz aber dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen. Ein Stadionverbot kann allerdings auch ohne Nachweis einer Straftat auf eine auf Tatsachen gründende Besorgnis gestützt werden, dass die Betroffenen künftig Störungen verursachen werden. Die Betroffenen sind grundsätzlich zuvor anzuhören und ihnen ist auf Verlangen vorprozessual eine Begründung mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer besuchte 2006 als Anhänger des FC Bayern München als Sechzehnjähriger ein Spiel gegen den MSV Duisburg im dortigen Stadion. Nach dem Ende des Spiels kam es aus einer Gruppe von Anhängern des FC Bayern München, in der sich auch der Beschwerdeführer befand, zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen mit Anhängern des MSV Duisburg, wobei Personen- und Sachschäden entstanden. In der Folge wurden etwa 50 Personen, darunter der Beschwerdeführer, zur Feststellung der Personalien in polizeilichen Gewahrsam genommen. Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet. Daraufhin sprach der MSV Duisburg auf Anregung des örtlichen Polizeipräsidiums ein bundesweites Stadionverbot bis Juni 2008 aus. Er handelte insoweit im Namen des Deutschen Fußballbundes e. V., des Ligaverbandes sowie sämtlicher Vereine der Fußball-Bundesliga, die sich für die Festsetzung solcher Verbote sowie zur Inhaberschaft des Hausrechts und Ausübung eines Hausverbots über ihre jeweiligen Spielstätten wechselseitig bevollmächtigt hatten. Gestützt wurde dies auf das Hausrecht und die „Stadionverbots-Richtlinien“ des Deutschen Fußball-Bundes in der damals gültigen Fassung. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wurde wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Dennoch entschied der Verein ohne Anhörung des Beschwerdeführers, das festgesetzte Stadionverbot aufrechtzuerhalten. Der FC Bayern München schloss den Beschwerdeführer in der Folgezeit aus dem Verein aus und kündigte dessen Jahreskartenabonnement.

Der Beschwerdeführer klagte auf Aufhebung des bundesweiten Stadionverbots und stellte nach Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens seinen Klageantrag im Berufungsverfahren auf einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbots um. Klage und Berufung sowie die Revision zum Bundesgerichtshof [BGH GuT 2009, 406] blieben erfolglos. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte dadurch, dass er ohne tragfähige Erklärung und Begründung allein aufgrund eines bloßen Verdachts vom Stadionbesuch ausgeschlossen worden sei.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die angegriffenen Entscheidungen tragen der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht hinreichend Rechnung.

1. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte. Die angegriffenen Entscheidungen betreffen einen Rechtsstreit zwischen Privaten über die Reichweite der zivilrechtlichen Befugnisse aus Eigentum und Besitz gegenüber

Dritten. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte in solchen Streitigkeiten im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten. Danach verpflichten die Grundrechte die Privaten grundsätzlich nicht unmittelbar untereinander selbst. Sie entfalten jedoch auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkung und sind von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen. Die Grundrechte strahlen so als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen in das Zivilrecht ein.

Die Reichweite der mittelbaren Grundrechtswirkung hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich ist, dass die Freiheitssphären der Grundrechtinhaber in einen Ausgleich gebracht werden müssen, der die in den Grundrechten liegenden Wertentscheidungen hinreichend zur Geltung bringt.

2. Die angegriffenen Entscheidungen stützen sich auf die §§ 862, 1004 BGB und leiten die Reichweite des privatrechtlichen Hausrechts der Stadionbetreiber gegenüber Zugang begehrenden Fußballfans aus Eigentums- und Besitzrechten her. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind hierbei die Eigentumsgarantien des Art. 14 Abs. 1 GG sowie ein Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

Allerdings enthält Art. 3 Abs. 1 GG kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Dahingehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will.

Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Eine solche Konstellation liegt dem hier in Frage stehenden bundesweit gültigen Stadionverbot zugrunde. Maßgeblich für die mittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots ist dessen Charakter als einseitiger, auf das Hausrecht gestützter Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Indem ein Privater eine solche Veranstaltung ins Werk setzt, erwächst ihm von Verfassungs wegen auch eine besondere rechtliche Verantwortung. Er darf seine hier aus dem Hausrecht - so wie in anderen Fällen möglicherweise aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit - resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen. Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Eigentums als absolutes Recht und die daraus folgende einseitige Bestimmungsmacht des Hausrechtinhabers ist hier, anknüpfend an die Sozialbindung des Eigentums, mit der auch von den Gerichten zu beachtenden Ausstrahlungswirkung des Gleichbehandlungsgebots in Ausgleich zu bringen.

3. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Eigentümerbefugnissen und Gleichbehandlungsgebot bei der Beurteilung eines auf das privatrechtliche Hausrecht gestützten Stadionverbots ist in erster Linie Sache der Zivilgerichte. Diese haben hierbei einen weiten Spielraum. Das Bundesverfassungsgericht greift nur ein, wenn Auslegungsfehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen. Maßgeblich ist insoweit nicht, ob die Zivilgerichte sich für ihre Wertungen unmittelbar auf die Grundrechte

berufen. Entscheidend ist allein, dass den grundrechtlichen Wertungen im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen wird.

a) Danach haben die Zivilgerichte in Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung sicherzustellen, dass Stadionverbote nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern auf einem sachlichen Grund beruhen müssen. Insbesondere obliegt es ihnen, den gebotenen Ausgleich mit den Eigentümerbefugnissen im Blick auf die tatsächlichen Umstände, unter denen Stadionverbote ergehen, die mit ihnen erstrebte Wirkung sowie die Verantwortung der Betroffenen näher zu konkretisieren. Verfassungsrechtlich ist nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte einen sachlichen Grund zur Verhängung eines Stadionverbots schon in der begründeten Besorgnis sehen, dass von einer Person die Gefahr künftiger Störungen ausgeht. Angesichts des berechtigten Interesses der Stadionbetreiber an einem störungsfreien Verlauf der Fußballspiele und ihrer Verantwortung für die Sicherheit von Sportlern und Publikum bedarf es hierfür nicht der Erweislichkeit vorheriger Straftaten oder rechtswidrigen Handelns. Es reicht, dass sich die Besorgnis künftiger Störungen durch die Betroffenen auf konkrete und nachweisliche Tatsachen von hinreichendem Gewicht stützen lässt.

b) Mit dem Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Verhängung eines Stadionverbots verbinden sich verfahrensrechtliche Anforderungen. Insbesondere müssen die Stadionbetreiber die ihnen zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen. Dazu gehört jedenfalls grundsätzlich die vorherige Anhörung der Betroffenen. Auch ist die Entscheidung auf Verlangen zu begründen, um den Betroffenen die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Die Anerkennung solcher Verfahrensrechte steht nicht im Widerspruch zum Charakter des Rechtsstreits als Zivilrechtsstreit. Zwar hat sie im Zivilrecht dann keine Grundlage, wenn es um den Austausch von Leistungen geht, die im freien Belieben der Parteien liegen. Stehen privatrechtlichen Entscheidungen von vorneherein keine eigenen Rechtspositionen Dritter gegenüber und kann über sie ohne Rücksicht auf die Belange der Gegenseite entschieden werden, bedarf es jedenfalls in der Regel solcher Rechte nicht. Das liegt jedoch anders, soweit in das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien das grundrechtliche Gleichbehandlungsgebot einstrahlt und die Ablehnung einer Leistung eines rechtfertigenden Grundes bedarf. Wenn hier auf dem Hausrecht beruhende, faktisch als Sanktion wirkende Entscheidungen getroffen werden, die den Betroffenen gegenüber eines tragfähigen Grundes bedürfen, müssen jedenfalls grundlegende Anforderungen beachtet werden, die es den Betroffenen ermöglichen, sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen und ihre Rechte unter Darlegung ihrer Sichtweise rechtzeitig geltend zu machen. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Fällen die Entscheidung zunächst auch ohne Anhörung ergehen und diese nachgeholt werden kann.

Auch hier obliegt die nähere Konkretisierung der Anforderungen in erster Linie den Fachgerichten. Welche Anstrengungen den Stadionbetreibern zur Aufklärung des Sachverhalts zumutbar sind, ist von den Fachgerichten ebenso zu konkretisieren wie die Anforderungen an die vorherige Anhörung und gegebenenfalls die Begründung auf Verlangen. Hierbei wird dem Massencharakter von Großveranstaltungen des Sports ebenso Rechnung zu tragen sein wie den spezifischen Gefährdungen, die von gewaltbereiten Fangruppen ausgehen, und den Belangen der vom Stadionbesuch Ausgeschlossenen.

4. Hiervon ausgehend sind die fachgerichtlichen Entscheidungen nicht zu beanstanden.

a) Der Bundesgerichtshof bestätigt das gegenüber dem Beschwerdeführer festgesetzte Stadionverbot als rechtmäßig, weil es sich auf einen sachlichen Grund stützen könne. Seine Erwägungen dazu halten den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Drittwirkung des Art. 3 Abs. 1 GG Stand.

Nach der Begründung des Bundesgerichtshofs liegt ein Sachgrund in der Gefahr, dass von den Betroffenen künftig Störungen bei Sportveranstaltungen zu besorgen seien. Die Annahme einer solchen Gefahr dürfe sich dabei nicht auf subjektive Befürchtungen stützen, sondern müsse auf objektiven Tatsachen beruhen. Dieser Ausgangspunkt entspricht den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Bundesgerichtshof nimmt den in dieser Konstellation aus den Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG auch im Privatrechtsverhältnis zur Geltung zu bringenden Anspruch des Beschwerdeführers auf willkürfreie Entscheidung auf und bringt ihn in Ausgleich mit dem Recht der Stadionbetreiberin, die Fußballspiele in ihrem Stadion nach eigenen Vorstellungen und insbesondere nach den von ihr zu verantwortenden Sicherheitsvorkehrungen zu gestalten.

Die angegriffenen Entscheidungen sehen den sachlichen Grund für die ursprüngliche Festsetzung des Stadionverbots in der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, über das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschieden war. Hiergegen sind verfassungsrechtliche Einwände nicht zu erheben. Der Bundesgerichtshof enthebt die Veranstalter, wie er ausdrücklich ausführt, nicht einer Plausibilitätskontrolle, um Fälle auszuschließen, in denen ein Verfahren offensichtlich willkürlich oder aufgrund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet wurde. Dass sich die Stadionbetreiber bei noch offenem Ausgang des Ermittlungsverfahrens aber im Übrigen zunächst der Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder Polizei anschließen können, ist nicht sachwidrig. Wegen des berechtigten Interesses der Stadionbetreiber, zur Gewährleistung der Sicherheit möglichst rasch Maßnahmen zu ergreifen, muss ihnen auch nicht zugemutet werden, zunächst das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

Des Weiteren stellt der Bundesgerichtshof darauf ab, dass der sachliche Grund für das Stadionverbot durch die spätere Einstellung des Verfahrens nicht entfallen sei. Zwar könne nach Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer selbst Straftaten begangen habe. Mit der Einstellung des Verfahrens seien jedoch nicht die Umstände entfallen, die zunächst den Anfangsverdacht für die Einleitung des Verfahrens und auch die weitere Besorgnis künftiger Störungen seitens des Beschwerdeführers begründeten. Der Beschwerdeführer habe sich wissentlich in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewegt, aus dem heraus auch tatsächlich erhebliche Gewalttaten begangen worden seien. Hierin durfte der Bundesgerichtshof einen sachlichen Grund sehen, der das Stadionverbot zu tragen vermag. Er geht insoweit nicht unbesehen von einer fortwirkenden Rechtfertigung des Verbots durch die einmal eingeleiteten Ermittlungen auch nach deren Einstellung aus, sondern hält das Stadionverbot nun mit für sich stehenden Feststellungen zu einer auch nach Einstellung des Verfahrens gerechtfertigten Besorgnis aufrecht, dass der Beschwerdeführer künftig Störungen verursachen werde.

b) Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen konnte die Verfassungsbeschwerde gleichfalls keinen Erfolg haben. Jedenfalls für die Zukunft ist nämlich in den inzwischen geänderten Richtlinien ein in der Regel vor der Festsetzung des Stadionverbots zu gewährendes Anhörungsrecht ebenso vorgesehen wie bei verständiger Auslegung zumindest in den Fällen der Überprüfung des Stadionverbots eine Begründung solcher Entscheidungen. Für das konkret in Streit stehende, inzwischen erledigte Stadionverbot hatte der Beschwerdeführer im Übrigen im

Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens wenigstens nachträglich die Möglichkeit, sich mit den Gründen für das Stadionverbot auseinanderzusetzen und sich hierzu Gehör zu verschaffen.

Beschluss des Ersten Senats vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09

**Sportstätte; Stadionverbot gegen Störer; Hausrecht des Veranstalters;
Ehrenschutz des früheren Störers (red. Stichworte)**

=====

**Zur Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes
in das Zivilrecht (nichtamtlicher Orientierungssatz)**

=====

1. Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.

2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen.

3. Ein Stadionverbot kann auch ohne Nachweis einer Straftat auf eine auf Tatsachen gründende Besorgnis gestützt werden, dass die Betroffenen künftig Störungen verursachen werden. Die Betroffenen sind grundsätzlich vorher anzuhören und ihnen ist auf Verlangen vorprozessual eine Begründung mitzuteilen.

(BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11.4.2010 – 1 BvR 3080/09)

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde gegen a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Oktober 2009 - V ZR 253/08 -, b) das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 20. November 2008 - 12 S 42/08 -, c) das Urteil des Amtsgerichts Duisburg vom 13. März 2008 - 73 C 1565/07 - hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - am 11. April 2018 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein von einem Fußballverein gegen den Beschwerdeführer verhängtes bundesweites Stadionverbot.

I.

2 1. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens ist aus dem Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg hervorgegangen und unterhält eine Fußball- Lizenzmannschaft, die unter der Bezeichnung „MSV Duisburg“ am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga teilnimmt. Am 25. März 2006 fand in der damaligen „MSVArena“ ein Spiel der Ersten Bundesliga zwischen dem MSV Duisburg und dem Fußballclub Bayern München statt, das der damals sechzehnjährige Beschwerdeführer als Mitglied und Fan von Bayern München besuchte.

3 Nach dem Ende des Spiels ging der Beschwerdeführer in einer Gruppe von etwa 80 Fans des FC Bayern München, die ausweislich des landgerichtlichen Urteils zu einer gewaltbereiten „Ultra“-Fangruppe gehörten, in Richtung S-Bahnhof. Zwischen dieser Gruppe und Anhängern des MSV Duisburg kam es nach den Feststellungen im amtsgerichtlichen Urteil zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen, als die Fans des FC Bayern München hinter der „Duisburger Kurve“ vorbeigingen. Dabei wurde mindestens eine Person verletzt und ein Auto beschädigt. Der genaue Ablauf der Geschehnisse konnte in der Folgezeit nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls aber befand sich der Beschwerdeführer in der Gruppe der Fans des FC Bayern München, aus der heraus es zu den Auseinandersetzungen kam. Im Rahmen des Polizeieinsatzes wurden etwa 50 Personen, unter ihnen auch der Beschwerdeführer, zur Feststellung der Personalien in polizeilichen Gewahrsam genommen. Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB eingeleitet.

4 Hierüber informierte das Polizeipräsidium Duisburg mit Schreiben vom 11. April 2006 den MSV Duisburg und regte an, gegen den Beschwerdeführer ein bundesweites Stadionverbot auszusprechen. Mit Schreiben vom 18. April 2006 sprach die Beklagte daraufhin gegenüber dem Beschwerdeführer ein bundesweites Stadionverbot für die Dauer vom 18. April 2006 bis zum 30. Juni 2008 aus. Sie handelte insoweit im Namen des Deutschen Fußball-Bundes, des Ligaverbandes sowie sämtlicher Vereine der Fußball-Bundesliga, die sich für die Festsetzung solcher Verbote wechselseitig bevollmächtigt haben. Das Verbot betraf danach sämtliche Fußballstadien in Deutschland hinsichtlich nationaler und internationaler Fußballveranstaltungen von Vereinen beziehungsweise Tochtergesellschaften der Fußball-Bundesligen und der Fußballregionalligen sowie des Deutschen Fußball-Bundes. Die Beklagte stützte sich dabei auf ihr Hausrecht und die von ihr im Lizenzierungsverfahren anerkannten „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußball-Bundes (Stadionverbots-Richtlinien - SVRL) in der damals gültigen Fassung vom 1. Juni 2005.

5 Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 27. Oktober 2006 wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Im Anschluss hieran forderte die Beklagte mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 die Ermittlungsakte des Beschwerdeführers bei der Staatsanwaltschaft Duisburg an, um eine etwaige Aufhebung des Stadionverbots zu prüfen. Sie entschied ohne Anhörung des Beschwerdeführers, das festgesetzte Stadionverbot aufrechtzuerhalten. Der FC Bayern München schloss den Beschwerdeführer in der Folgezeit aus dem Verein aus und kündigte dessen Jahreskartenabonnement.

6 2. Die Stadionverbots-Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (SVRL) werden von diesem verbandsrechtlich auf der Grundlage der „Richtlinien zur

Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ von der Kommission für Prävention und Sicherheit des Deutschen Fußball-Bundes erlassen. Nach den Richtlinien - hier in der Fassung vom 1. Juni 2005 - kann ein Stadionverbot in minder schweren Fällen von den Vereinen für einzelne Stadien festgesetzt werden (örtliches Stadionverbot, § 4 Abs. 2 SVRL) und in schwereren Fällen überörtlich bundesweit ausgesprochen werden (überörtliches/bundesweites Stadionverbot, § 4 Abs. 3 und 4 SVRL). Ein überörtliches Verbot soll in Fällen festgesetzt werden, in denen eine Reihe von einzelnen aufgeführten Straftatbeständen in Rede stehen. Genannt werden hier unter anderem Gewaltdelikte und Landfriedensbruch. Die Richtlinien knüpfen die Festsetzung eines Stadionverbots in diesen Fällen in der Regel an die Einleitung von Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren. Die bundesweite Erstreckung des Stadionverbots beruht darauf, dass sich der Deutsche Fußball-Bund, der Ligaverband und sämtliche Vereine der Bundesliga wechselseitig zur Inhaberschaft des Hausrechts und Ausübung eines Hausverbots über ihre jeweiligen Spielstätten durch eine gesonderte Erklärung vor Beginn der jeweiligen Spielzeit bevollmächtigen (vgl. § 1 Abs. 5 SVRL).

7 Nach der im Zeitpunkt der Verhängung des Stadionverbots maßgeblichen Fassung des § 6 Abs. 1 SVRL ist das Stadionverbot von der festsetzenden Stelle wieder aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes eingestellt worden ist, es sei denn, es sei aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten; ebenso ist es aufzuheben, wenn er nachweist, dass er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist oder sonst die Voraussetzungen für die Verhängung nicht erfüllt sind. Im Zuge einer Änderung der Richtlinien im Jahr 2014 wurde die Regelung zur Aufhebung des Stadionverbots dahingehend ergänzt und neu gefasst, dass im Falle einer Einstellung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen soll; davon, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung von den Betroffenen nachzuweisen sind, geht die Regelung nicht mehr aus. Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes kann das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf seine Dauer überprüft werden.

8 Nach der im Juni 2005 geltenden Fassung der Stadionverbots-Richtlinien konnte dem Betroffenen von dem Verantwortlichen für das Stadionverbot (Deutscher Fußball-Bund, Ligaverband, Verein) eine nachträgliche Anhörung auf Wunsch ermöglicht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 SVRL 2005). Nach heutigem Stand (zuletzt geändert im Juli 2014) sehen die Richtlinien ausdrücklich vor, dass dem Betroffenen bereits vor der Festsetzung des Stadionverbots Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

9 3. Der Beschwerdeführer begehrte von der Beklagten zunächst die Aufhebung des bundesweiten Stadionverbots, hilfsweise eine örtliche Begrenzung des Verbots auf die MSV-Arena. Nachdem sich im Laufe des Berufungsverfahrens dieses ursprüngliche Klagebegehren erledigt hatte, stellte der Beschwerdeführer seinen Klageantrag auf einen Feststellungsantrag um. Er begehrte nunmehr mit Hauptantrag die Feststellung, dass das ausgesprochene Stadionverbot rechtswidrig war und mit Hilfsanträgen die Feststellungen, dass das ausgesprochene Stadionverbot insoweit rechtswidrig war, als es nicht auf die örtliche Arena des MSV Duisburg beschränkt war; ferner, dass das Stadionverbot nach Einstellung des zugrundeliegenden

Strafverfahrens gemäß § 153 StPO hätte ganz oder sonst zumindest soweit aufgehoben werden müssen, als es nicht auf die Arena des MSV Duisburg örtlich beschränkt worden sei.

10 4. Das Amtsgericht wies die Klage ab, die Berufung des Beschwerdeführers vor dem Landgericht blieb erfolglos. Die im Berufungsverfahren vorgenommene Umstellung des Klageantrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Stadionverbots sei zulässig. Wegen des Ablaufs des zeitlich befristeten Stadionverbots sei sie sachdienlich und im Hinblick auf den Entzug der Vereinsmitgliedschaft und der Dauerkartenberechtigung für den Stadionbesuch bestehe ein besonderes Feststellungsinteresse. In der Sache könne die Berufung jedoch keinen Erfolg haben. Es komme nicht darauf an, ob dem Beschwerdeführer eine Straftat nachgewiesen werden könne. Bei dem Stadionverbot handele es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Ausübung der Eigentümerrechte. Es müsse einem Fußballverein zur reibungslosen Durchführung von Sportveranstaltungen und zum Schutz friedlicher Gäste gestattet sein, auch denjenigen auszuschließen, der nur im Verdacht stehe, Störer zu sein.

11 Das Stadionverbot habe sich demnach auf hinreichende Verdachtsmomente gegründet: Ausweislich des Berichts zweier Polizeihauptmeister in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft sei der Beschwerdeführer Mitglied einer aus etwa 80 Personen bestehenden Gruppe der „Schickeria“ gewesen, die sich selbst zur „Ultra“-Bewegung zähle. Der Beschwerdeführer habe sich in der Gruppe befunden, aus welcher es zu Provokationen und Körperverletzungsdelikten gekommen sei. Es bestehe jedenfalls der Verdacht gegen den Beschwerdeführer, dass auch er in Straftaten verwickelt gewesen sei und zur gewaltbereiten Münchener „Ultra“-Szene gehören könne. Die Beklagte sei nicht nur berechtigt, ihre Eigentümerrechte gegen potentielle Störer zu schützen. Sie sei vielmehr auch verpflichtet, ihre Sportveranstaltungen so auszurichten, dass es nicht zur Verletzung fremder Rechtsgüter komme. Dieser Pflicht könne nur effektiv nachgekommen werden, wenn auch schon bei einem Gefahrenverdacht Stadionverbote verhängt würden.

12 5. Der Bundesgerichtshof [GuT 2009, 406] wies die Revision des Beschwerdeführers zurück. Zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Befugnis der Beklagten zum Ausspruch des bundesweiten Stadionverbots aus ihrem Hausrecht folge. Es beruhe auf dem Eigentum und Besitz an Grundstücken und ermögliche seinem Inhaber, grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem er den Zutritt zu der Örtlichkeit gestatte und wem er ihn verwehre. Bei Fußballspielen gestatte der Veranstalter in Ausübung der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Vertragsfreiheit grundsätzlich jedermann gegen Bezahlung den Zutritt zu dem Stadion. Wolle er bestimmte Personen davon ausschließen, müsse er deren mittelbar in das Zivilrecht einwirkende Grundrechte beachten. Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der Gleichbehandlung ließen es nicht zu, einen einzelnen Zuschauer willkürlich auszuschließen. Vielmehr müsse dafür ein sachlicher Grund vorliegen. Davon sei auszugehen, wenn aufgrund objektiver Tatsachen und nicht bloß subjektiver Befürchtungen die Gefahr bestehe, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen seien. An die Annahme dieser Gefahr seien keine überhöhten Anforderungen zu stellen, was sich aus den Besonderheiten sportlicher Großveranstaltungen ergebe.

13 Die Annahme, dass von dem Beschwerdeführer die Gefahr künftiger Störungen ausgehe, sei auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts gerechtfertigt. Stadionverbote könnten eine nennenswerte präventive Wirkung nur dann erzielen, wenn sie auch gegen solche Besucher ausgesprochen werden könnten,

die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt seien, deren bisheriges Verhalten aber besorgen lasse, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen würden.

14 Eine solche Besorgnis habe sich zunächst aus den der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Landfriedensbruchs zugrundeliegenden Tatsachen ergeben. Dieses setze einen auf Tatsachen beruhenden Anfangsverdacht voraus. Es begegne deshalb keinen Bedenken, wenn der Hausrechtsinhaber die hierin zum Ausdruck kommende Bejahung eines solchen Verdachts durch die Ermittlungsbehörden zum Anlass für den Ausspruch eines Stadionverbots nehme. Dem Hausrechtsinhaber stünden nämlich regelmäßig keine besseren Erkenntnisse über den Tatablauf und die Beteiligung des Betroffenen zur Verfügung als der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Etwas anderes gelte dann, wenn das Verfahren offensichtlich willkürlich oder aufgrund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet worden sei.

15 Nach der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO könne zwar nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer den Straftatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht habe. Auf die Strafbarkeit seines Verhaltens komme es aber nicht an. Anknüpfungspunkt für das Stadionverbot sei nicht die Verwirklichung eines Straftatbestandes, sondern das Verhalten des Beschwerdeführers, das Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben habe. Der Beschwerdeführer sei Teil der Gruppe gewesen, aus der heraus Gewalttaten verübt worden seien. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, mit der der Beschwerdeführer in Gewahrsam genommen worden sei, rechtfertige die Annahme, dass er sich bei Fußballveranstaltungen in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewege und von ihm deshalb künftige, Dritte gefährdende Störungen zu besorgen seien.

16 Die Rüge des Beschwerdeführers, ihm sei vor Verhängung des Verbots kein rechtliches Gehör gewährt worden, bleibe ohne Erfolg, weil die Beklagte kein gerichtsförmiges oder verwaltungsähnliches Verfahren beachten müsse, sondern einen ihr zustehenden zivilrechtlichen Anspruch geltend gemacht habe.

17 Die Stadionverbots-Richtlinien hätten zwar im Verhältnis der Parteien zueinander keine unmittelbare Geltung. Das hindere die Beklagte indes nicht, sich bei der Prüfung, ob ein Stadionverbot auszusprechen sei, an diesen Richtlinien zu orientieren. Sie enthielten einheitliche Maßstäbe für Stadionverbote, insbesondere für deren Voraussetzungen, Umfang, vorzeitige Aufhebung und das dabei einzuhaltende Verfahren. Sie stellten ein insgesamt um Ausgewogenheit bemühtes Regelwerk dar, welches die Vereine der verschiedenen Fußballligen anerkannt hätten. Im Regelfall wäre daher ein den Richtlinien genügendes Verbot nicht willkürlich. Die Beachtung der Richtlinien schließe es aber nicht generell aus, dass ein ausgesprochenes Verbot gleichwohl rechtswidrig sei. Entscheidend seien nicht die Richtlinien, sondern die konkreten Umstände.

18 Schließlich seien weder das zeitliche Ausmaß noch der inhaltliche Umfang des Verbots zu beanstanden. Die Sanktion sei unter dem zeitlichen Rahmen geblieben, der in den Richtlinien in solchen Fällen vorgesehen sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte den Anlass für den Ausspruch des Verbots nicht angemessen berücksichtigt und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt habe. Die Verhängung eines Stadionverbots habe stets zur Folge, dass Dauerkartenberechtigungen ganz oder teilweise ins Leere liefen. Dies könne keine Auswirkungen auf die Frage des Ob und des Wie eines Stadionverbots haben. Insoweit müsste sich der Beschwerdeführer vielmehr mit seinem Vertragspartner, von dem er die Dauerkarte bezogen habe, auseinandersetzen.

19 6. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte dadurch, dass er ohne tragfähige Erklärung und Begründung allein aufgrund eines bloßen Verdachts vom Stadionbesuch ausgeschlossen worden sei. In Anbetracht der überragenden sozialen Bedeutung und des öffentlichen Stellenwerts, den der Fußball in der Gesellschaft einnehme, läge hierin nicht nur eine Verletzung einfachen Rechts, sondern zugleich seiner Grundrechte. Er beruft sich insoweit auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

20 Angesichts der mit dem Stadionverbot verbundenen weitreichenden und in die Rechtsposition des Beschwerdeführers erheblich eingreifenden Folgen wäre eine Anhörung geboten gewesen. Da diese nicht stattgefunden habe, sei sein Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt. Die Beklagte habe den Beschwerdeführer zum bloßen Objekt eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemacht. Hätte die Beklagte ihn vor Verhängung des Stadionverbots angehört, hätte sich rasch klären lassen, dass er nicht mehr als ein bloßer Mitläufer gewesen sei.

21 In entsprechender Anwendung der für Bürgschaften in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstäbe sei von einer gestörten Vertragsparität auszugehen, die Folge unterschiedlicher Machtverhältnisse der Beteiligten sei. Das Rechtsstaatsprinzip sei unter dem Aspekt verletzt, dass die Beklagte auf jede Begründung dafür verzichtet habe, warum das Stadionverbot auch noch nach Einsicht in die Ermittlungsakten aufrechterhalten worden sei. Es sei ferner nicht zulässig, die Verbotsentscheidung auf die Stadionverbots-Richtlinien zu stützen. Nach diesen genüge schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Das bloße Mitlaufen in einer sich in Richtung des S-Bahnhofs bewegenden Gruppe rechtfertige den Vorwurf des Landfriedensbruchs nicht. Das Ermittlungsverfahren hätte nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden müssen. Dass es letztlich aus Bequemlichkeit nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden sei, könne dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebiete, unbeschadet der Stadionverbots-Richtlinien, eine Einzelfallprüfung. Dort habe man die Belange des Beschwerdeführers in die Abwägung einbringen und im Ergebnis auf ein bundesweites Stadionverbot verzichten müssen, zumal es sich um einen damals Sechzehnjährigen gehandelt habe. Außerdem liege ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Das ergebe sich aus den mit einem bundesweiten Stadionverbot verbundenen Folgen für seinen sozialen Achtungs- und Geltungsanspruch. Er sei und bleibe als Fußballrowdy abgestempelt.

II.

22 Zu der Verfassungsbeschwerde hat der Deutsche Fußball-Bund Stellung genommen. Er ist der Auffassung, die Verfassungsbeschwerde sei bereits unzulässig, aber auch unbegründet. Der Beschwerdeführer habe vor Verhängung des Stadionverbots insbesondere nicht angehört werden müssen. Im Zivilrecht existiere keine Anhörungspflicht. Eine solche Anhörung zu verlangen, würde das Handeln Privater dem Handeln von Hoheitsträgern gleichstellen, obwohl sich deren Grundrechtsbindung unterscheide.

23 Bei Ausübung eines privaten Hausrechts bestehe kein ausdrückliches Begründungserfordernis, es handle sich nicht um einen staatlichen Eingriffsakt. Im Übrigen habe die Beklagte das Stadionverbot umfänglich begründet. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung nach Einsicht in die Ermittlungsakte sei nicht

noch einmal zu begründen gewesen, nachdem dem Beschwerdeführer die dem Verbot zugrundeliegenden Umstände bekannt gewesen seien und unverändert dessen Aufrechterhaltung gerechtfertigt hätten. Auch die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO habe an der insofern unstreitigen Tatsachengrundlage für die Verhängung des Stadionverbots nichts geändert.

24 Das Interesse, Stadien zum Zwecke von Fußballveranstaltungen betreten zu wollen, sei vor allem ein Element der äußeren Freizeitgestaltung und weniger der inneren Persönlichkeitsentfaltung. Selbst wenn man aber eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkennen wolle, sei diese jedenfalls aufgrund überwiegender Grundrechtspositionen Anderer gerechtfertigt. Das Stadionverbot sei in räumlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt gewesen. Sein Zweck diene der Abwehr von Gefahren für die Veranstaltung und für deren Besucher sowie dem störungsfreien Ablauf des Spiels und damit auch der Integrität des sportlichen Wettbewerbs durch die Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen anlässlich von Fußballspielen. Diese Gefahrenabwehr gehöre zu den satzungsmäßigen Aufgaben des organisierten Fußballsports in Wahrnehmung seiner Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG und diene dem Eigentum der Stadionbetreiber aus Art. 14 Abs. 1 GG und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für fremdes Eigentum, Leib und Leben aller Stadionbesucher. Stadionverbote gegen potentielle Gewalttäter erwiesen sich insofern als unverzichtbares Mittel, um Gewalttäter aus Fußballstadien fernzuhalten und gegebenenfalls schon von der Anreise abzuhalten.

B.
I.

25 Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

26 1. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. Er macht geltend, dass die Fachgerichte mit der Bestätigung des auf das Hausrecht gestützten Stadionverbots die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht nicht hinreichend beachtet hätten. Eine Verletzung seiner Grundrechte sieht er darin, dass die Fachgerichte der beklagten Stadionbetreiberin für die Verhängung des Stadionverbots keine hinreichenden Anhörungs- und Begründungspflichten abverlangt und der Stadionbetreiberin das Recht zuerkannt hätten, ein Stadionverbot nach Einstellung eines gegen den Beschwerdeführer angestregten Ermittlungsverfahrens nach § 153 Abs. 1 StPO auf einen bloßen Verdacht zu stützen. Mit seinem Vortrag ist die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG hinreichend dargelegt.

27 Der Beschwerdeführer stützt sein Begehren nach seinem Antrag im Schwerpunkt auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, aus dem sich der von ihm begehrte Schutz vor einem auf einen bloßen Verdacht gegründeten Ausschluss von Fußballspielen seiner Ansicht nach ergibt. Dies hindert das Bundesverfassungsgericht nicht, weitere Grundrechte in die Prüfung einzubeziehen, soweit sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsverletzung in Blick auf dieselbe Beschwer auch oder vorrangig im Blick auf andere Grundrechte ergeben kann. Innerhalb des durch die geltend gemachte Beschwer bestimmten Streitgegenstandes prüft das Bundesverfassungsgericht alle insoweit in Betracht zu ziehende Grundrechte.

28 2. Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht eingelegt und der Rechtsweg erschöpft. Der Verfassungsbeschwerde fehlt es auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis. Zwar hat sich das Stadionverbot, gegen das sich der Beschwerdeführer

ursprünglich gewendet hat, inzwischen durch Zeitablauf erledigt. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann das Rechtsschutzbedürfnis jedoch in Form eines Feststellungsinteresses fortbestehen, wenn Wiederholungsgefahr besteht, eine fortwirkende Beeinträchtigung zu beseitigen ist, tiefgreifende und folgenschwere Grundrechtseingriffe in Rede stehen und sich die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangt werden kann oder von einem Rehabilitierungsinteresse auszugehen ist (vgl. BVerfGE 81, 138 <140 f.>; 104, 220 <232 f.>; 110, 77 <92>).

29 Danach ist hier, wie auch das Landgericht und der Bundesgerichtshof für das Zivilverfahren angenommen haben, ein Feststellungsinteresse gegeben. Dem Beschwerdeführer war es mehr als zwei Jahre lang verwehrt, in Deutschland die Spiele der Fußballnationalmannschaft, der Fußballbundes- und -regionalligen als Zuschauer zu besuchen. Zugleich hat er seine Dauerkarte sowie seither seine Mitgliedschaft bei dem Verein FC Bayern München verloren. Er wurde in die Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote eingetragen, die vom Deutschen Fußball-Bund verwaltet und regelmäßig den Fußballvereinen zur Weiterleitung an die örtlich zuständige Polizei, die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze und die Bundespolizeidirektion übermittelt wird. Diese Umstände sind auch nach Ablauf des Stadionverbots geeignet, sein Ansehen zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass ein Zivilprozess durch drei Instanzen typischerweise länger dauert als das hier festgesetzte Verbot, so dass eine verfassungsrechtliche Klärung praktisch unmöglich wäre, wollte man in diesen Fällen das allgemeine Rechtsschutzinteresse verneinen.

II.

30 Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Die angegriffenen Entscheidungen tragen der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht hinreichend Rechnung.

31 1. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.

32 a) Die angegriffenen Entscheidungen betreffen einen Rechtsstreit zwischen sich als Private gegenüberstehenden Parteien über die Reichweite der zivilrechtlichen Befugnisse aus Eigentum und Besitz gegenüber Dritten. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte in solchen Streitigkeiten im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten (vgl. BVerfGE 7, 198 <205 f.>; 42, 143 <148>; 89, 214 <229>; 103, 89 <100>; 137, 273 <313 Rn. 109>; stRspr). Danach verpflichten die Grundrechte die Privaten grundsätzlich nicht unmittelbar untereinander selbst. Sie entfalten jedoch auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkung und sind von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen. Die Grundrechte entfalten hierbei ihre Wirkung als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und strahlen als „Richtlinien“ in das Zivilrecht ein (vgl. BVerfGE 73, 261 <269>; 81, 242 <254>; 89, 214 <229>; 112, 332 <352>); die Rechtsprechung hat insoweit auch von den Grundrechten als einer „objektiven Wertordnung“ gesprochen (vgl. BVerfGE 7, 198 <205 f.>; 25, 256 <263>; 33, 1 <12>). Sie zielen hier nicht auf eine möglichst konsequente Minimierung von freiheitsbeschränkenden Eingriffen, sondern sind als Grundsatzentscheidungen im Ausgleich gleichberechtigter Freiheit zu entfalten. Die Freiheit der einen ist dabei mit der Freiheit der anderen in Einklang zu bringen. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz

der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfGE 129, 78 <101 f.>; 134, 204 <223 Rn. 68>; 142, 74 <101 Rn. 82>; stRspr).

33 Die Reichweite der mittelbaren Grundrechtswirkung hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich ist, dass die Freiheitssphären der Bürgerinnen und Bürger in einen Ausgleich gebracht werden müssen, der die in den Grundrechten liegenden Wertentscheidungen hinreichend zur Geltung bringt. Dabei können insbesondere auch die Unausweichlichkeit von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien, die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite eine maßgebliche Rolle spielen (vgl. BVerfGE 89, 214 <232 ff.>; 128, 226 <249 f.>).

34 b) Die Auslegung und Anwendung des bürgerlichen Rechts obliegt grundsätzlich den Fachgerichten. Regelmäßig ist es nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, den Zivilgerichten vorzugeben, wie sie im Ergebnis zu entscheiden haben (vgl. BVerfGE 129, 78 <102>). Die Schwelle eines Verstoßes gegen Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erst erreicht, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind, insbesondere weil darunter die Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen im Rahmen der privatrechtlichen Regelung leidet (BVerfGE 134, 204 <234 Rn. 103> m.w.N.; stRspr).

35 2. Die angegriffenen Entscheidungen stützen sich auf die §§ 862, 1004 BGB und leiten hieraus - erstinstanzlich ergänzend auch unter Berücksichtigung der §§ 826, 242 BGB - die Reichweite des privatrechtlichen Hausrechts der Stadionbetreiber gegenüber Zugang begehrenden Fußballfans her. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind hierbei die Eigentumsgarantien des Art. 14 Abs. 1 GG sowie ein Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

36 a) Die Beklagte beruft sich als Stadionbetreiberin auf ihr privatrechtliches Hausrecht. Dieses ist durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Die von den Zivilgerichten in Bezug genommenen §§ 862, 1004 BGB und das aus dem zivilrechtlichen Grundeigentum oder -besitz hergeleitete Hausrecht formen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für das Privatrecht aus. Insofern sind die Rechte der Stadionbetreiber in dem zivilrechtlichen Rechtsstreit in einer Weise auszulegen, die dem Gehalt der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG Rechnung trägt.

37 b) Auf Seiten des Beschwerdeführers kann dem Eigentumsrecht der Beklagten vorliegend nicht Art. 2 Abs. 1 GG in Form der allgemeinen Handlungsfreiheit entgegengehalten werden. Zwar ergibt sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gegenüber dem Staat ein Abwehrrecht gegen ungerechtfertigte und insbesondere unverhältnismäßige Verbote jeder Art und damit auch gegen Verbote, die den Zugang als Zuschauer zu einem Fußballspiel betreffen. Dies ist Ausdruck der rechtsstaatlichen Asymmetrie, nach der Bürgerinnen und Bürger prinzipiell frei sind, der Staat ihnen gegenüber bei Eingriffen in ihre Freiheit jedoch gebunden und damit rechenschaftspflichtig ist (vgl. BVerfGE 128, 226 <244 f.>). Der grundrechtlichen Gewährleistung der allgemeinen Handlungsfreiheit lässt sich jedoch nicht mit derselben Allgemeinheit eine Wertentscheidung der Verfassung entnehmen, nach der in jedem Privatrechtsstreit die unbenannte Freiheit zu jedweden selbstbestimmten Handeln die Auslegung des Privatrechts im Wege der mittelbaren Drittwirkung anleiten müsste. Die Freiheit,

nach subjektivem Belieben ein bestimmtes Verhalten zu verwirklichen - wie hier Fußballspiele zu besuchen -, kann privatrechtlichen Veranstaltern insoweit nicht unter Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit schon grundsätzlich zur Einschränkung ihrer Eigentümerbefugnisse entgegengehalten.

38 Allerdings kann Art. 2 Abs. 1 GG in spezifischen Konstellationen auch im Privatrechtsverhältnis Schutz bieten wie etwa in typisierbaren Fallgestaltungen, die sich besonders belastend auswirken und eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lassen (vgl. BVerfGE 89, 214 <232>) oder kann in Einzelfällen als Auffanggrundrecht dienen (vgl. BVerfGE 85, 214 <217 ff.>). Eine solche spezifische Konstellation für die mittelbare Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit als Wertentscheidung der Verfassung liegt hier jedoch nicht vor. Zwar kommt den Stadionbetreibern als Veranstaltern von Fußballspielen auf professionellem Niveau eine beherrschende Stellung zu. Die in Frage stehende Beschwer des Ausschlusses von Fußballspielen erlangt ihr verfassungsrechtliches Gewicht jedoch nicht in der Bedeutung und dem Ausmaß der hierin liegenden Freiheitsbeschränkung, sondern in der Verwehrung der Teilnahme an einer einem breiten Publikum geöffneten Großveranstaltung. Kern der Verfassungsbeschwerde ist die Ungleichbehandlung gegenüber all denjenigen, die das Stadion besuchen können. Insoweit verlangt die Verfassung in vorliegendem Fall nicht, das konkrete Begehren des Beschwerdeführers, Fußballspiele zu besuchen, verfassungsrechtlich zu gewichten und unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit in die zivilrechtliche Auslegung und Abwägung einzustellen.

39 c) Gegenüber dem Eigentumsrecht der Stadionbetreiberin aus Art. 14 Abs. 1 GG ist in vorliegendem Rechtsstreit das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

40 Allerdings enthält Art. 3 Abs. 1 GG kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Dahingehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will. Diese Freiheit wird durch die Rechtsordnung und insbesondere durch das Zivilrecht näher ausgestaltet und vielfach begrenzt; dabei kann dieses auch von Verfassungs wegen spezifischen Anforderungen unterliegen. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach private Vertragsbeziehungen jeweils den Rechtfertigungsanforderungen des Gleichbehandlungsgebots unterlägen, folgt demgegenüber aus Art. 3 Abs. 1 GG auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung nicht. Über eventuell weitergehende Anforderungen aus speziellen Gleichheitsrechten wie Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ist hier nicht zu entscheiden.

41 Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Eine solche Konstellation liegt dem hier in Frage stehenden bundesweit gültigen Stadionverbot zugrunde. Maßgeblich für die mittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots ist dessen Charakter als einseitiger, auf das Hausrecht gestützter Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Indem ein Privater eine solche Veranstaltung ins Werk setzt, erwächst ihm von Verfassungs wegen auch eine besondere rechtliche Verantwortung. Er darf seine hier aus dem Hausrecht - so wie in anderen Fällen

möglicherweise aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit - resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen. Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Eigentums als absolutes Recht und die daraus folgende einseitige Bestimmungsmacht des Hausrechtsinhabers ist hier, anknüpfend an die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), mit der auch von den Gerichten zu beachtenden Ausstrahlungswirkung des Gleichbehandlungsgebots in Ausgleich zu bringen.

42 Der Sache nach findet so zugleich auch das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben gemäß Art. 15 Abs. 1a des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Berücksichtigung (in Kraft getreten am 3. Januar 1976, UNTS Bd. 993, S. 3, BGBl II S. 428; vgl. bezüglich allgemein zugänglicher Sportveranstaltungen auch die Stellungnahme des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment Nr. 21 <2009>, 43rd session, UN Doc E/C.12/GC/21, Ziffern 13 und 16).

43 d) Ob insoweit darüber hinaus auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder weitere Grundrechte Beachtung beanspruchen können, bedarf keiner Entscheidung. Denn jedenfalls lässt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkennen, dass sich vorliegend hieraus inhaltlich weitere Anforderungen ergeben könnten.

44 3. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Eigentümerbefugnissen und Gleichbehandlungsgebot bei der Beurteilung eines auf das privatrechtliche Hausrecht gestützten Stadionverbots ist in erster Linie Sache der Zivilgerichte. Diese haben hierbei einen weiten Spielraum. Das Bundesverfassungsgericht greift nur ein, wenn Auslegungsfehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 34, 269 <279 f.>; 85, 248 <257 f.>; 110, 226 <270>; stRspr). Maßgeblich ist insoweit nicht, ob die Zivilgerichte sich für ihre Wertungen unmittelbar auf die Grundrechte selbst berufen oder deren Wertungen mittels einfachrechtlicher Erwägungen und unter Rückgriff auf Auslegungsgrundsätze des Zivilrechts zur Geltung bringen und damit die Rechtsordnung für die weitere Entwicklung offener halten. Entscheidend ist allein, dass den grundrechtlichen Wertungen im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen wird.

45 a) Danach haben die Zivilgerichte in Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung sicherzustellen, dass Stadionverbote nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern auf einem sachlichen Grund beruhen müssen. Insbesondere obliegt es ihnen, den gebotenen Ausgleich mit den Eigentümerbefugnissen in Blick auf die tatsächlichen Umstände, unter denen Stadionverbote ergehen, die mit ihnen erstrebte Wirkung sowie die Verantwortung der Betroffenen näher zu konkretisieren. Verfassungsrechtlich ist nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte einen sachlichen Grund zur Verhängung eines Stadionverbots schon in der begründeten Besorgnis sehen, dass von einer Person die Gefahr künftiger Störungen ausgeht. Angesichts des berechtigten Interesses der Stadionbetreiber an einem störungsfreien Verlauf der Fußballspiele und ihrer Verantwortung für die Sicherheit von Sportlern und Publikum bedarf es hierfür nicht der Erweislichkeit vorheriger Straftaten oder rechtswidrigen Handelns. Es reicht, dass sich die Besorgnis künftiger Störungen durch die Betroffenen auf konkrete und nachweisliche Tatsachen von hinreichendem Gewicht stützen lässt. Dem entspricht, dass Sanktionen in Anknüpfung an begründete Verdachtslagen auch anderweitig im Zivilrecht anerkannt sind.

46 b) Mit dem Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Verhängung eines Stadionverbots verbinden sich verfahrensrechtliche Anforderungen. Insbesondere müssen die Stadionbetreiber die ihnen zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen. Dazu gehört jedenfalls grundsätzlich die vorherige Anhörung der Betroffenen. Auch ist die Entscheidung auf Verlangen zu begründen, um den Betroffenen die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.

47 Die Anerkennung solcher Verfahrensrechte steht nicht im Widerspruch zum Charakter des Rechtsstreits als Zivilrechtsstreit. Zwar haben sie im Zivilrecht dann keine Grundlage, wenn es um den Austausch von Leistungen geht, die im freien Belieben der Parteien liegen. Stehen privatrechtlichen Entscheidungen von vornherein keine eigenen Rechtspositionen Dritter gegenüber und kann über sie ohne Rücksicht auf die Belange der Gegenseite entschieden werden, bedarf es jedenfalls in der Regel solcher Rechte nicht. Das liegt jedoch anders, soweit in das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien das grundrechtliche Gleichbehandlungsgebot einstrahlt und die Ablehnung einer Leistung eines rechtfertigenden Grundes bedarf. Wenn hier auf dem Hausrecht beruhende, faktisch als Sanktion wirkende Entscheidungen getroffen werden, die den Betroffenen gegenüber eines tragfähigen Grundes bedürfen, müssen jedenfalls grundlegende Anforderungen beachtet werden, die es den Betroffenen ermöglichen, sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen und ihre Rechte unter Darlegung ihrer Sichtweise rechtzeitig geltend zu machen. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Fällen die Entscheidung zunächst auch ohne Anhörung ergehen und diese nachgeholt werden kann. Solche Verfahrensrechte sind auch sonst dem Zivilrecht nicht fremd (vgl. zu Vereinsausschlüssen BGH, Urteil vom 10. Juli 1989 - II ZR 30/89 -, juris, Rn. 19; vgl. zu Verdachtskündigungen BAG, Urteil vom 29. November 2007 - 2 AZR 724/06 -, juris, Rn. 30, 38; Urteil vom 24. Mai 2012 - 2 AZR 206/11 -, www.bag.de, Rn. 17 f., 23, 26).

48 Auch hier obliegt die nähere Konkretisierung der Anforderungen in erster Linie den Fachgerichten. Welche Anstrengungen den Stadionbetreibern zur Aufklärung des Sachverhalts zumutbar sind, ist von den Fachgerichten ebenso zu konkretisieren wie die Anforderungen an die vorherige Anhörung und gegebenenfalls die Begründung. Hierbei wird dem Massencharakter von Großveranstaltungen des Sports ebenso Rechnung zu tragen sein wie den spezifischen Gefährdungen, die von gewaltbereiten Fangruppen ausgehen und den Belangen der vom Stadionbesuch Ausgeschlossenen.

49 4. Hiervon ausgehend sind die fachgerichtlichen Entscheidungen nicht zu beanstanden. Maßgeblich ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der die Vorinstanzen mit seiner Revisionsentscheidung letztinstanzlich bestätigt hat.

50 a) Der Bundesgerichtshof bestätigt das gegenüber dem Beschwerdeführer festgesetzte Stadionverbot als rechtmäßig, weil es sich auf einen sachlichen Grund stützen könne. Seine Erwägungen dazu halten den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Drittwirkung des Art. 3 Abs. 1 GG Stand.

51 aa) Die Begründung des Bundesgerichtshofs stellt sich nicht auf den Standpunkt, dass die Entscheidung über ein Stadionverbot im freien Belieben der Veranstalter läge, sondern verlangt dafür einen sachlichen Grund. Ein solcher Grund liege in der Gefahr, dass von den Betroffenen künftig Störungen bei Sportveranstaltungen zu besorgen seien. Die Annahme einer solchen Gefahr dürfe sich dabei nicht auf subjektive Befürchtungen stützen, sondern müsse auf objektiven Tatsachen beruhen.

52 Dieser Ausgangspunkt entspricht den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Bundesgerichtshof nimmt den in dieser Konstellation aus den Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG auch im Privatrechtsverhältnis zur Geltung zu bringenden Anspruch des Beschwerdeführers auf willkürfreie Entscheidung auf und bringt ihn in Ausgleich mit dem Recht der Stadionbetreiberin, die Fußballspiele in ihrem Stadion nach eigenen Vorstellungen und insbesondere nach den von ihr zu verantwortenden Sicherheitsvorkehrungen zu gestalten. Dass der Bundesgerichtshof dabei für die Besorgnis der Gefahr von Störungen „keine überhöhten Anforderungen“ zugrunde legen will, hält sich angesichts der von ihm näher gewürdigten Eigenarten sportlicher Großveranstaltungen im fachgerichtlichen Wertungsrahmen.

53 bb) In Einklang mit der beklagten Stadionbetreiberin sehen die angegriffenen Entscheidungen den sachlichen Grund für die ursprüngliche Festsetzung des Stadionverbots in der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, über das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschieden war. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setze von Gesetzes wegen einen auf Tatsachen beruhenden Anfangsverdacht voraus. Da den Veranstaltern insoweit regelmäßig keine besseren Erkenntnismittel zur Verfügung stünden, dürften sich diese, so lange das Ermittlungsverfahren laufe, auf diese Einschätzung der Sicherheitsbehörden stützen. Der Bundesgerichtshof bestätigt damit zugleich die rechtliche Zulässigkeit der Regelung des Art. 4 Abs. 3 SVRL als intern leitenden sachgerechten Maßstab.

54 Hiergegen sind verfassungsrechtliche Einwände nicht zu erheben. Der Bundesgerichtshof enthebt die Veranstalter, wie er ausdrücklich ausführt, nicht von einer Plausibilitätskontrolle, um Fälle auszuschließen, in denen ein Verfahren offensichtlich willkürlich oder aufgrund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet wurde. Dass sich die Stadionbetreiber bei noch offenem Ausgang des Ermittlungsverfahrens aber im Übrigen der Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder Polizei anschließen können, ist nicht sachwidrig. Wegen des berechtigten Interesses der Stadionbetreiber, zur Gewährleistung der Sicherheit möglichst rasch Maßnahmen zu ergreifen, muss ihnen auch nicht zugemutet werden, zunächst das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

55 cc) Des Weiteren stellt der Bundesgerichtshof darauf ab, dass der sachliche Grund für das Stadionverbot durch die spätere Einstellung des Verfahrens nicht entfallen sei. Zwar könne nach Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer selbst Straftaten begangen habe. Mit der Einstellung des Verfahrens seien jedoch nicht die Umstände entfallen, die zunächst den Anfangsverdacht für die Einleitung des Verfahrens und auch die weitere Besorgnis künftiger Störungen seitens des Beschwerdeführers begründeten. Der Beschwerdeführer habe sich wissentlich in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewegt, aus dem heraus auch tatsächlich erhebliche Gewalttaten begangen worden seien. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Feststellungen des Landgerichts stützt sich die Entscheidung darauf, dass der Beschwerdeführer einer aus rund 80 Personen bestehenden Gruppe namens „Schickeria“ aus der gewaltbereiten „Ultra“-Szene angehört und sich nach dem fraglichen Spiel in einer Gruppe befunden habe, aus welcher heraus es tatsächlich in erheblichem Umfang zu Provokationen und Körperverletzungsdelikten gekommen sei.

56 Hierin durfte der Bundesgerichtshof einen sachlichen Grund sehen, der das Stadionverbot zu tragen vermag. Er geht insoweit nicht unbesehen von einer fortwirkenden Rechtfertigung des Verbots durch die einmal eingeleiteten Ermittlungen auch nach deren Einstellung aus, sondern hält das Stadionverbot nun mit für sich stehenden Feststellungen zu einer auch nach Einstellung des Verfahrens

gerechtfertigten Besorgnis aufrecht, dass der Beschwerdeführer künftig Störungen verursachen werde. Anders als es § 6 Abs. 1 SVRL in der damaligen Fassung innerverbandlich vorsah, stützt sich die Entscheidung insbesondere nicht auf eine Beweislastumkehr oder nur darauf, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, den Nachweis seiner Unschuld zu erbringen. Vielmehr beruht sie auf einer eigenständigen Prüfung der die Besorgnis begründenden Umstände - so wie es inzwischen auch dem Stand der Stadionverbots-Richtlinien entsprechen dürfte (vgl. § 7 Abs. 2 SVRL in der aktuellen Fassung, Stand Juli 2014). Indem die Entscheidungen der Stadionbetreiber überdies auf vereinheitlichende Richtlinien gestützt sind, ist im Übrigen für die Festsetzung von Stadionverboten auch eine auf Sachlichkeit ausgerichtete Gleichförmigkeit gewährleistet.

57 b) In Blick auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen kann die Verfassungsbeschwerde gleichfalls keinen Erfolg haben.

58 Allerdings bestehen Zweifel, ob die vom Bundesgerichtshof zugrunde gelegten Anforderungen der Stadionbetreiberin an die Gewährung von Gehör den verfassungsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang genügen. Hierüber bedarf es jedoch keiner Entscheidung. Denn jedenfalls für die Zukunft ist in den inzwischen geänderten Stadionrichtlinien ein in der Regel vor der Festsetzung des Stadionverbots zu gewährendes Anhörungsrecht ebenso vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 1 SVRL), wie bei verständiger Auslegung zumindest in den Fällen der Überprüfung des Stadionverbots eine Begründung solcher Entscheidungen erfolgen muss (vgl. § 7 Abs. 2 SVRL). Für das konkret in Streit stehende, inzwischen erledigte Stadionverbot hatte der Beschwerdeführer im Übrigen im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens wenigstens nachträglich die Möglichkeit, sich mit den Gründen für das Stadionverbot auseinanderzusetzen und sich hierzu Gehör zu verschaffen.

Bundesverfassungsgericht

Art. 2, 103, 104 GG; §§ 90 BVerfGG; 47 VwGO; Art. 5 AGVwGO

Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener „Corona-Verbote“ im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren

Pressemitteilung Nr. 46/2020 vom 10. Juni 2020

und

Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Juni 2020 – 1 BvR 990/20

Pressemitteilung Nr. 46/2020 vom 10. Juni 2020

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss klargestellt, dass auch zur nachträglichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener Verbote in den Corona-Verordnungen der Länder vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde der Rechtsweg der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle zu erschöpfen ist.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen das Ausgangsverbot nach der bayerischen Corona-Verordnung. Verstöße hiergegen könnten als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden, obwohl das verbotene Verhalten nicht hinreichend bestimmt sei. Dadurch seien sie bei jedem Verlassen der Wohnung einem unkalkulierbaren

Sanktionsrisiko ausgesetzt. Dies verletze sie in ihren Grundrechten auf Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist das Ausgangsverbot entfallen; seither gelten Kontaktbeschränkungen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde ist mit Blick auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde unzulässig. Die Beschwerdeführer wenden sich unmittelbar gegen Normen einer bayerischen Rechtsverordnung. Insoweit kann Rechtsschutz im Wege der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gesucht werden. Diesen Rechtsweg haben die Beschwerdeführer nicht erschöpft. Der Verweisung auf die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle steht nicht entgegen, dass das Ausgangsverbot mittlerweile außer Kraft getreten ist. Das Außerkrafttreten ließe die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nur dann entfallen, wenn in diesem Verfahren grundsätzlich nur sich noch in Geltung befindliche Normen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüft werden. Davon kann jedenfalls hinsichtlich der in den Corona-Verordnungen der Länder enthaltenen Verbote und Beschränkungen nicht ausgegangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Normenkontrollantrag auch gegen eine bereits aufgehobene Rechtsnorm zulässig sein kann, wenn während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist. Die in den Corona-Verordnungen enthaltenen Verbote zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie typischerweise auf kurze Geltung angelegt sind mit der Folge, dass sie regelmäßig außer Kraft treten, bevor ihre Rechtmäßigkeit abschließend gerichtlich geklärt werden kann. Zudem liegt eine nachträgliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener Corona-Verbote im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle auch deshalb nahe, weil sie die grundrechtliche Freiheit nicht selten schwerwiegend beeinträchtigen und - wie hier das als Ordnungswidrigkeit bewehrte Ausgangsverbot - in der Regel keines Verwaltungsvollzugs bedürfen.

Die Verweisung auf eine abschließende Klärung im Verfahren der Normenkontrolle ist auch dann zumutbar, wenn gegen das angegriffene Verbot kein einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO gewährt wurde. Hieraus kann mangels gefestigter obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit der Corona-Verbote nicht auf ein Unterliegen im Verfahren der Hauptsache geschlossen werden, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass die Vereinbarkeit der Verbote mit den - bundesrechtlichen - Grundrechten des Grundgesetzes noch in einem Revisionsverfahren überprüft wird. Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof hier die Vereinbarkeit des als Ordnungswidrigkeit bewehrten Ausgangsverbots auch nicht abschließend bejaht.

Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Juni 2020 – 1 BvR 990/20

Grundrechte; Ausgangsbeschränkungen; Kontaktbeschränkungen; corona-Verordnungen; Bundesländer; Bayern; Normenkontrolle (red. Stichworte)

=====
Art. 2, 103, 104 GG; §§ 90 BVerfGG; 47 VwGO; Art. 5 AGVwGO

**Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener „Corona-Verbote“ im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren.
(nichtamtlicher Orientierungssatz)**

=====

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des/der ... gegen § 5 Absätze 2, 3, 4 Satz 2 und § 7 Nummer 9 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (BayMBI Nr. 205, BayGVBl S. 214) und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 3. Juni 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

G r ü n d e :

I.

1 1. Die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundene Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen die bis zum 5. Mai 2020 in Bayern geltenden Ausgangsbeschränkungen. Danach war das Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund verboten. Verstöße dagegen wurden als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Etwaige triftige Gründe waren der Polizei gegenüber glaubhaft zu machen. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Vorschriften der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2020 (BayMBI Nr. 205, BayGVBl S. 214) lauten im Einzelnen:

§ 5 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

[...]

(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in den nach § 2 zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften; nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und

8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(4) 1Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. 2Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

9. entgegen § 5 Abs. 2 die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt,

[...]

2 Diese Regelungen waren wortgleich auch in der nachfolgenden Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Mai 2020 (BayMBl Nr. 239, BayGVBl S. 255) enthalten. Mit der nach § 24 Satz 2 insoweit am 6. Mai in Kraft getretenen Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020 (BayMBl Nr. 240, Nr. 245, BayGVBl S. 271) sind die Ausgangsbeschränkungen entfallen; seither gelten Kontaktbeschränkungen.

3 2. Die Beschwerdeführer haben nicht vorgetragen, dass sie einen Antrag auf Überprüfung der angegriffenen Ordnungsregelungen im Rahmen einer prinzipialen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit Art. 5 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) gestellt haben.

4 3. Sie rügen eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 2 GG. Die Bewehrung der Ausgangsbeschränkungen als Ordnungswidrigkeit sei nicht mit dem spezifischen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar. Das gelte bereits für die Bestimmung der Tathandlung als Verlassen der Wohnung in der Absicht, sich aus anderen als triftigen Gründen außerhalb derselben aufzuhalten. Zudem sei der Katalog der „triftigen Gründe“ offen („insbesondere“). Daher stehe nicht im Vor-hinein fest, welches Verhalten von der Polizei als erlaubt oder als verboten angesehen werde. Die Pflicht, die Motive für den Aufenthalt im Freien gegenüber der Polizei zu offenbaren, verstoße gegen das strafprozessuale Verbot, sich selbst belasten zu müssen. Wegen des unkalkulierbaren Risikos von Sanktionen müssten weite Teile des bürgerlichen Lebens in die eigene Wohnung verlagert werden. Die Verletzung des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG habe daher eine Verletzung von Grundrechten wie der allgemeinen Handlungsfreiheit und der körperlichen Bewegungsfreiheit zur Folge.

5 Eine Verweisung auf fachgerichtlichen Rechtsschutz komme wegen Aussichtslosigkeit nicht in Betracht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 28. April 2020 - 20 NE 20.849 -, juris) habe die angegriffenen Vorschriften in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Dritter überprüft, ohne sie vorläufig außer Kraft zu setzen.

II.

6 Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie wahrt nicht den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nach § 90 Abs. 2 BVerfGG. Dieser verlangt, dass vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle nach Lage der Dinge zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die geltend

gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden, sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. BVerfGE 107, 395 <414>; 49, 252 <258>).

7 1. Danach haben die Beschwerdeführer, die sich mit der Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen Normen einer landesrechtlichen Verordnung wenden, den nach § 47 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit Art. 5 AGVwGO eröffneten Rechtsweg der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nicht erschöpft.

8 a) Der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gegenüber diesem fachgerichtlichen Verfahren steht nicht entgegen, dass die angegriffenen Regelungen nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde außer Kraft getreten sind. Eine Verweisung auf die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle wäre nur dann unzumutbar, wenn in diesem Verfahren eine nachträgliche Feststellung der Vereinbarkeit von außer Kraft getretenen Normen mit höherrangigem Recht grundsätzlich nicht erlangt werden kann. Davon kann jedenfalls hinsichtlich der in den Corona-Verordnungen der Länder enthaltenen Verbote und Beschränkungen nicht ausgegangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Normenkontrollantrag auch gegen eine bereits aufgehobene Rechtsnorm zulässig sein kann, wenn während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2001 - 6 CN 1.01 -, juris, Rn. 10). Die in den Corona-Verordnungen enthaltenen Verbote sind aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie typischerweise auf kurze Geltung angelegt sind mit der Folge, dass sie regelmäßig außer Kraft treten, bevor ihre Rechtmäßigkeit in Verfahren der Hauptsache abschließend gerichtlich geklärt werden kann. Es kommt hinzu, dass die Verbote die grundrechtliche Freiheit häufig schwerwiegend beeinträchtigen. Da sie – wie hier die als Ordnungswidrigkeit bewehrten Ausgangsbeschränkungen – zudem in der Regel keines Verwaltungsvollzugs bedürfen, liegt eine nachträgliche Klärung ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nahe.

9 b) Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Überprüfung von bereits außer Kraft getretenen Verböten in den Corona-Verordnungen der Länder auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten auch dann gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO subsidiär, wenn einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht nur summarisch, sondern nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt wurde, was die Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf den in einem Verfahren Dritter ergangenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2020 (- 20 NE 20.849 -, juris) geltend machen. Auch dann ist es möglich, dass das Obergericht im Hauptsacheverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangt, zumal zur Rechtmäßigkeit der verschiedenen Corona-Verböte noch keine gefestigte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung besteht. Anderenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass die Vereinbarkeit der Verböte mit den – bundesrechtlichen – Grundrechten des Grundgesetzes noch in einem Revisionsverfahren überprüft wird. Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hier die Vereinbarkeit der als Ordnungswidrigkeit bewehrten Ausgangsbeschränkungen mit Art. 103 Abs. 2 GG in dem oben genannten Beschluss nicht etwa abschließend bejaht, sondern angenommen, dass der Normenkontrollantrag in der Hauptsache „voraussichtlich überwiegend unbegründet sein wird“ (BayVG, Beschluss vom 28. April 2020 - 20 NE 20.849 -, juris, Rn. 28).

10 2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht deshalb ausnahmsweise vor Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes zulässig, weil sie allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, die das Bundesverfassungsgericht auch ohne

vorherige fachgerichtliche Aufbereitung der tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen beantworten könnte (vgl. BVerfGE 150, 309 <327 Rn. 44>).

11 Diese Ausnahme ist auf Fälle beschränkt, in denen sich ein Beschwerdeführer unmittelbar gegen ein förmliches Gesetz wendet und das fachgerichtliche Verfahren für ihn bestenfalls dazu führen kann, dass das angegriffene Gesetz gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. In diesen Fällen wird einem Beschwerdeführer nicht zugemutet, zunächst ein fachgerichtliches Verfahren anzustrengen, wenn dessen Durchführung keine verbesserten Grundlagen für die dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltene Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erwarten lässt. Anders liegt es hingegen, wenn – wie hier – der Beschwerdegegenstand eine untergesetzliche Norm ist. Insoweit steht auch Fachgerichten die Kompetenz zur Normverwerfung zu, so dass selbst dann, wenn allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen sind, auch ohne Anrufung des Bundesverfassungsgerichts Rechtsschutz erlangt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 - 1 BvR 712/20 -, Rn. 16).

12 Im Übrigen hängt die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Corona-Verbote nicht allein von spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen ab. Auch für die nachträgliche Klärung der Vereinbarkeit außer Kraft getretener Corona-Verbote mit den Grundrechten wird es wesentlich darauf ankommen, welche tatsächlichen Rahmenbedingungen der Coronavirus-Pandemie sowie fachwissenschaftliche – virologische, epidemiologische, medizinische und psychologische – Bewertungen und Risikoeinschätzungen während der Geltungsdauer der Normen bestanden. Dabei können sich die maßgeblichen tatsächlichen Umstände in den Ländern auch deutlich unterscheiden. Zudem kann für die Entscheidung die Auslegung der in den Verordnungen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe maßgeblich sein. Folglich besteht auch mit Blick auf eine nachträgliche Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener grundrechtseinschränkender Bestimmungen in den Corona-Verordnungen der Länder Bedarf an einer fachgerichtlichen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen. Damit sprechen zugleich gewichtige Gründe gegen eine sofortige Entscheidung über solche Verfassungsbeschwerden vor Erschöpfung des Rechtswegs nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG wegen allgemeiner Bedeutung (vgl. BVerfGE 8, 222 <227>; 13, 284 <289>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 - 1 BvR 712/20 -, Rn. 17).

13 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.



